



**UB Düsseldorf**

+4150 592 01



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or page number, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

(Wesserschledien)

Die  
**Geschichte**  
des  
Gräflich Aldenburg-Dentind'schen  
**Erbfolgestreites**

in  
einem Umriffe

von

Dr. H. A. Cabor.

UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
DUISBURG

Das Unvernünftige zu verbreiten  
Bemüht man sich nach allen Seiten;  
Es täuschet eine kleine Frist,  
Man sieht doch bald, wie schlecht es ist.  
Göthe.

---

**W a i n z,**  
Druck und Verlag von Florian Kupferberg.  
1847.

80/19295

HHW 3347  
250

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

58.5 2203

## V o r w o r t.

---

Eine hervorragende, in ihrer Art einzige Erscheinung der neueren Rechtspraxis ist der Oldenburg-Ventind'sche Erbfolgestreit. Seit geraumer Zeit hat sich ihm, seines bedeutenden Objectes, der eigenthümlichen Verhältnisse der dazu gehörigen Herrschaft Knipphausen, der wichtigen Rechtsfragen und deren wissenschaftlicher Erörterung, seiner wechselnden Schicksale und einzelner Ereignisse wegen, nicht blos die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und Juristen, sondern selbst des größeren Publikums zugewendet. Die darüber im Druck erschienenen Schriften bilden bereits eine ansehnliche Literatur. Bald, kein Professor des Rechts, der sich nicht als Schriftsteller, Richter oder Konsulent damit befaßt hätte. Nachdem die Sache ungehörig in die Kategorie eines Civilprocesses hineingedrängt worden war, gelangte sie endlich, zuerst mit der Präjudizialfrage des hohen Adels, an die deutsche Bundesversammlung, die, wegen der zum Grund liegenden Verhältnisse, von Anfang an hätte angegangen werden müssen. In diesem Prozesse ist Alles singular, Stellung des Gerichts, Prozeßordnung, Verwechselung der Partheirollen; und doch liefert er zugleich ein belehrendes allgemeines Bild mancher Mißstände deutscher Rechtspflege.

Von nicht geringer Bedeutung ist der Ventind'sche Fall für das deutsche Staatsrecht. Ein vorehelicher Sohn eines ehemaligen Oldenburgischen Bauernmädchens, den der leztregie-

rende Graf Bentinck für den seinigen erklärt, und durch spätere notorische Mißheirath legitimirt hatte, wurde von einigen, dabei interessirten Beamten in den faktischen Besitz der Bentinck'schen Herrschaften gesetzt, und spricht, dem legitimen Landesherrn gegenüber, das Recht der Nachfolge in dem Mediathundeslande von Knipphausen an. Statt die deutsche Bundesversammlung, die der rechtmäßigen Familie den Besitz von Knipphausen garantirt hatte, um Schutz gegen diese gewaltsame Verdrängung aus der Landesregierung anzurufen, wurde der Graf Bentinck durch mancherlei Umstände veranlaßt, den Prozeßweg einzuschlagen. Gesetz und Recht verhießen ihm hier eine schnelle und glückliche Fahrt: allein Beide sind bewegliche Schienen, die nicht gleiche Spur halten, die ein irrender oder gewissenloser Richter eng und weit legen kann; so daß sie zum Falle bringen, wo man es am wenigsten denkt.

Die Rechtsfakultät Jena hat in der Successionsfrage in erster Instanz in einem am 20. April 1842 publicirten Urtheil zu Gunsten des faktischen Besitzers erkannt. Sie hat mit diesem Erkenntniß, so verschieden auch die statistischen Verhältnisse zwischen Knipphausen und anderen Bundesländern sein mögen, ein, für das allgemeine deutsche Staatsrecht bedenkliches Präjudiz, in Betreff der Successionsfähigkeit in die Regierung eines deutschen Landes, ausgesprochen. Dieser Fall berührt also feindlich die Grundsätze der Legitimität. Der ruhige Uebergang der Regierung auf den rechtmäßigen Nachfolger, ist in einem Mediathundeslande, durch eine von den Beamten ausgeführte Bemächtigung des Landes und der Regierung zu Gunsten eines notorisch successionsunfähigen Prätendenten, unterbrochen und gehindert worden. An diese Begebenheit knüpfen sich interessante Rechtsfragen, besonders der Oldenburgischen Regierung gegenüber, welche zwar von Anfang an die persönliche Berechtigung

und Legitimation des faktischen Besitzers als „in hohem Grade zweifelhaft“ bezeichnet hatte, ihm aber dennoch die Ausübung landeshoheitlicher Rechte in der, unter oberherrlichen Schutz des Großherzogs von Oldenburg gestellten Bundesherrschaft Knipphausen bis auf weiter gestatten zu müssen glaubte; aus keinem anderen Grunde, als — weil er sich einmal in faktischen Besitz derselben befinde! Wieder einer jener Fälle der unrichtigen Anwendung des römischen Rechts auf deutsch- und staatsrechtliche Verhältnisse.

Die Theilnahme an der Bentinck'schen Sache ist mit dem, den hohen Adel der Familie anerkennenden Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 noch gestiegen. Mehrere für das deutsche Bundesrecht erhebliche Fragen sind hierdurch in Anregung gekommen. Auf den Grund eines behaupteten Einzelrechtes gestützt, hatte die Oldenburgische Regierung einem Majoritätsbeschlusse über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie nicht zustimmen zu müssen geglaubt, und daher, als Schutzherrschaft über Knipphausen und als Inhaberin der Landeshoheit über Barel, den auf Publikation jenes Bundesbeschlusses gerichteten Gesuchen nicht willfahrt. Die Publikationsfrage war hierauf beinahe zwei Jahre lang der Gegenstand von Verhandlungen, bis kürzlich die föderativen Gesinnungen S. K. Hoheit des Großherzogs die Publikation, wenigstens in der Herrschaft Knipphausen, zur Folge hatten.

Welchen Einfluß hat nun dieser Bundesbeschluß auf den erwähnten Erbfolgestreit? Welche rechtliche Wirkungen muß ihm der Richter beilegen? Kann der faktische Besitzer der Oldenburg-Bentinck'schen Herrschaften, seinen Geburtsverhältnissen nach, noch länger in der, ihm nur bis auf weiter gestatteten Ausübung von Hoheits- und Regierungsrechten belassen werden? Ist ihm die Fortführung des Gräflichen Titels ferner zu gestatten?

Durch diese neu erwachsenen Streitfragen sind die älteren des Prozesses z. B. über Gewissensehe, Successionsunfähigkeit der Mantelkinder in Lehnen und deutsche Familienfideicommissse, Natur der Erblehen u. s. w. mehr in den Hintergrund gedrängt worden.

So groß indessen auch das Interesse an diesem Erbfolgestreit ist, so herrscht doch im Allgemeinen so viel Unkenntniß über Entstehung, Fortgang und gegenwärtige Lage desselben, daß eine genauere Nachricht auch einem weiteren Leserkreise nicht unwillkommen sein dürfte. Eine zusammenhängende Darstellung der sämmtlichen Streitverhältnisse fehlt gänzlich. Die Mittheilungen in verschiedenen Zeitschriften und Nachschlagewerken sind meistens zu dürftig, um daraus eine deutliche Vorstellung zu gewinnen; auch reichen sie nur bis zum Jenaer Spruch. Seit dieser Zeit ist wenig von dem weiteren Fortgang der Sache dann und wann bekannt geworden. Und doch bietet, neben der Frage des hohen Adels und dem darüber ergangenen Bundesbeschlusse, gerade das Jenaer Erkenntniß den meisten Stoff zu allgemeineren Betrachtungen. In dem schriftlichen Verfahren, in der richterlichen Kollegialverfassung, in der Mittheilung von Urtheilsgründen ist man gewohnt, die Garantie einer gründlichen und nichts übersehenden, in der Aktenversendung an eine Rechtsfakultät die Garantie einer wissenschaftlichen und unbefangenen richterlichen Prüfung zu finden. Hier ist nun ein Fall, in welchem eine ausführliche schriftliche Verhandlung dem Richterspruch voranging, und gründliche Druckschriften gegen eine flüchtige Beurtheilung zu schützen schienen, in welchem eine deutsche Rechtsfakultät, unter Ernennung eines Referenten und Korreferenten zu erkennen hatte, jahrelang an dem Urtheil gearbeitet und zuletzt Entscheidungsgründe, die einen dicken Octavband füllten, geliefert wurden, ein Fall, dessen Wichtigkeit und öffentliches Interesse jedes Mitglied des Spruchkollegs zu einer selbst-

ständigen und genauen Prüfung aufforderte; und bei welchem zuletzt dennoch mehrere der wichtigsten aktenmäßigen Thatsachen und Beweisgründe unbeachtet, und in den Entscheidungsgründen durchaus unbesprochen blieben. Erklärlich ist ein solches Uebersehen nur durch das, einer mangelhaften Relation geschenkte kollegialische Vertrauen; wodurch der Zweck der Kollegialjustiz so häufig verfehlt wird. Gegen die Allgewalt des Referenten kann eben nur ein mündliches, nach Umständen mit einem schriftlichen sich verbindendes Schlussverfahren schützen, und Oeffentlichkeit, die sicherste Kontrolle.

Was den Prozeß betrifft, so ist derselbe weder verwickelt, noch macht seine Entscheidung große Schwierigkeiten. Nur die vielen eingemischten Nebenfragen, oder nur ganz eventuell in Betracht kommenden Gründe, von denen allerdings mehrere zu den schwierigsten und am breitesten getretenen Kontroversen gehören, die bisher ein Jahrhundert dem anderen überlassen hat, haben die Sache weitläufig gemacht. Man braucht aber eigentlich nur zwei Gesichtspunkte, oder auch nur einen oder den andern derselben, fest zu halten, um bald zu erkennen, auf wessen Seite das Recht sei; nämlich: erstens, den hohen Adel der Grafen von Aldenburg-Bentink, und zweitens, das Aldenburgische Familienrecht. Nach dem alten unstreitigen Recht des deutschen hohen Adels ist der faktische Besizer, bei seiner notorischen Unebenbürtigkeit, nach seinem eigenen, in Prozeßschriften ausgesprochenen Eingeständnisse, der Bentink'schen Familienrechte nicht theilhaftig. Die Wichtigkeit, welche dadurch die Frage des hohen Adels für den Bentink'schen Prozeß erhielt, hat die Familienstatuten, so wie die den Beklagten nach seinen Geburtsverhältnissen ausschließende Absicht des Stifters des Aldenburg-Bentink'schen Familienfideikommisses einigermaßen in Vergessenheit gebracht. Man ist in neuerer Zeit

geneigt, den ganzen Prozeß einzig und allein vom hohen Adel sich abhängig zu denken. Wir glauben daher die Aufmerksamkeit vorzüglich auf Membr. 5. des fünften Abschnitts dieser Geschichte leiten zu müssen; woselbst die für den gegenwärtigen Prozeß entscheidenden Punkte des Aldenburg-Bentink'schen Familienrechts in der Kürze bezeichnet worden sind. In den Zenaer Urtheilsgründen sind dieselben in auffallendster Weise gänzlich unerwähnt gelassen worden; so daß derjenige, der sie aus den Schriften der Partheien in ausführlichen Erörterungen kennt, zu seinem nicht geringen Erstaunen in den Urtheilsgründen vergeblich nach ihnen sucht. Wie manche Athleten nur Diejenigen zum Wettkampfe zulassen, mit denen sie leicht fertig zu werden glauben; so ist auch in jenen Urtheilsgründen unter den zu bekämpfenden Gründen des Klägers eine bequeme Auswahl getroffen worden. Man fragte im Sande, und ließ die Steine liegen.

In neuester Zeit, während des Druckes dieser Geschichte, hat nun auch Herr Hofrath Welcker das Wort, und zwar für den Beklagten, ergriffen. Mit aller Achtung für den Geist und die vaterländische Gesinnung des berühmten Herrn Verfassers haben wir seine allarmirende Schrift zur Hand genommen; fanden aber eine so einseitige und wenig gerechte Beurtheilung, daß das Vertrauen zu unserer Sache durch dieselbe nur gewinnen konnte. Wir geben gern die große Formgewandtheit zu; gestehen auch, daß diese Schrift mit der bekannten Rednergabe des Herrn Verfassers vorgetragen, bei einem größeren Publikum bedeutenden Eindruck machen möchte. Wie klingt Das nicht, wenn es mit voller Stimme durch den Saal schallt: Sklaverei, blinde Unterwerfungspflicht unter tyrannische Gewalt, höchste Gewaltentscheidung, grundvertragswidrigster Willkürbeschuß, Widerstandsrecht des Volks gegen verfassungswidrige Willkür, freyler Uebermuth, Reich des Dalei Lama, rechtlose Räuberhorden,

urdeutsches Rechts- und Freiheitsgefühl, Todtschlag des Rechts u. s. w.! — Und solche Reize sollten nicht durchschlagen? Der Erfolg kann nicht ausbleiben. — Bravo! Hurrah! Welcker hoch! —

Wir haben aber nicht den Redner und verklingende Worte, sondern das Buch vor uns, mit schwarzen, unverwischbaren Lettern auf weißem Papier. Der Aufforderung des Herrn Welckers gemäß soll man es scharf prüfen. Die gelindeste Prüfung zeigt aber schon zahllose Widersprüche, Irrthümer, Umgehungen, Unrichtigkeiten. Die Welcker'sche Schrift bedarf, um sich der Wahrheit zu nähern, wenigstens hundert Berichtigungen. Damit diese Behauptung nicht für eine leere gelte, sind bei der Anzeige dieser Schrift in unserem Verzeichnisse der ganzen Bentinck'schen Literatur (Anhang Zif. IV.) vorläufig als Probestück nur zwei und zwanzig Mißgriffe, die sich Herr Welcker gleich auf den ersten elf Seiten zu Schulden kommen ließ, bemerkt gemacht worden; wobei aber keineswegs Alles erschöpft, sondern blos Dasjenige gewählt wurde, dessen Berichtigung nur ein paar Worte kostet. Die Redlichkeit des Herrn Hofraths Welcker dabei wird indessen Niemand bezweifeln; es sei denn ein Mann, der, anderer Meinung wie er, mit ihm die Eigenthümlichkeit theilte, in jeder, von der seinigen abweichenden Ansicht Unredlichkeit und Verrath zu wittern.

Die Erklärung seines feindlichen und ungerechten Auftretens gegen den Kläger und Alle, welche es mit demselben halten, scheint darin zu liegen, daß man ihm auf geschickte Weise dessen Sache als eine, seinen bekannten politischen Ansichten entgegengesetzte darzustellen wußte. Nachdem er einmal in derselben „falsche despotische, legitimistische und aristokratische Neigungen,“ bei denen man durch Schmeicheleien Hülfe gesucht haben soll, gefunden zu haben glaubte, war sein

politischer Haß entflammt; die Verläumdung hatte nun bei ihm Zutritt, und bethörter Glaube ließ ihn die ungeprüfsten Anschuldigungen ausstoßen. J. B. sagte er am Schlusse seiner Vorrede: man habe die richtenden Universitätsgelehrten auf empörende Weise herabzusetzen<sup>1)</sup>, zu lähmen und einzuschüchtern gesucht. Und neben diese ganz grundlose Anklage stellt Herr Welcker, wie dies religiösen und politischen Freiheitsmännern so häufig widerfährt, in naivster Weise, den eigenen Terrorismus, indem er erklärt: bei jedem würdigen Richter führe jedes Gefühl von Ehre und Achtung des Rechts unfehlbar zum Schutze des guten und klaren Rechts des Beklagten!

Redlich ist die Absicht des Herrn Welcker gewiß; er glaubt einer guten, d. h. einer mit seinen antiaristokratischen und antiföderativen Tendenzen harmonirenden Sache zu dienen. Diese Sache ist ihm zugleich eine erwünschte Gelegenheit, seine gegen die Autorität des Bundes aufwiegelnden Grundsätze, in denen sein Patriotismus nun einmal Deutschlands Freiheit sieht, nicht nur zu predigen, sondern ihnen auch eine praktische Geltung zu verschaffen. Die hierbei der Souveränität des Großherzogs von Oldenburg gespendeten Sirenenworte stempeln aber die Bentinck'sche Frage für Alle, die das Wohl der deutschen Fürsten, wie des deutschen Volkes in der Einheit und Kraft des Bundes, in der Aufrechthaltung der Legitimität auch im kleinsten Bundesgebiete erkennen, zu einer Prinzipienfrage von hoher Bedeutung.

---

1) Meinte er damit die Kritik der Zöpfl'schen Schriften, so ist dieselbe mild gegen die Weise, wie sich Herr Zöpfl über Professor Vollgraff aussprach. Meint er aber etwa Aeußerungen über das Verfahren der Jenaer Rechtsfakultät, so ist die Anführung von Thatfachen nichts Empörendes, wenn diese selbst nicht empörend sind.

Bei aller seiner redlichen Ueberzeugung greift jedoch Herr Hofrath Welcker in seiner Schrift auch zu solchen Mitteln, die seinem Karakter nicht zu entsprechen scheinen. In seinem Vorwort z. B. versichert er, daß er keine Gegengründe des Klägers, die irgend eine Prüfung verdienen, und nicht als bereits völlig beseitigt angesehen werden dürfen, außer Augen gelassen zu haben glaube. Nun geben zwar die, in diesem Sage ausgezeichneten Worte einen weiten Spielraum; und es ist bequem, statt eines Eingehens auf lästige Gründe, sich damit zu helfen, daß man, wie Herr Welcker, es für unnöthig erklärt, darüber noch ein Wort zu verlieren: allein ein ganzliches Uebergehen der erheblichsten Punkte, z. B. der Familienstatuten, ferner der Anerkennungsurkunden über die reichsständische Eigenschaft der Familie zur Zeit des Reichs, und den Uebergang der Albenburgischen Rechte auf die weibliche Linie Bentinck, endlich das Uebergehen der jeden Zweifel ausschließenden Beweise über die leere Erbdichtung der behaupteten Gewissenshe; Alles dieses verräth zu deutlich, eines Theils, daß seine rechtliche Ueberzeugung eine vorgefaßte, in politischen Antipathieen wurzelnde ist, anderen Theils, daß er an seine Arbeit mit der Absicht einer Vertheidigung und Anklage, nicht mit der einer unbefangenen Erwägung ging. Ist es etwa (um aus der Menge nur ein paar Beispiele anzuführen) ein Zeichen einer redlichen Prüfung oder Erörterung, daß Herr Welcker meiner Ansicht über den Begriff des hohen Adels den Schein einer fast isolirten gibt, und verschweigt, daß außer Heffter, Hye, Martin, Neumann, Vollgraff, auch Bauer, Mühlbruch, Mittermaier, Wilda, Wolf, H. Zachariä, sie theilen? daß er die Tausen des Beklagten und seiner Brüder als Tausen rechtmäßiger Kinder bezeichnet, während der älteste ausdrücklich als uneheliches Kind in das Taufregister eingetragen

worden ist? daß er, um eine nationale Abneigung gegen den Kläger zu erregen, beständig von den englischen und holländischen Grafen *Ventink* spricht, während zwei der Geschwister Deutsche von Geburt sind, ihre Jugend in Barel zubrachten, der Älteste in Göttingen studirte, zwei derselben mit deutschen Frauen vermählt sind, und sie mit ihrer Familie Barel nur wegen des unsittlichen und anstößigen Verhältnisses des legetreueren Grafen mit der *Sara Berdes* verlassen mußten?

Mit dieser Geschichte des *Ventink'schen* Erbfolgestreitiges glaube ich eine Pflicht zu erfüllen, ohne daß man mir den Vorwurf wird machen können, Privatsachen, welche deutsche Zucht und Sitte gern innerhalb der vier Wände läßt, auf die Straße gezogen zu haben. Die *Ventink'sche* Sache ist von Anfang an, mit der ersten, zu Gunsten des Beklagten verfaßten *Klüber'schen* Schrift, öffentlich besprochen worden. Die Gegenpartie war es, die zuerst vor das Publikum trat. Dem Beispiele wurde auf klägerischer Seite gefolgt; doch suchten beide Theile mehr auf einen engeren juristischen Leserkreis, als auf die große Menge zu wirken. Nur bei einzelnen Veranlassungen kam dann und wann eine Nachricht in die öffentlichen Blätter. Seitdem sich aber Herr Professor *Böpl* zu *Heidelberg* der Sache des Beklagten gewidmet hat, ist es anders geworden. Seine Abhandlungen im Jahr 1845 waren kaum erschienen, so folgten ihnen auch auf der Stelle die übertriebenen Anpreisungen in den Zeitungen nach, so daß man sich genöthigt sah, scharf zu entgegnen. Darauf trat wieder Stille ein; bis in letzter Zeit, vorzüglich in Artikeln aus *Heidelberg* und vom *Neckar*, der Lärm von Neuem begann<sup>2)</sup>. Hefster,

---

2) Mit welcher Unredlichkeit aber dabei verfahren wurde, mag unter Anderem Folgendes beweisen. Hofrath *Welcker* sagt in seiner

Sye, Jordan, Martin, Mühlenbruch, Neumann, Vollgraff, Wilda, Zachariä u. A. m., Männer, deren Ansehen unbestritten ist, hatten sich in gediegenen Werken und Gutachten, von denen die meisten bekannt wurden, zu Gunsten des Klägers ausgesprochen, ohne daß die Zeitungen ihrer erwähnt hätten. Kaum aber, daß vor einigen Wochen Herr August Boden, dessen Talent und Verdienst übrigens nicht zu nahe getreten werden soll, sechs Druckseiten über seine Jugenderinnerungen von mehreren bei der Bentinck'schen Sache beteiligten Personen geschrieben hatte, so las man auch gleich in der Nachener Zeitung u. s. w. einen Artikel mit der Aufschrift: Boden über den Bentinck'schen Prozeß. — Hört! Hört! — Die Schrift des Herrn Hofraths Dr. Welcker war noch nicht erschienen, so wurde sie schon mit verschwenderischem Lobe angekündigt, und ein älteres Gutachten von Eichhorn, dem ein unvollständiger Thatbestand zum Grunde lag, nach dessen Ergänzung dasselbe dem Beklagten nicht einmal günstig gewesen sein würde, ward natürlich ganz besonders benutzt.

Hätte sich das Gerede nur auf die juristische Seite beschränkt, so würde es uns nicht kümmern; denn auf das Urtheil der Sachverständigen hat dergleichen keinen Einfluß. Man beab-

---

neuten Schrift über den Bentinck'schen Erbfolgestreit S. 23: „Leider selbst Martin und Jordan ließen ... sich täuschen und stimmten hier mit Herrn Neumann und Vollgraff und dem Anwalte Herrn Tabor zusammen.“ — In Nr. 211 der Bremer Zeitung wird in einem Artikel vom Neckar über die Welcker'sche Schrift berichtet, und obige Stelle, mit Allegationszeichen, also mitgetheilt: „Leider selbst Martin und Jordan ließen sich täuschen, und stimmten mit Männern, wie Herr Tabor, überein.“ Also auch ein gefälschtes Citat, um den Welcker'schen Worten eine geringschätzende Färbung zu geben.

sichtigte aber zugleich die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, naiv genug erklärend, daß man ein Geschrei erheben wolle; man wirft der klägerischen Seite Intriguen, unrechtliche Manöuvre und dergleichen vor, und will die Sache des Beklagten im Glanze der Moralität und Sittlichkeit erscheinen lassen. Dies Alles nöthigt zu Aufklärungen, mit denen man seither rücksvoll genug zurückhielt. Ein einfacher Bericht der Thatsachen wird zeigen, ob die Sachführer des Beklagten Ursache haben, die Bentinck'sche Angelegenheit vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehen, und ob sie nicht besser gethan hätten, bei ihren Erörterungen darüber die Moralität ganz unberufen zu lassen.

Indem ich es auf mich genommen habe, neben jener Anschuldigung und Selbstpreisung, auch die Wahrheit zum Worte zu bringen — und in dieser Beziehung fordere ich jede Kritik gegen mich heraus, wie ich denn auch ganz allein auf eigene Verantwortung diese Geschichte veröffentliche — kann ich mir das Bedenkliche dabei nicht verhehlen. Jedes Unrecht hat seinen Urheber und Vertreter und die Bentinck'sche Familie hat dessen seit zwölf Jahren so großes und von so manchen Seiten her erlitten, daß dessen Beleuchtung nicht Wenigen unangenehm kommen dürfte. Es handelt sich nicht blos um den Beklagten und seinen Anhang: auch über das Verhalten einer, mit Recht allgemein gepriesenen Regierung, eines geachteten Gerichtshofes, einer sonst angesehenen Rechtsfakultät ist in der Bentinck'schen Sache viel Unerfreuliches zu berichten; man ist genöthigt, mit einer treuen Erzählung gegen Männer von Ansehen, Ruf und Wissenschaft aufzutreten. Dazu liegt der Muth in dem Bewußtsein sachwalterischer Pflicht; in dem Glauben an die Macht des Rechtes und der Wahrheit.

Bei dieser schweren Pflichterfüllung war aber das Bestreben auf möglichste Schonung der Persönlichkeiten gerichtet. Nur auf die erheblicheren, mit der Ventinck'schen Angelegenheit in enger Verbindung stehenden Thatsachen beschränkte man sich, und griff bei diesen, wo es anging und das Interesse der Sache, der man dient, es zuließ, gern nach der mildesten Beurtheilung. Bei Vielem war es allerdings schwer ohne Aufregung davon zu reden und es kostete bisweilen Mühe, den ruhigen und gemäßigten Ton, den man sich vorgenommen hatte, nicht zu verlieren. Doch hoffe ich in dieser Beziehung eine Anerkennung zu finden, und das Zeugniß zu erhalten, Ausdrücke wie sie sich die Gegner, namentlich Herr Welcker und Zöpfl in ihren Schriften gestatteten, möglichst vermieden zu haben.

Eins ist mir bei dieser Mittheilung besonders leid: daß ich nämlich durch die über alle Begriffe kühnen Behauptungen der Schriftsteller des Beklagten, in Betreff der Geburts- und Eheverhältnisse der Dame Sara Margaretha Gerdes genöthigt wurde, die Unwahrheit und Lächerlichkeit jener Behauptungen in volles Licht zu stellen. Nachdem in der ersten Prozeßschrift das Märchen der Gewissensehe vollständig enthüllt worden war, nachdem der Beklagte die Ueberzeugung hatte gewinnen müssen, daß er mit jenem falschen Atteste nie und nimmer durchbringen würde, hätte ihm kindliche Rücksicht für seine Mutter gebieten sollen, die ihm gemachten vortheilhaften Vergleichsanerbietungen (M. s. Abschnitt VIII.) unverzüglich anzunehmen, um jene anstößigen Geschichten je eher je besser in Vergessenheit begraben zu sehen. Man hätte dann die Gewissensehe unangegriffen, und den Beklagten als ehelichen Sohn gelten lassen können. Er hätte eine ehrenvolle Stellung durch die Zustimmung der Agnaten erlangt. Dieser Weg wurde aber verschmäht, entweder weil es sich weniger um den Beklagten

als um das Interesse seiner Beamten handelte; oder weil man durch Prozessiren etwas mehr zu erlangen hoffte. Nur behauptete man dann nicht, der Beklagte sehe den Prozeß als Ehrensache an. Wie es sich damit verhalte, läßt sich daraus entnehmen, daß der Oldenburgische Kabinettsbeschluß, der ihn als Legitimierten bezeichnete, trotz dieses Kleckses, dankbar angenommen wurde, weil er den Besitz sicherte, und daß die Jenaer Urtheilsgründe, die seine uneheliche Geburt aussprachen, in Sammet und Gold gebunden, ausgetheilt wurden!

Was hier gegeben wird, ist ein geschichtlicher Umriss; gründliche rechtliche Erörterungen darf man also nicht erwarten. Die Rechtsfragen wurden nur in so fern als sie zum Verständniß der Geschichte dienen, und so weit als es nöthig war, um wenigstens das Urtheil auf die eigentlichen Hauptpunkte hinzuleiten, berührt. Gegen die letzten Anstrengungen der beklagten Parthei sind spezielle Widerlegungen zu erwarten. Demjenigen aber, welchen der Welcker'sche Namen imponiren sollte, möge noch zur Nachricht dienen, daß dagegen ein Name, der jenem in keiner Beziehung nachsteht, in die Wagschale gelegt werden kann, der des Herrn Geheimen Justizrathes und Professors Dr. von Mohl in Heidelberg, der sich in Beziehung auf Bedeutung und Wirkung jenes Bundesbeschlusses ganz entschieden für die Ansicht von Heffter, Martin, Jordan u. s. w. ausgesprochen hat.



## Erster Abschnitt.

Graf Anton Günther von Oldenburg. — Das Fräulein Elisabeth von Ungnad. — Graf Anton I. von Oldenburg. — Dessen Erhebung in den Reichsgrafenstand. — Verträge Anton Günthers mit seinen Lebens- und Allodialerben. — Oldenburgisches Fideikommiß. — Graf Anton II. von Oldenburg. — Die Erbgräfin Charlotte Sophie. — Ihr Gemahl Graf Wilhelm von Bentinck. — Uebergang der Oldenburgischen Fideikommißherrschaften und Güter an die Oldenburgische weibliche Linie: Oldenburg-Bentinck.

Der Grundbesitz ist das edelste Gut,  
Wie die Erd' in Gottes Händen ruht;  
Ob Stürme schnauben, ob Feinde toben,  
Der Grund bleibt unten, der Himmel oben.

Rückert.

Der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst, Anton Günther (geboren am 1. November 1583, gestorben 1667), hatte sich aus seiner im Jahr 1635 mit der Prinzessin Sophie Katharina von Holstein-Sonderburg eingegangenen Ehe keiner Nachkommenschaft zu erfreuen. Seine ganze Liebe wandte sich daher einem Sohne zu, den ihm seine verlobte Braut, die Fräulein Elisabeth von Ungnad, den 1. Februar 1633 geboren hatte, und welcher der Ahnherr der Oldenburg-Bentinckschen Familie wurde. Die Ungnade von Weissenwolf waren ein, mit dem Bruder dieses Fräuleins, 1646, in den

reichsgräflichen Stand erhöhetes, altadeliches, österreichisches Geschlecht. Das Fräulein Elisabeth war mit ihrer Mutter und Schwester in Folge der damaligen Kriegsunruhen nach Aurich gekommen, und am Hofe des Grafen Enno III. von Ostfriesland wohlwollend aufgenommen worden. Graf Anton Günther lernte sie kennen, verlobte sich mit ihr, und stellte darüber eine mit seinem Blute unterzeichnete Urkunde aus. Die Ehe wurde indessen nicht vollzogen. Das Fräulein von Ungnad kehrte an den Ostfriesischen Hof zurück und vermählte sich später mit dem Grafen von Marenholz. Nach dessen unglücklichem Ende (er wurde 1651 zu Verum enthauptet) lebte sie an verschiedenen Orten, und zog zuletzt nach Barel zu ihrem Sohne, bei dem sie starb.

Dieser Sohn Anton Günthers war unter dem Namen Anton von Aldenburg, dem alten Familiennamen für Aldenburg, durch ein Rescript Kaiser Ferdinand III. den 16. März 1646 legitimirt und in den Adelsstand, und später den 25. März 1651 in den Freiherrnstand erhoben worden. Auf dem Reichstag zu Regensburg, den 15. Juli 1653, erhöhte der Kaiser denselben, unter dem Namen Anton von Aldenburg, mit allen seinen in rechter Ehe erzeugten und geborenen Leibeserben, männlichen und weiblichen Geschlechtes, in den Reichsgrafenstand, unter der Verleihung aller reichsgräflichen Rechte, insbesondere der Reichs- und Kreisstandschaft, mit der Befugniß, sich gleich anderen westphälischen Grafen einem Grafenkollegium zuzugesellen. Unter den vielen wichtigen, damit verbundenen Begnadigungen ist vorzüglich hervorzuheben: daß der Kaiser im Voraus die Grafschaft oder sonstige reichsunmittelbare Herrschaft, die Anton von Aldenburg erwerben würde, zur unmittelbaren freigehörigen Grafschaft erhob, und ihn berech-

tigte, mit allen seinen ehelichen Leibeserben, sich darnach mit dem Grafenprädikat zu schreiben und zu tituliren. Ferner sollten die zur Succession berufenen Grafen von Aldenburg mit dem zwanzigsten Jahre majorem und befähigt sein, Graf- und Herrschaften, Land und Leuten selbst vorzustehen und zu regieren. Endlich wurde demjenigen derer von Aldenburg, welcher keine eheliche männliche Erben hinterlassen würde, freigegeben, durch letzte Willensbestimmung, selbst wenn mehrere Töchter vorhanden, einen von dem eigenen Geschlechte oder einen andern zu adoptiren und ihm die Besitzungen (sofern nicht die Fideikommiss-Eigenschaft daran hindere), Stand, Name, Würde und Rechte der Familie zuzuwenden; ein solcher Adoptirter, nicht aber der angestammte Fideikommiss-Erbe, sollte indessen dem Kaiser namhaft gemacht werden.

Das Aldenburgische Grafendiplom wurde, auf Anton Günthers ausdrückliches Verlangen, nach dem Muster desjenigen ausgefertigt, welches kurz zuvor, den 16. November 1650, dem Freiherrn Christian von Ranzau ertheilt worden war, und welches sich durch die Reichhaltigkeit der verliehenen Privilegien auszeichnete<sup>1)</sup>. Den 21. Februar 1654 wurde dem Grafen von Aldenburg auch noch das Münzregal verliehen.

Neben diesen Kaiserlichen Begnadigungen, durch welche Graf Anton Günther seinem Sohne, den er, wie er sich in einer Urkunde ausdrückt, *digne de son sang et naissance* hatte erziehen lassen, seine eigenen Standesvorzüge zu sichern suchte, war er auch darauf bedacht, ihm zur Behauptung dieses hohen Standes das erforderliche Besizthum an Land und Leuten zu

---

1) Das Memorial des Aldenburgischen Abgesandten an den Kurfürsten Erzkanzler (d. d. Regensburg 13. Juni 1653) enthält diese besondere Bitte.

verschaffen. Seine Wünsche und Absichten in dieser Beziehung sprach er am deutlichsten in einem, später kassirten Testament von 1659 aus, worin er sagte: „Demnach der liebe Gott uns einen „mit einer hohen Standesdame erzeugten Sohn bescheret, „welcher von der römisch-kaiserlichen Majestät nicht allein in „optima forma, da den natalibus etwas abgehen sollte, legitimirt „und den legitimo per omnia parificirt, sondern auch zur „hohen Dignität eines Reichsgrafen erhoben oder „vielmehr restituirt worden, und wir solchem nach befugt „wären, selbigen sowohl in allen unseren, sowohl erblichen als „in den Allodialgütern zum Universal- und alleinigen Erben „einzusetzen; u. s. w.“ Obgleich aber Anton Günther durch die Legitimation und Grafenerhebung seinen Sohn einem ehelichen Kinde gleichgestellt erklärte, so wußte er doch zu wohl, daß er ihm weder Lehn- noch Fideikommissgüter, die sich auf eheliche Leibeserben vererbten, hinterlassen konnte.

In späteren Verträgen über solche Güter spricht er daher, bei der Verfügung über dieselben, von seinem Mangel an ehelichen Leibeserben, z. B. in einem Receß von 1666: ein Beweis, daß er einen durch Legitimation den Ehelichen vollkommen Gleichgestellten dennoch nicht unter dem Ausdruck „eheliche Leibeserben“ sich mitbegriffen dachte. Anton Günther mußte sogar einsehen, daß er durch jene Behauptung einer Gleichstellung seinen Agnaten und rechten Erben nur Anstoß geben und seinem Sohne eher schaden wie nützen werde. Er ließ daher jene ganze Stelle in seinem späteren Testament weg, und zeigte große Sorgfalt, die Reizbarkeit seiner rechten Erben in jener Beziehung nicht zu verlegen. Er sah ein, daß er nur, im Wege der Uebereinkunft mit denselben, seinem Sohne eine sichere, dessen Reichsgrafenstande angemessene Versorgung verschaffen könne. Dies Verfahren des Grafen

Anton Günther hätte sich der letztregierende Graf Bentinck in Beziehung auf die von ihm als die seinigen anerkannten vorehelichen, obendrein unebenbürtigen Kinder zum Beispiel dienen lassen sollen. Die Gesinnungen seines Bruders und der Söhne desselben verbürgten ihm die möglichste Berücksichtigung dieser, von ihm anerkannten Kinder. Auch besaß er, wenn er seine verschiedenen Liebhabereien nur um ein Weniges hätte einschränken wollen, in den bedeutenden Einkünften der Herrschaften die reichlichsten Mittel zu deren anständiger Versorgung.

Die Nachfolge in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sowie in die Herrschaft Jever, konnte Graf Anton Günther seinem Sohne, so gerne er es auch gewollt hätte, nicht zuwenden. Doch sind Belege darüber vorhanden, daß er eine Zeitlang wohl daran gedacht hatte. Die Grafschaften waren Reichslehen, in welchen legitimirte Kinder, ohne Konsens der Lehnserven, auch mit Kaiserlicher Begnadigung nicht succediren konnten. Die Lehnserven des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst waren: nach der Linealerbfolge, der König von Dänemark und der Herzog von Holstein-Gottorp; nach der Gradualerbfolge hingegen, der mit Anton Günther um einen Grad näher verwandte Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön<sup>2)</sup>. Die Herrschaft Jever war durch ein Testament der Erbfräulein Maria von Jever an ihren Vetter den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, Anton Günthers Vater, und dessen eheliche Leibeserben gekommen. Da nun Anton Günther keine männlichen ehelichen Leibeserben hatte, so war seine an den Fürsten Rudolf von Anhalt-Zerbst vermählte Schwester Magdalena, in Beziehung auf Jever, die nächste rechte Erbin. Auch war derselben und ihrem Sohne, dem

---

2) Man sehe im Anhang den Stammbaum unter No I.

Fürsten Johann, diese Herrschaft, nebst der dazu gehörigen Herrschaft Kniphausen, bereits in einem Testament Anton Günthers von 1653 vermacht worden. Außer diesen Graf- und Herrschaften besaß Graf Anton Günther noch sehr beträchtliche, durch keine fideikommissarische Bestimmung auf legitime Erben beschränkte, vielmehr seiner freien Verfügung unterworfenen Allodialgüter, die in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und der Herrschaft Jever zerstreut lagen, und von dem Lehns- und rechten Erbgute zu trennen waren. Dadurch hatte er sehr bedeutende Mittel, die er ungehindert zur Ausstattung seines Sohnes verwenden konnte.

Graf Anton Günther hielt den König von Dänemark und Herzog von Gottorp für näher berechtigt zur Lehnsfolge in die Grafschaften, als den Herzog von Plön. Er schloß also mit den beiden Ersteren verschiedene Verträge, besonders den Rendsburger Vergleich von 1649, und den Oldenburgischen Separationsvertrag von 1653, durch welchen die Allodialgüter festgestellt, ein Theil davon den Lehnsfolgern überlassen und dagegen von diesen für Anton von Oldenburg und dessen eheliche Leibeserben die Nachfolge in die Herrschaft Barel und die Vogtei Jade unter Oldenburgischer Landeshoheit ausbedungen wurde. Barel, welches in den ältesten Zeiten unter eigenen Häuptlingen gestanden hatte, war seit 1386 von Oldenburg abhängig, und durch den Tod des letzten Häuptlings Hayo (1481) völlig mit demselben vereinigt worden. Als ein gänzlich der Grafschaft Oldenburg inkorporirtes Land, oder auch nur als Zubehör, war es im Oldenburgischen Lehnbrief Kaiser Karl V. von 1531 einbegriffen und Theil des Oldenburgischen Reichslehen. Es wurde daher in den Verträgen zwischen Anton Günther und seinen präsumptiven Lehnsfolgern vorbehalten, daß Barel, nach Aussterben des Oldenburgischen männlichen

und weiblichen Geschlechts, an den Lehnsfolger zurückfallen und mit dem Aldenburgischen Reichslehn wiederum vereinigt und konsolidirt werden sollte. Die Vogtei Jade gehörte nur zur Hälfte zum Aldenburgischen Reichslehen, die andere Hälfte war allodial. Es war daher nur jene ein Gegenstand der Unterhandlung mit den Lehnsfolgern. In der Folge erlangte Anton Günther für diese beide Besitzungen Barel und Jade, durch besondere Concessionen des Königs von Dänemark und Herzogs von Gottorp, auch die Reichsunmittelbarkeit, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Anton von Aldenburg wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Grafenkollegium nehmen könne.

Mit dem Fürsten Johann von Anhalt, seinem Neffen, schloß Anton Günther den 16. März 1657 einen Vertrag, durch welchen dem Grafen von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben die Succession in die Herrschaft Kniphausen zugesichert wurde. Diese Herrschaft war mit der Herrschaft Zeven, zu welcher sie, wie bereits erwähnt wurde, in einem Pertinenzverhältnisse stand, ein Burgundisches Erblehen <sup>3)</sup>, und Anton Günther hatte von dem König Philipp II. von Spanien als Herzog von Burgund, die Genehmigung erhalten, darüber zu Gunsten seines Sohnes zu verfügen.

Auf diese Verträge mit seinen Lehens- und Allodialerben gestützt, errichtete Anton Günther mehrere testamentarische Verfügungen; zuletzt, das gültig gebliebene und in Vollzug gekommene

---

3) Das Fräulein Maria von Zeven hatte im Jahre 1532 ihre Herrschaft Zeven nebst Zubehörungen als ein freies Erblehen dem Könige von Spanien, als Herzog von Burgund, zu Lehen aufgetragen, um sich dessen Schutzes gegen die Grafen von Ostfriesland, die Zeven an sich reißen wollten, zu versichern.

Testament vom 23. April 1663. Die in jenen Verträgen erworbenen und ausbedungenen Herrschaften und Güter wurden in diesem Testament, als ein untheilbares Familienfideikommiß, dem Grafen Anton von Aldenburg und seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts hinterlassen, und sollten sich unter denselben nach dem in hohen Häusern hergebrachten Primogeniturrecht vererben. Nach Aussterben des Aldenburgischen Manns- und Weibstammes sollte Barel, Jade u. s. w. an die Aldenburgischen Lehensfolger zurückfallen und mit den Grafschaften wiederum vereinigt und konsolidirt werden, Knipthausen aber an das Anhaltische Haus kommen. Unter den Bestimmungen des Testaments ist besonders hervorzuheben, daß das Fideikommiß nur mit 200,000 Rthlr. Gold sollte belastet oder verringert werden dürfen. Die außer den genannten Herrschaften dem Grafen Anton als Legate hinterlassenen beträchtlichen, freien und mit großen Vorrechten begabten Güter sollten dazu dienen, daß derselbe seinen gräflichen Stand desto löblicher und rühmlicher sollte ausführen können.

Nach Graf Anton Günthers Ableben gelangte Anton I. von Aldenburg zum ruhigen Besitz des ihm Hinterlassenen. Auch nahm er als Statthalter für den König von Dänemark und den Herzog von Gottorp Besitz von Aldenburg und Delmenhorst, ohne sich an die durch Notar und Zeugen eingelegte Protestation des Herzogs von Plön zu kehren. Indessen beruhigte sich dieser dabei nicht. Er war seiner Erbensprüche wegen schon bei Anton Günthers Lebzeiten beim Reichshofrath klagbar geworden und hatte auf Kassation des Rendsburgischen Vergleichs, und die in demselben übereingekommene Vertauschung und Veräußerung von Theilen des Aldenburgischen Reichslehen, angetragen. Er wiederholte jetzt seine Klage und brachte es dahin, daß durch

ein Reichshofrathserkenntniß vom 20. Juli 1673 der Rendsburgische Vergleich kassirt, und dem Herzog von Plön die Erbfolge in die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt wurde. Noch ehe es dahin gekommen war, hatte sich der König von Dänemark 1671, auf den klugen Rath seines damaligen Ministers, des berühmten Schumacher, mit dem Herzog von Plön verglichen, und gegen andere Entschädigung sich dessen Rechte cediren lassen. So erhielt sich der König nicht blos seine eigene Hälfte an den Graffschaften, sondern gewann auch, durch die ihm cedirten Rechte des Herzogs von Plön, den Besitz der Gottorp'schen Hälfte.

Mit der Aufhebung des Rendsburgischen Vergleichs, und der mit demselben in Verbindung stehenden späteren Verträge kamen die darin dem Oldenburgischen Hause überlassenen Besitzungen in Frage. Der König von Dänemark wurde berechtigt, so wie gegen den Herzog von Holstein-Gottorp, so auch gegen den Grafen von Oldenburg, die Plön'schen Rechte als Cessionar geltend zu machen. Indessen soll sich Graf Anton I. von Oldenburg bei Zeiten verglichen, und, um sich die Hauptbesitzungen zu sichern, bedeutende Opfer gebracht, namentlich auch den ihm zum dritten Theil vermachten Weserzoll abgetreten zu haben. Herr von Halem theilt im dritten Bande seiner Geschichte von Oldenburg S. 481 die Urkunde über diese Abtretung nach einer, in einer Privatsammlung vorhandenen simplen Abschrift mit. Sie ist datirt vom 25. Mai und 21. Juni 1676. Es wurde darin dem Grafen Anton I. von König Christian V. gegen Cession des Weserzolles der ruhige Besitz alles dessen, was ihm durch den Rendsburgischen Vergleich, und die späteren Verträge und Resolutionen zugestanden worden war, von Neuem garantirt; auch Königlich Seits auf die Rechte aus der Plön'schen Cession gegen ihn verzichtet. Diese wichtige Urkunde ging unter

der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Anton II. verloren. Graf Anton I. blieb, so lange er lebte, im ungestörten Besiz der Herrschaft Barel, Vogtei Jade, und seiner damit verbundenen Güter.

Auch sind Urkunden vorhanden, aus denen sich ergibt, daß die ihm wegen Barel zustehenden reichsständschastlichen Rechte eine Anerkennung gefunden hatten, indem er wegen dieser Herrschaft als westphälischer Reichs- und Kreisstand vom Kaiser und Müständen angesehen und behandelt wurde, obgleich seine Stimme wegen des Mön'schen Einspruches vermuthlich suspendirt blieb. Daß er förmlich recipirt war, ist wahrscheinlich.

Graf Anton I. war in erster Ehe mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein vermählt, von der er nur Töchter hatte. Die älteste derselben, Antoinette Auguste, war an den Grafen Ulrich Guldenslöw, Sohn König Friedrichs III. von Dänemark vermählt. Aus dieser Ehe stammen die Grafen von Dannekiold=Lauerwig, die im männlichen Stamme, mit dem Admiral Grafen Christian Konrad (1783) ausstarben. Dessen beide Töchter sind an die Herzoge Christian Carl Friedrich August und Friedrich August Emil von Holstein=Augustenburg vermählt. Diese und ihre Nachkommen sind also nach Aussterben der Albenburg=Ventinck'schen Linie die nächstberechtigten Erben in die Albenburgischen Fideicommissherrschasten, und haben daher ein Interesse bei der Aufrechthaltung einer legitimen Nachfolge in denselben. Die zweite Gemahlin des Grafen Anton I. war eine Prinzessin la Trimouille, deren Familie zu den Kronprätendenten von Neapel gehörte, ihre Rechte aber nur durch Deductionen geltend machen konnte. Er hatte sie erst sechs Monate, als er plötzlich den 27. Oktober 1680 starb. Anton I. war ein Mann von großer Fähigkeit und Bildung, bedeutender Diplo-

mat, der Dänemark als Ambassadeur bei verschiedenen Gelegenheiten würdig vertrat. Die Prinzessin kam den 26. Juni 1681 mit einem Nachgeborenen, dem Grafen Anton II. nieder. Der plötzliche Tod Anton I., die Ungewißheit der Erbfolge vor der Niederkunft seiner hinterlassenen Wittwe mit einem Sohne, die dann eintretende Minderjährigkeit dieses Letzteren waren für das Aldenburgische Haus verderblich. Der größte Theil der Aldenburgischen Güter wurde, als zum Aldenburgischen Reichslehen gehörig, in Beschlag genommen. Es sollte, unter Aufhebung der mit Anton G ü n t h e r geschlossenen Verträge, eine neue Trennung des Lehens vom Allode vorgenommen werden. Nach langen Verhandlungen mit der Mutter des minderjährigen Grafen und dessen Vormündern, (Vormünder waren der bereits genannte Graf Ulrich G ü l d e n l ö w, und der mit der zweitältesten Tochter des Grafen Anton I. vermählte Baron Fridag, deren Gemahlinnen und Nachkommen folglich, wenn Anton II. keinen Sohn gehabt hätte, Erben der Aldenburgischen Besitzungen gewesen sein würden), kam endlich den 30. August 1693 der sogenannte Aldenburgische Traktat zu Stande. Es mußte darin Namens des Gräflichen Mündels auf einen großen Theil der ihm von seinem Vater hinterlassenen Besitzungen, Forderungen und Rechte, namentlich auf die Vogtei Jade, verzichtet werden. Die Herrschaft Barel wurde ihm und seinen ehelichen männlichen Leibeserben, mit Verlust der zugestandenen Reichsunmittelbarkeit, unter Aldenburgischer Landeshoheit zurückgegeben. Diesen Vertrag bestätigte Graf Anton II. nach erreichter Volljährigkeit. Für den Fall des Aussterbens des Aldenburgischen Mannstammes hatte der Sohn der an den Grafen Ulrich von G ü l d e n l ö w vermählten ältesten Tochter des Grafen Anton I. von Aldenburg, der Graf von Dannekiold-Lauerwig und dessen Nach-

kommenschaft die Anwartschaft auf Barel erhalten. Dem Grafen Anton II. standen aber aus der, von dem Grafen Gildenlöw geführten Vormundschaft beträchtliche Ansprüche zu, welche er gegen dessen Sohn und Erben, den Grafen Lauerwig, geltend gemacht hatte. Es kam darüber ein von dem König von Dänemark bestätigter Vergleich zu Stande (1731), in welchem der Graf Lauerwig auf die erhaltene Anwartschaft verzichtete und Anton II. Barel auch für seine weiblichen ehelichen Nachkommen zugesichert erhielt. Dieser Vergleich war für Anton II. besonders deshalb wichtig, weil er aus seiner Ehe mit der Landgräfin Wilhelmine von Hessen, einer Nichte der Königin Charlotte Amalie von Dänemark (vermählt 26. April 1711), nur eine einzige Tochter, die Erbgräfin Charlotte Sophie, und keine Aussichten auf männliche Leibeserben hatte. Um die Hand dieser Erbtöchter bewarben sich mehrere Fürsten; allein sie gab aus Neigung dem als Diplomaten bekannten niederländischen Freiherrn Wilhelm von Bentinck, der vor der Vermählung in den deutschen Reichsgrafenstand erhoben wurde, den Vorzug. Die Familie Bentinck stammt aus der Pfalz, blühte aber schon seit dem vierzehnten Jahrhundert unter den ritterschaftlichen Geschlechtern der Niederlande. Ein Zweig derselben folgte dem Erbstatthalter Wilhelm III. nach England und erlangte unter dem Titel eines Grafen, später Herzogs von Portland, die englische Pairschaft. Graf Wilhelm von Bentinck, der Gemahl der Gräfin von Aldenburg, war der jüngere Sohn des Grafen von Portland. Die Vermählung fand den 1. Juni 1733 statt.

Aus der Regierung des Grafen Anton II. müssen hier noch dessen Schritte zur Aufnahme in das westphälische Grafenkollegium wegen seiner Herrschaft Knipphausen angeführt werden. Die Veranlassung zu denselben war folgende. Anton von

Altenburg war als exenter Stand zu außerordentlichen Reichssteuern nicht nur sehr in Anspruch genommen worden, sondern das Reichskammergericht hatte auch von ihm einen Beitrag zu den Kammergerichtskosten verlangt und ihn, als er denselben verweigerte, durch den Reichsfiskal darauf belangen lassen. Wenn gleich die Reichsfreiheit, welche Kniphausen als Burgundisches Lehen genoss, von Kammerzielern und den ordentlichen Reichssteuern befreite, so mußten doch die häufigen Anforderungen auf außerordentliche Beiträge den Wunsch erregen, durch die Aufnahme in ein Grafenkolleg die Beiträge geregelt, und mit den Lasten sich auch im Genuß der vom Kaiser verliehenen Siz und Stimme zu sehen. Anton II. kam nun am 12. November 1737 bei dem Direktorium des Nieberrheinisch-Westphälischen Kreises mit dem Gesuche um seine Aufnahme unter die westphälischen Kreisstände wegen der Herrschaft Kniphausen ein. Er berief sich dabei auf die vom Kaiser Ferdinand III. in dem Grafendiplom verliehenen reichsstandshastlichen Rechte. Er starb indessen (6. Juni 1738), ehe noch seine förmliche Zulassung zur Stimmführung in der Kreisversammlung erfolgen konnte, indem derselben eine Protestation von Seiten Ostfrieslands entgegentrat. Diese Ostfriesische Protestation gründete sich auf das von Ostfriesland behauptete lehensherrliche Recht über Kniphausen, welches ihm gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von den unrechtmäßigen Inhabern dieser Herrschaft ungültig übertragen worden war. Edo Wiemken's des Aelteren, Herrn von Jever, Enkelin Reinholda hatte nämlich Kniphausen zum Brautshatz erhalten. Ihr Sohn Jung Edo wurde durch einen Halbbruder, den sein Vater nach dem Tode seiner Mutter Reinholda erzeugt hatte, Namens Iko, und dessen Verwandtschaft aus seinem mütterlichen Erbe verdrängt. Jung Edo vererbte seine An-

sprüche auf Kniphausen auf seine Tochter Reinholda, die dieselben ihrem Vetter Edo Wiemken dem Jüngeren von Zever, dem Vater der Erbfräulein Maria, übertrug. Maria von Zever stellte im Jahre 1548 eine Klage gegen die unrechtmäßigen Besitzer von Kniphausen, die sich Herren von In- und Kniphausen schrieben, und später unter diesem Namen in den Freiherrnstand erhoben wurden, beim Reichskammergericht an. Johann XVI. von Oldenburg setzte den Prozeß fort und erlangte 1592 ein obsiegliches Urtheil, gegen welches die Beklagten Revision einlegten. Erst Anton Günther gelangte durch ein Kaiserliches Exekutionsdekret in den Besitz von Kniphausen (1624) und verglich sich unterm 7. Mai 1624 mit den bisherigen Besitzern über die sechsundneunzigjährigen Nutzungen und Verwendungen. Die von diesen Besitzern an Ostfriesland, um dessen Beistand zu gewinnen, übertragene Lehensherrschaft über Kniphausen war mit der Verurtheilung und Ausweisung der Ersteren gleichfalls erloschen. Es ist daher von den Königen von Preußen und Hannover, den Nachfolgern in das Fürstenthum Ostfriesland, nicht bekannt, daß sie lehensherrliche Rechte dieses Fürstenthums über Kniphausen geltend machten.

Welchen Fortgang die Angelegenheit Anton II. beim Westphälischen Kreise nahm, ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden; die Nachforschungen darüber sind indessen nicht beendigt. So viel ist gewiß, daß der Westphälische Kreis und dessen Direktorium die Erbgräfin Charlotte Sophie von Oldenburg, 1748 und später, als einen Mitstand anerkannten und sich ihrer als eines solchen annahmen. Auch hinsichtlich einer Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg geschahen von Anton II. Schritte. Er kam durch das Direktorium zur Proposition und erhielt von fast allen Mitgliedern die Zustimmung zu seiner

Aufnahme. Ein Oeffentliches Widerspruchs hatte jedoch auch hier die Folge, daß nach einem Dekrete des Direktoriums des Grafenkollegs Sitz und Stimme für Kniphausen vorläufig suspendirt bleiben sollten. Der Zulassung zu derselben stand übrigens sonst nichts im Weg, und es scheint von keiner andern Seite her ein gültiger Einwand vorgebracht worden zu sein. Ob diese Angelegenheit unter den Nachfolgern Anton II. dem Ziele näher gebracht, oder erledigt worden sei, liegt, bei der Unvollständigkeit der Nachrichten, noch im Dunkel. Bei diesen Bemühungen Anton II. konnte, da mit ihm voraussichtlich der Aldenburgische Mannstamm erlosch, nur das Recht der nachfolgenden weiblichen Linie Aldenburg-Bentinc Bestimmungsgrund sein. Dieselbe trat auch in dieser Beziehung in alle Rechte des Aldenburgischen Mannstammes ein.

Dem Grafen Anton II. folgte in der Regierung die Erbgräfin Charlotte Sophie. Denn nach Ausgang des Aldenburgischen Mannstammes gingen dessen Besitzungen und Rechte, in Gemäßheit des Anton Günther'schen Testaments und des Aldenburgischen Grafendiploms, auf sie und auf ihre Nachkommen über. Anton II. hatte seine Tochter außerdem noch ausdrücklich zur Erbin aller seiner Rechte eingesetzt, in einem Testament vom 25. Oktober 1727, in welchem er zugleich die Verfügung des Grafen Anton Günther wiederholte und bestätigte.

Die Gräfin Charlotte Sophie übertrug bei Lebzeiten durch eine Akte von 1751 alle ihre Rechte an ihre mit dem Grafen Wilhelm von Bentinc erzeugten Söhne, deren ältester Christian Friedrich Anton nach dem im Hause geltenden Primogeniturrecht die Regierung mit erlangter Majorennität antrat. Er vermählte sich mit einer Baronesse TuiII von Seroskerken. Unter seinen Söhnen sind die

beiden ältesten, Graf Wilhelm Gustav Friedrich, geb. 21. Juli 1762, und Graf Johann Karl, geb. 2. Juli 1763, zu bemerken. Der Erstere folgte dem Vater in die Regierung, und gab nach dem Tode seiner ebenbürtigen Gemahlin, einer Gräfin Neede, (gest. 24. November 1799) und deren Sohnes (gest. 25. März 1813) durch die Ehelichung eines bäuerlichen Dienstmädchens (verm. 1816), deren voreheliche drei Söhne (geb. 1801, 1809 und 1812) er als die seinigen anerkannte und durch die nachfolgende Ehe legitimirte, zu den bekannten Successionsstreitigkeiten mit seinem Bruder, dem Grafen Johann Karl, und dessen ältestem Sohne, dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Veranlassung. Aus einer etwas starken Idylle wurde ein Intriguenstück. Dem verstorbenen Grafen und seinen Rathgebern leuchtete vergeblich das Beispiel des Grafen Anton Günther, des Fideikommissstifters, vor, der die Rechte seiner Agnaten beachtete, und nur über Dasjenige zu Gunsten seines legitimirten Sohnes verfügte, worüber er freie Verfügung hatte, oder erhielt. An sich selbst den Nachtheil außerehelicher Verbindung erkennend, war er darauf bedacht, die Familie seines Sohnes, deren Erhebung in den hohen Adelsstand und standesmäßige Ausstattung das Hauptziel seiner letzten Lebensjahre war, davon frei zu erhalten. Durch die Worte seines Testaments: „eheliche Leibeserben,“ durch die Bestimmung, daß dasselbe nach seinem einfachen, natürlichen Wortverstande, nicht nach Fiktionen, ausgelegt werden solle, mußte er seine Stiftung gegen das Eindringen außerehelich Geborener gesichert glauben. Was ist aber vor gelehrten Wortdeutern und Wortverdrehern sicher?

---

## Zweiter Abschnitt.

---

Auflösung des deutschen Reichs. — Souverainetät von Kniphausen.  
— Holländische und Französische Herrschaft. — Frühzeitiger Befreiungs-  
versuch des Grafen Bentinck im Jahre 1813. — Französischer Hoch-  
verrathsprozess gegen den Grafen. — Ruffisch-Oldenburger Besiz-  
nahme der Bentinck'schen Herrschaften. — Bemühungen des Grafen  
Bentinck auf den Kongressen von Wien und Aachen. — Berliner  
Abkommen wegen Kniphausen. — Uebereinkunft wegen Barel.

---

Wer ist denn der souveraine Mann?  
Das ist bald gesagt:  
Der, den man nicht hindern kann,  
Ob er nach Gutem oder Bösem jagt.  
S. 76.

Als das Deutsche Reich sein tausendjähriges Leben beschloß, besaß der Graf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, auffer Barel und seinen Mediatgütern, die reichsunmittelbare mit Landeshoheit regierte Herrschaft Kniphausen. Die Folge war, daß er 1806 mit der Beendigung der über ihm stehenden Hoheit von Kaiser und Reich zur vollen Souverainetät gelangte. Damals war es, wo notorisch fast der ganze Handel zwischen England und einem großen Theil des Kontinentes unter Kniphauser Flagge betrieben wurde; so daß also jene Souverainetät nicht bloß in der Einbildung bestand, sondern eine völkerrechtliche Geltung und nicht unwichtige praktische Folge hatte. Man

behauptet, die Flagge habe dem Grafen damals an 20,000 Rthlr. eingetragen. Diese Herrlichkeit war indessen von kurzer Dauer. Durch den, zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Traktat von Fontainebleau vom 8. November 1807 wurde, hauptsächlich um jenem Handel ein Ende zu machen, der Graf Bentinck im Sinne des Art. 26 der Rheinbundesakte unter Holland mediatisirt und als regierender Graf, «comte regnant,» sämmtlichen mediatisirten vormaligen Reichsständen gleichgestellt.

Man kann aus diesen Hergängen entnehmen, daß eine viel größere völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung darin lag, mit Landeshoheit zu regieren, als ohne Landeshoheit, als bloßer Personalist, Mitglied eines Grafenkollegs zu sein. Die Personalisten wurden einfache Unterthanen der Souveraine, in deren Gebiete sie ihre Besitzungen hatten, während der Graf Bentinck, obgleich es nach den bisherigen Nachforschungen noch zweifelhaft ist, ob er damals förmlich in ein Grafenkolleg aufgenommen war oder nicht, doch vermöge seiner Landeshoheit, mit dem Ende des Reichs und der über ihm gestandenen Reichsgewalt, als Souverain völkerrechtlich anerkannt, und dann gleich anderen regierenden Reichsständen mediatisirt wurde. Da nun selbst die vormals reichsständischen Personalisten zum deutschen hohen Adel gezählt werden, so konnte man schon aus diesem Grunde den Grafen Bentinck mit seinen Vorrechten unmöglich davon ausschließen. Die Stellung, in welche der Graf Bentinck, mit Auflösung des deutschen Reichs, durch den Besitz von Kniphausen trat, beweist auch die Grundlosigkeit der Behauptung: daß Kniphausen nicht mehr gewesen sei, als eine unmittelbare reichsritterschaftliche Besitzung. Dieser Lieblingsidee einzelner Oldenburgischer Staatsmänner, die mitunter sogar den Begriff eines freien Bauerngutes geltend machen wollten, hul-

digte später auch die Rechtsfakultät Jena. Die Reichsritter oder kleinen Immediaten ohne Landeshoheit wurden aber Unterthanen; es fehlte ihnen mit der Landeshoheit die staatsrechtliche und statistische Grundlage der Souverainetät. Der Großherzog von Oldenburg nennt sich: Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen &c. Nach einem bloßen Bauern- oder Rittergut würde sich der Großherzog nicht tituliren. Kniphausen stand zur Zeit des Reichs mit Jever in den nämlichen staatsrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Mediatisirung des Grafen blieb es nicht. Ein napoleonischer Machtpruch, das Senatuskonsult vom 13. Dezember 1810, brachte demselben ein gleiches Schicksal wie dem Herzog von Oldenburg. Ihre beiderseitigen Besitzungen, Oldenburg, Delmenhorst, Kniphausen und Barel wurden dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Nach dem unglücklichen Feldzuge der Franzosen in Rußland, als deren Herrschaft in Deutschland zu wanken anfing, faßte der Graf Bentinck den 10. März 1813 den muthigen Entschluß, derselben in Norddeutschland durch eine Volkserhebung ein Ende zu machen. Der Versuch war zu frühzeitig und mißlang. Der Graf wurde als Gefangener nach Paris gebracht, und seine Besitzungen durch den Ausspruch einer Militairkommission unter französischen Sequester gestellt. Als sich im Herbst 1813 die Franzosen aus dem Oldenburgischen zurückziehen mußten, nahmen die gräflichen Beamten, von dem Grafen von Paris aus mit Instructionen versehen, den 20. Oktober 1813 von Kniphausen Besitz. Anfangs November rückte jedoch der russische General von Winzingerode im Herzogthum Oldenburg ein, und bemächtigte sich, Namens des Russischen Kaisers, der dem Kaiserhause durch die Kaiserin Katharina II.,

Prinzessin von Anhalt-Zerbst, erblich zugewallenen Herrschaft Zever; und mit dieser, irriger Weise, auch der Herrschaft Knipshausen. Der Kaiser übergab beide Herrschaften dem Herzog Peter von Oldenburg. (Klüber Aft. d. W. R. Bd. 4. S. 120. Die Proklamation des Generals von Winzingerode, mittelst welcher er diese Besitzergreifung verkündete, ist abgedruckt in No. 30. der Bremer Zeitung von 1813.) Dieser, ein sonst gerechter Herr, zeigte jedoch gegen den Grafen Bentinck eine, ihm sonst nicht eigenthümliche Härte, woran vielleicht frühere Verhältnisse schuld waren. Den Irrthum über Knipshausen bestehend lassend, behielt er dasselbe in seinem Besitz, und verfuhr selbst in Beziehung auf Barel, als wenn die französische Usurpation, unter welcher er selbst als Herzog von Oldenburg so sehr gelitten hatte, dem Grafen Bentinck gegenüber ein legitimes und aufrecht zu erhaltendes Verhältniß wäre. Die von den Franzosen verfügte Beschlagnahme der Bentinck'schen Besitzungen wurde fortgesetzt, und eine Oldenburgische Regierungskommission erklärte: sie fände sich zu deren Aufhebung vor einer Revision der wider den Grafen stattgehabten französischen Untersuchung, worüber nicht einmal Akten vorhanden waren, nicht bewogen. Der, vor einem französischen Militärgerichte anhängig gewordene Hochverrathsprozeß sollte also von den oldenburgischen Gerichten gegen den Grafen fortgesetzt werden; was für diesen Letzteren möglicher Weise mit einer Konfiscation seiner Besitzungen hätte endigen können<sup>4)</sup>. Doch muß zugegeben werden, daß auch die bedeutenden Schulden des Grafen dem fortgesetzten Sequester seiner Oldenburgischen Besitzungen (wozu indessen Knipshausen nicht gehörte) einen nicht zu verwerfenden Beweggrund gaben, so lange die Gläubiger gleichfalls darauf drangen.

4) Klüber Aft. d. W. R. Bd. 3. 553 u. folg.

Auf dem Wiener Kongresse wurden die Reclamationen des für seinen deutschen Patriotismus bei Feind und Freund so übel weggekommenen Grafen zwar angenommen, aber beschlossen wurde über sie nichts. Auch die Bemühungen desselben zur Aufnahme in den deutschen Bund blieben ohne Erfolg. In einem Promemoria, datirt: Wien den 20. Februar 1815, erklärte er, als Besizer der freien souverainen Herrlichkeit von Inn- und Kniphausen, seinen Beitritt zu dem sich gebildeten Verein der Fürsten und Stände<sup>5)</sup>.

Unterm 5. März 1815 bat er die Fürsten von Metternich und Hardenberg, „denjenigen übrigen Ständen gleichgeachtet zu werden, welche zu Frankfurt wirklich unterzeichnet haben, woran er nur durch seine Gefangenschaft verhindert worden sei<sup>6)</sup>.“ In einer weiteren Note an die Nämlichen vom 10. Juni 1815 zeigte er seinen Beitritt zu dem Deutschen Bunde an, mit der Bitte, zur Unterschrift der Bundesakte zugelassen zu werden<sup>7)</sup>. Die Worte lauten: «comme Comte de l'Empire romain et souverain d'Inn- et Kniphausen, une des plus anciennes dynasties germaniques.»

Wenn gleich diese Schritte vergeblich waren, so erlitten doch die durchaus begründeten Ansprüche des Grafen keinen Widerspruch, und hatten die Folge, ihn gegen die allgemeine Mediatifirung zu schützen. Zugleich beweisen sie: wie die reichstädtische Eigenschaft als etwas ganz zweifelloses geltend gemacht, und derselben auch damals von keiner Seite widersprochen wurde; wie der leztregierende Graf sich von jeher als zum hohen Adel gehörig betrachtete. Seine Beschwerden gegen Oldenburg setzte

---

5) Klüber Alt. d. W. R. Bd. 1. Heft 4. S. 40.

6) Derselbe Bd. 4. S. 121.

7) Derselbe Bd. 2. S. 583.

er auf dem Kongresse zu Aachen fort; wo sie die Folge hatten, daß sich die daselbst versammelten Kabinette von seinem Rechte überzeugten. Auf deren Wunsch ließen sich Rußland und Preußen bereit finden, zwischen ihm und Oldenburg eine Uebereinkunft über Kniphausen zu vermitteln. An diesem Vermittlungswerk nahm, auf besondere Einladung von Rußland und Preußen, auch der Kaiserlich Oesterreichische Hof Theil. Nach langjährigen Verhandlungen kam 1825 die gewünschte Uebereinkunft zu Stande, das s. g. Berliner Abkommen, womit man indessen leider nicht, so wie es in beiderseitigem Interesse zu wünschen gewesen wäre, von einander abgekommen ist.

Als Zweck dieses Abkommens wurde in dessen Eingang bezeichnet: damit die Herrschaft Kniphausen „wieder ein integrierender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früher gehört hat, und die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne.“ Dann wurde Folgendes bestimmt. Dem Grafen Bentinck und seiner Familie wurde in Beziehung auf Kniphausen, statt der Souverainetät, die sie opfern mußte<sup>8)</sup>, der Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, eingeräumt. Dagegen war der Graf „zufrieden,“ daß die vormalige Reichshoheit, mit Ausnahme der Gesetzgebung, durch den Herzog von Oldenburg und dessen Regierungsnachfolger ausgeübt werde. Die Reichsgerichte sollten, soweit sie in Privatstreitigkeiten der Glieder der Gräflichen Familie unter

8) Die bis dahin bestandene Souverainetät des Grafen wurde durch das Abkommen selbst, welchem die Voraussetzung derselben zum Grunde liegt, anerkannt.

einander, oder in Klagsachen der Unterthanen gegen dieselben kompetent waren, durch das Oldenburgische Oberappellationsgericht ersetzt werden. Statt des Reichsfiskales sollte ein zu bestellender Fiskal auf die Erhaltung der gemeinen Ordnung sehen. Die Bundesgesetze und Beschlüsse, vergangene wie zukünftige, sollten für Kniphausen volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten. Unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung sollten keine besondere Rechte auf den Herzog von Oldenburg übergehen, indem Bestimmungen, welche mit Ordnungen und Gesetzen, die früher von der Reichsgesetzgebung ausgingen, zu vergleichen sind, nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können. Ein im Eingang ausgesprochener Hauptzweck des Berliner Abkommens war ferner: daß der Graf „den Schutz des deutschen Bundes wie früher des deutschen Reichs,“ genießen solle<sup>9)</sup>.

Das Abkommen wurde von dem Deutschen Bunde garantiert, mit der Wirkung, daß Derselbe „auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen“ achten werde. Zu dem Ende wurde dem Grafen in allen vorkommenden Fällen der Refkurs an die Bundesversammlung vorbehalten. Nach Art. 9 des Abkommens sollte dasselbe erst nach erfolgter Garantie in Wirkung treten; daher diese Garantie wesentlich damit in Verbindung steht. Zu Gunsten der Agnaten wurde, in Folge einer später zu erwähnenden Verwahrung derselben, der Garantie des Bundes noch der Vorbehalt der Rechte Dritter hinzugefügt. So ist denn auf jenes kleine Ländchen das alte Reichsstaatsrecht von praktischer Bedeutung geblieben. Dem großen Reichspublizisten Klüber wurde Kniphausen ein Lieblingssthema, ein: «ille ter-

9) Darauf wies auch Preußen in der Bundestagsitzung vom 18. August 1825 hin.

rarum mihi praeter omnes angulos ridet.» Er widmete ihm in seinem genealogischen Staatshandbuche und in sonstigen Schriften ausführliche und mit sichtlichlicher Vorliebe geschriebene Darstellungen.

Auch die Frage, ob die Familie (Oldenburg) Bentinck dem hohen Adel nach Art. 14 der Bundesakte zuzuzählen sei oder nicht, kam bei dem Berliner Abkommen zur Sprache. Die Kontrahenten waren aber hierin nicht einig und konnten, ebensowenig wie die Vermittler, eine für ganz Deutschland gültige Bestimmung darüber treffen. Mit der, in das Abkommen gebrachten allgemeinen Zusicherung aller persönlichen Rechte und Vorzüge, wie sie der Bentinck'schen Familie zur Zeit des Reichs zustanden, war derselben auch das hohe Adelsrecht, in so fern dasselbe, als zur Zeit des Reichs zuständig, nachgewiesen werden konnte, vorbehalten worden. Indem der deutsche Bund die Garantie dieses Abkommens übernahm, mit der Wirkung für dessen genaue und vollständige Erfüllung zu sorgen, also auch dafür, daß die Familie Bentinck in alle persönlichen Rechte, wie ihr dieselben vor Auflösung des deutschen Reichs zustanden, eintrete, steht das Recht des hohen Adels der Bentinck'schen Familie, gleichfalls unter jener Garantie.

In Barel wurde der Oldenburgische Sequester erst im Jahr 1830, mittelst einer besonderen Uebereinkunft zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem leztregierenden Grafen, in welcher sich der Letztere eine weitere Beschränkung der durch den erwähnten Oldenburgischen Traktat festgestellten Rechte gefallen ließ, aufgehoben. Die Gräflichen Beamten traten in ein untergeordnetes Verhältniß zu den Oldenburgischen Oberbehörden und Obergerichten, und wurden den Großherzoglichen Dienst-

gelegen unterworfen. Der Grund zu dieser Nachgiebigkeit von Seiten des Grafen lag wohl hauptsächlich darin, daß er auf diesem Wege für seine, die Rechte der nächsten Agnaten kränken- den Pläne eher ein Nachsehen hoffte, und er den Oldenburgi- schen Sequester noch vor seinem Tode auch deshalb aufgehoben wünschte, damit dieser nicht der beabsichtigten Besitzergreifung zu Gunsten jener Söhne der Sara Gerdes im Wege stände. Den Bareler Beamten, welche dazu mitwirkten, war es er- wünscht, sei es auch auf Kosten der Gräflichen Gerechtsame, in die Stellung Oldenburgischer Beamten zu kommen, weil sie dann ruhiger der Gefahr, der sie sich durch eine Verdrängung des rechtmäßigen Nachfolgers aussetzten, entgegen sehen konnten.

So hatte denn die Gewalt des Stärkeren das unabhängige Kniphausen unter die Hoheit Oldenburgs gebracht, und letzterem in Beziehung auf Barel neue Rechte erworben. Die Mediatis- fication war auch für die Bentinck'sche Familie, wenn auch wegen Kniphausen unter den günstigsten Verhältnissen, einge- treten. Die Landeshoheit blieb ihr, und den früher von Kaiser und Reich genossenen Schutz hatte ihr nun Oldenburg unter der Garantie des deutschen Bundes zu gewähren. Wenn die kleineren Reichsstände dem Zusammenhang und der Einheit der größeren Staaten zum Opfer fielen, so fand das ihnen zugefügte Unrecht meistens eine Veröhnung in dem Gedanken an das allgemeine Beste, und in dem fürstlichen Benehmen der Souveraine. Ein großherziger und ritterlicher Sinn schützte die Mediatisirten in den, dem Staatswohl unschädlichen Rechten, und gönnte ihnen gern ihre Ehrenvorzüge. So konnten sie Säulen des Staates wer- den, dem sie Anfangs widerwillig sich fügten. Die Bentinck'sche Familie verlor, ohne daß ein Staat gewonnen hätte; nachdem sie die Souverainetät aufgeben mußte, hatte sie um die Ehre ihres Familienstandes zu streiten.

---

### Dritter Abschnitt.

---

Boreheliche Söhne des leztregierenden Grafen und deren Legitimation. — Kreditoren und Beamteneinfluß. — Besitzübertragung auf den ältesten legitimirten Sohn. — Schritte der legitimen Agnaten. — Eingeleiteter Prozeß. — Besitzübertragung auf den zweiten legitimirten Sohn. — Testament des leztregierenden Grafen von 1818.

---

So, der Bislbüzli, das isch die bößi Versuchung.  
Hebel.

Der leztregierende Graf hatte bald nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin Keede (+ 24. November 1799), die Bekanntschaft eines Mädchens bäuerlicher Herkunft, Sara Margaretha Gerdes, gemacht, und sie unter die Schloßdienerschaft aufgenommen <sup>10)</sup>. In dieser Lage gebar sie drei Söhne; 1801 den nach Amerika gegangenen Wilhelm Friedrich, 1809 den nach dem Tode des leztregierenden Grafen durch die Gräflichen Beamten zum Besitz der Bentinck'schen Herrschaften gelangten jetzigen Inhaber derselben, Gustav Adolf, und 1812 den in K. K. Oesterreichischen Militairdiensten stehenden Friedrich Anton. Im Jahr 1813 verlor der

---

10) Sie ist aus Bockhorn, einem Oldenburgischen Orte in der Nähe von Barel. Es ist später ihre Abstammung von leibeigenschaftlichen Vorektern nachgewiesen worden; und selbst für ihre leibeigenschaftliche Geburt wurden Beweise erbracht.

Graf seinen einzigen legitimen Sohn aus erster Ehe. Ohne diesen Verlust hätte derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach nie daran gedacht, sich einige Jahre später, im September 1816, mit jener seiner Dienerin zu vermählen, und ihren, von ihm als die seinigen anerkannten, nun durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern die Nachfolge in die Aldenburg-Bentinck'schen Herrschaften zuzuwenden.

Dieser Schritt wurde, wie aus Allem hervorgeht, hauptsächlich durch folgende Beweggründe veranlaßt. Der Fideikommißstiftung nach konnten die Aldenburg-Bentinck'schen Besitzungen, wie bereits berichtet worden ist, nur bis zur Summe von 200,000 Rthlr. Gold belastet oder veräußert werden. Durch den Aldenburgischen Traktat war das Fideikommiß weit über die obige Summe hinaus verringert worden. Der Nachfolger in dasselbe war daher zur Uebernahme der vorhandenen, von den Vorgängern gemachten Schulden nicht verbunden. Nun war aber der letztregierende Graf in eine solche Unordnung der Finanzen gerathen, daß er nicht mehr aus und ein wußte. Die Einkünfte reichten zur Deckung der übermäßig gesteigerten Verwaltungskosten und Zinszahlungen nicht mehr aus. Exekutionen wurden erkannt, und der Kredit war dahin. Die Gläubiger sahen natürlich bei dem vorgedrungenen Alter des Grafen, und in einer Succession von Seitenverwandten für ihre Forderungen keine Sicherheit. Anders waren ihre Aussichten, wenn sich die unehelichen Söhne der Sara Margaretha Gerdes durch eine Legitimation zur Nachfolge bringen ließen. Ein geschickter Anwalt zu Barel hat, einer unverdächtigen brieflichen Mittheilung nach, den Grafen für diese Idee gewonnen. Die ganze Verwandtschaft dieses Mannes stand bereits, oder kam doch in der Folge in Gräflichen Dienst, und war zugleich mit ihren bedeutenden Forderungen an den Grafen an der Spitze seiner Gläubiger, deren

Interesse also auch das ihrige war. Ein Schwager jenes Herrn, gleichfalls Advokat, war Gräflicher Hofrath und Bevollmächtigter bei den Verhandlungen über das Berliner Abkommen. Dessen Bruder, Amtmann zu Barel, wurde später Seele und Leiter aller gegen die rechtmäßige Familie zugleich auch im Beamten- und Gläubigerinteresse unternommenen Schritte. Ein anderer Schwager kam als Kammerrath in die Gräfliche Finanzverwaltung, und ein vierter als Landrichter an die Spitze des Bareler Landgerichts. Herr Bruder zur Rechten! Herr Schwager zur Linken!

Es konnte nicht fehlen, daß der leztregierende Graf bei allem Eigenwillen, von dieser unter einander verwandten und verschwägerten Umgebung abhängig wurde. Aus ihrem Gesichtspunkte betrachtet, mochten sich diese Herrn auch wohl vor ihrem Gewissen entschuldigt finden. Ihre Forderungen waren zu beträchtlich, als daß sie nicht hätten darauf bedacht sein dürfen, für dieselben eine Sicherheit zu gewinnen. Ihr Interesse lief mit dem des Grafen, wenigstens was die Erbfolge seiner legitimirten vorgeblichen Söhne betrifft, zusammen. In ihrem dahin gerichteten Streben konnten sie eine Pflichterfüllung gegen ihren Herrn finden. Der legitime Nachfolger stand ihnen persönlich fern, und wie leicht täuscht man sich über das Recht, wenn das Interesse befehlt und eine kontroverse Jurisprudenz dazu einladet. Dennoch wird dadurch das Rechtswidrige ihres Verfahrens gegen die legitime Familie nicht geändert.

Der nächste, durch jene bald sich verrathenden Absichten gefährdete Agnat, war der Bruder des leztregierenden Grafen, Graf Johann Carl, Großbritannischer Generalmajor, der für seine Rechte besorgt, dieselben schon gelegentlich des Berliner Abkommens geltend machte, und als der Deutsche Bund dieses Abkommen garantirte, durch seine Reklamationen es dahin brachte, daß, mit Beziehung auf dieselben, der übernommenen

Garantie zugleich der Vorbehalt der Rechte Dritter hinzugefügt wurde.

Im Jahr 1827 wollte der leztregierende Graf eine Urkunde, in welcher er den Mitbesitz und die Mitregierung in Betreff seiner Herrschaften dem ältesten jener, von ihm als die seinigen anerkannten legitimirten Söhne zum Schein übertrug, bei den Oldenburgischen Behörden einschreiben lassen, und überreichte zugleich Namens dieses Sohnes die üblichen Huldigungsreverse. Sein Bruder, Graf Johann Carl, bekam von dieser heimlichen Vorbereitung einer, seine Nachfolge bedrohenden Usurpation Kenntniß, und legte dagegen mit seinen drei Söhnen bei dem damaligen Herzog von Oldenburg Protestation ein. Dieser Legtere ertheilte im April 1828 den Bescheid, daß er durch Anerkennung jenes Uebertragungsaktes, weder dem Grafen Johann Carl und dessen Söhnen, noch dem Herzoglichen Hause ein Präjudiz zufügen könne, und die eingereichten Homagialreverse retradirt würden, bis die (agnatische) Protestation und Reservation auf rechtsgültige Weise beseitigt seien.

Hierin lag unverkennbar eine Anerkennung des Rechtes der Agnaten, eine gerechte Schutznahme desselben gegen jede Störung. Die legitimirten Söhne waren hierdurch angewiesen, jene Protestation rechtsgültig, d. h. durch Ausführung ihrer vermeintlichen Ansprüche an kompetenter Stelle und im geeigneten Wege, erst zu beseitigen, bevor man ihnen irgend etwas einräumen und dem Herzoglichen Hause oder den Agnaten ein Präjudiz zufügen könne. Auch das muß in diesem Herzoglichen Dekrete anerkannt werden, daß es ganz allgemein gehalten wurde. Die Protestation sollte auf rechtsgültige Weise beseitigt werden: allein es wurde nicht angedeutet, daß dies gerade durch einen Prozeß geschehen müsse. Der Herzog hatte sich mit richtigem

Takt gegen jene Besitzübertragung ausgesprochen, hatte die Rechte seines Hauses und der Agnaten gewahrt, ohne zu bestimmen, wie sie nach dem Tode des letztregierenden Grafen zu schütten seien. Er hätte zwar schon damals, vermöge der übernommenen reichshoheitlichen Pflichten, zur Erhaltung einer legitimen Regierung in der Herrschaft Kniphausen, weiter gehen können: allein er hat doch diese Pflichten für die Zukunft nicht zu erfüllen versagt, noch auf die ihnen entsprechenden Rechte verzichtet.

Daß es unter diesen Umständen nicht gelingen werde, eine oberherrliche Anerkennung jener Legitimierten zu gewinnen und einen Besitzstand zu deren Gunsten vorzubereiten, sah der letztregierende Graf wohl ein. Da er nun in der Geschicklichkeit und dem Einflusse seines Konsulenten, des berühmten Klübers, eine kräftige Unterstützung hatte, seinen im Auslande lebenden Bruder aber rath- und hilfloser glaubte, als er es war, so hielt er es bei den, ihm außerdem zu Gebot stehenden Mitteln am klügsten, denselben noch bei seinen Lebzeiten in einen Prozeß zu induziren und in diesem eine Entscheidung über die behauptete Successionsfähigkeit jener Legitimierten herbeizuführen. Er stellte daher gegen diesen seinen Bruder, den Grafen Johann Carl, eine Provocationsklage an, in deren Folge demselben eine Frist zur Geltendmachung seiner Successionsansprüche gegen jene vor-ehelichen angeblichen Söhne seines Bruders anberaumt wurde.

Graf Johann Carl hätte nun ein solches Ansinnen ablehnen, bei dem Herzoglichen Dekrete sich beruhigen, und verlangen können, daß, wenn jene legitimierten Kinder ihr zweifelhaftes Recht als ein näheres zu begründen dächten, sie es gegen ihn an kompetentem Orte ausführen möchten. Allein er sah in einem, noch vor dem eingetretenen Successionsfall eingeleiteten Prozesse manche Vortheile<sup>11)</sup> und stellte daher den 18. Februar

11) Dazu zählte er die Rechtshängigkeit, von der er erwarten konnte,

1829 eine Klage gegen seinen Bruder und jene legitimirten Söhne an. Das Gesuch war: daß diese Letzteren als der Gräflichen Familien- und Successionsrechte unfähig erkannt und wegen jener Besitzübertragung und anderer gefährdevoller Handlungen ein Sequester zur Sicherstellung der legitimen Nachfolger angelegt werde. Außerdem wandte sich der Graf Johann Carl auch an die Deutsche Bundesversammlung, die aber ihre Inkompetenz in dieser Beziehung aussprach. So lange der letztregierende Graf lebte, war dies begreiflich, indem zwischen ihm und seinem Bruder — beide unbestrittene Mitglieder der Bentinck'schen Familie — das Oldenburgische Oberappellationsgericht nach dem Berliner Abkommen möglicher Weise kompetent sein konnte.

Mit jenem Prozesse wollten die Söhne des Grafen Johann Carl nichts zu thun haben, und verwahrten sich gegen die Unterstellung einer jeden Theilnahme von ihrer Seite. Ihre Rechte behielten sie sich indessen vor, namentlich auch die Befugniß, mittelst Antretung der Erbschaft ihres Vaters, in dessen prozessualische Rechte künftig einzutreten, oder darauf zu verzichten. Sie glaubten nämlich, und das mit vollem Recht, die Oldenburgische Regierung, die der beabsichtigten Uebertragung eines Mitbesitzes an einen jener Legitimirten die Anerkennung versagt hatte, werde ihnen noch vielweniger die Ergreifung eines Alleinbesitzes nach dem Tode des letztregierenden Grafen gestatten und diese würden dann, wenn sie Erbansprüche sollten geltend machen wollen, genöthigt sein, ihr zweifelhaftes Recht, der unbestreitbaren persönlichen Befähigung der Agnaten gegenüber, als Kläger nachzuweisen. Der fragliche Prozeß wurde also von dem Grafen Johann Carl allein gegen seinen Bruder  

---

daß sie ihn noch mehr gegen alle, seine Rechte bedrohenden Neuerungen schützen werde.

und dessen Söhne (?) fortgesetzt und zwar bis zu der, von ihm am 13. November 1830 eingereichten Replik<sup>12)</sup>: von da an blieb er liegen.

Graf Johann Carl starb am 23. November 1833. Der regierende Graf hatte, seit der Uebereinkunft wegen Barel und der mit derselben vermuthlich gewonnenen Beruhigung, daß, trotz des angeführten Herzoglichen Dekretes, eine faktische Besitzergreifung für jene Legitimirten durchgehen werde, gleichfalls kein Interesse den Prozeß fortzusetzen. Zwei Jahre nach seinem Bruder, am 22. Oktober 1835, starb auch er und mit seinem Ableben trat der bisher ruhende Erbfolgestreit in eine neue Phase.

In der Zwischenzeit von 1829 bis 1835 hatte sich noch Folgendes begeben. Der älteste jener Legitimirten hatte sich mit einer Nichte seiner Mutter, auch einer Gerdes, heimlich verbunden und war theils aus Abneigung gegen die ihm zugedachte Bestimmung, die er in der schlichten Weise, in der er aufgewachsen war, als ein für ihn unpassendes Geschäft bezeichnete, theils

---

12) Verfasser der Klage und Replik war Dr. jur. Joh. Georg Claus zu Frankfurt a. M. Die Vernehmlassungsschrift hatte Klüber verfaßt, eine in Anordnung, Stil und gelehrter Gründlichkeit meisterhafte Arbeit, würdig des berühmten Namens des Verfassers. Die Replik, zwar weniger gelehrt, ist eine geistreiche, gewandte und glückliche Beantwortung. Sie bezeugt, wie so manche andere Schrift, den scharfsinnigen und denkenden Geist eines Mannes, der in seiner Zeit zu den geschicktesten Anwälten Deutschlands gehörte, der durch seine Dissertation: De natura delictorum seinem Jugend- und Univeritätsfreund Feuerbach den ersten Anlaß zu seinen kriminalrechtlichen Studien gab, dessen Anregung und Thätigkeit Frankfurt guten Theils die neue Verfassung dankt, die indessen von seinen idealeren Entwürfen abwich, und der noch in hohem Alter durch seine „Rechtsforschungen“ seinem Denken und seiner Geistesfrische ein ehrenvolles Monument setzte. Man verzeihe diese Abschweifung der dankbaren Erinnerung und Hochschätzung eines Neffen.

um dem väterlichen Mißfallen an seiner unstandesmäßigen Vermählung zu entgehen, nach Amerika. Der Vater hatte ihn vergeblich in der Uniform eines Kniphäuser Schiffskapitäns den Glanz mehrerer deutschen Höfe sehen lassen. Von New-York aus übertrug er im Mai 1834 seine behaupteten Successions- und Besitzrechte seinem zweitältesten Bruder, Gustav Adolf, und lebt seitdem als ein geachteter amerikanischer Bürger und tüchtiger Dekonom in glücklichen Verhältnissen.

Der genannte zweite Bruder, Gustav Adolf, jetziger faktischer Besitzer der Bentinck'schen Herrschaften, war damals Hannoverscher Lieutenant. Seine Geburt und Jugend war in eine günstigere Zeit als die seines Bruders gefallen. Die Mutter hatte sich durch natürlichen Verstand, lobenswerthe Eigenschaften und eine allmählich gewonnene Bildung in der Gunst ihres Herrn bereits befestigt. Die Erinnerungen dieses zweiten Sohnes konnten nur schwach zu den früheren dienerschaftlichen Verhältnissen derselben zurückreichen; er war sieben Jahre alt, als sie sich mit dem Grafen vermählte. So war er denn auch ungleich geeigneter als der ältere Bruder für jene hochgehenden Pläne. Ihn nahm nun der leztregierende Graf an Jenes Stelle in die Mitregierung auf, verpflichtete ihm die Beamten, und ließ die Unterthanen ihm Erbhuldigung leisten. Die im Auslande sich aufhaltenden Agnaten hatten davon keine Nachricht, und die mittlerweile Großherzoglich gewordene Oldenburgische Regierung, die darüber schwerlich in Kenntniß blieb, ließ es geschehen; was nicht im Einklang mit dem, die agnatischen Rechte sicherstellenden Dekrete des vorigen Herzogs, nicht mit der, im Berliner Abkommen gegen die legitime Familie übernommenen, die ehemalige Reichshoheit vertretenden Schutzpflicht war.

Hier ist auch noch der Ort, eines Testaments zu erwähnen, welches der leztregierende Graf den 31. März 1818 verfaßt,

und bei der Hannöverschen Justiz-Kanzlei zu Aurich deponirt hatte. Obgleich darin seine legitimirten Söhne zu Erben eingesetzt und deren ältester als Nachfolger in die Aldenburgischen Herrschaften bezeichnet worden waren, so fanden es doch der faktische Inhaber und seine Rathgeber später nicht gerathen, dieses in einzelnen Theilen für den beabsichtigten Zweck sehr unbedachtsam verfaßte Testament an das Tageslicht zu ziehen. Der Graf Wilhelm Friedrich Christian, der jetzige Kläger im Successionsstreit, bekam aber davon im Herbst 1837 Kunde und bewirkte dessen Publikation. In diesem Testamente erklärte der Graf: es stehe außer seiner Dispositions-Gewalt, an dem in Beziehung auf die Aldenburg-Bentinckschen Fideikommissgüter eingeführten Primogeniturrechte etwas zu ändern. Dies widerspricht der späteren Behauptung einer Aufhebung des Aldenburgischen Fideikommisses durch die französische Fremdherrschaft und Gesetzgebung. Ferner spricht der Graf in diesem Testament in der Mehrheit „Wir,“ erwähnt seines erlauchten Standes, und bezieht sich auf das Privatrecht der erlauchten deutschen Familien: Alles Aeußerungen, die seine Meinung über den hohen Adel der Familie und die Gültigkeit des Privatfürstenrechts für dieselbe bezeugen. Er bestimmt ferner: daß die Majorannität des Succedirenden, zufolge des vom Kaiser Ferdinand III. ertheilten Diploms vom 15. Juli 1653, mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre eintrete. Hiernach sind die Bestimmungen des Aldenburgischen Grafendiploms von dem letztregierenden Grafen, als eine gültige Rechtsnorm des Aldenburgischen Hauses, auch in dessen weiblicher Linie Aldenburg-Bentinck, angesehen und anerkannt worden: was zugleich eine der vielen Thatsachen bildet, durch welche das

Vorgeben, als ob das Aldenburgische Grafendiplom in der Familie nie eine Geltung gehabt habe, widerlegt wird.

Zu Beiständen der Gräflichen Wittve, für den Fall ihrer Vormundschaft über ihre legitimirten Söhne, und zum Behuf der Leitung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, wurden aus der bereits erwähnten Familie zwei Brüder und deren Schwager, nebst einem ihnen befreundeten Anwalt ernannt: unter diesen vier Herren, drei Advokaten; und der vierte, ein Mann, der für drei zählt. In dieser testamentarischen Bestimmung traten die bezeichneten Absichten ziemlich unverhohlen an den Tag; sie organisirte einen wohlgerüsteten Bund gegen das Recht des legitimirten Nachfolgers. Und wem zum Besten?

—————

## Vierter Abschnitt.

---

Tod des letztregierenden Grafen den 22. Oktober 1835. — Ankunft der rechtmäßigen Agnaten. — Pflichtwidriges Verhalten der Gräflichen Beamten. — Besignahme der Bentinck'schen Herrschaften und Ergreifung der Regierung für den zweiten legitimirten Sohn. — Lage der Oldenburgischen Regierung. — Oldenburgische Dekrete vom 2., 13. und 20. November 1835. — Schritte des legitimen Nachfolgers Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck. — Proklamation der legitimen Regierung in Knipphausen durch den Grafen Karl Anton Ferdinand. — Archiv in den Händen des faktischen Besitzers. — Possessorischer und petitorischer Prozeß. — Provisorischer Vergleich. — Aktenschluß im petitorischen Prozesse. —

---

Was du gethan, hast du gethan,  
Du kannst's in keinen fremden Busen schieben;  
Wem immer du die Wirkung zugeschrieben,  
Ich schreibe doch das Werk dir an.  
Wer dir vorangegangen auf den Pfaden,  
Nicht seine Schuld wird dich entladen;  
Wie viele auch an einem Werke schafften,  
Ein Jeder muß auf's Ganze haften.

Rückert.

Bei dem Tode des letztregierenden Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck waren die nächsten Agnaten, die Söhne seines vor ihm verstorbenen Bruders, des Grafen Johann Karl, abwesend. Ueber die Sicherheit ihrer Succes-

stonsrechte waren dieselben theils durch jene Herzogliche Erklärung, theils durch den von ihrem verstorbenen Vater anhängig gemachten Prozeß beruhigt. Eine Aenderung des Besizes und der Regierung zu ihrem Nachtheil, ohne augenblicklichen Schutz dagegen zu finden, schien ihnen nicht möglich. Auf die Nachricht von jenem Todesfall eilte der älteste der drei Brüder, Graf Wilhelm Friedrich Christian, Königlich Niederländischer Kammerherr, der nunmehrige rechtmäßige Nachfolger und jetziger Kläger in dem bekannten Successionsstreite, nebst seinem jüngsten Bruder, dem Grafen Heinrich Johann Wilhelm, Großbritannischem Gardeobristen, herbei. Beide trafen noch zur Leichenfeier ihres Oheims in Barel ein. Der zweite Bruder, der Großbritannische Gardeobrist, Graf Karl Anton Ferdinand Bentinck, war durch Krankheit zurückgehalten.

Die Gräflichen Beamten hatten bereits am Todestage des letztregierenden Grafen, den 22. Oktober 1835, Namens des zweiten legitimirten Sohnes der S. M. Gerdes, des sogenannten Grafen Gustav Adolf, ein Patent, worin dieser seinen Regierungsantritt verkündete, ausgegeben. Sie nahmen für ihn von den Gräflichen Schlössern und Herrschaften Besitz, und erklärten den legitimen Agnaten, die zwei Tage nach ihm angekommen waren, ihren Widerstand. Ein Verfahren im Geschmack des Mittelalters: Große des Reichs, die sich unter Mehreren ihren Herrn wählen.

Das Erste, was der rechtmäßige Nachfolger that, bestand darin, daß er den Großherzog von Oldenburg, in einer am 1. November gewährten förmlichen Audienz, um seine Anerkennung als Herr von Kniphausen und um die Annahme seiner Huldigungsreversé bat; ein Begehren, welches er in einer späteren Vorstellung vom 8. November 1835 wiederholte. Auf der anderen Seite hatte der Gräfliche Amtmann zu Barel,

als Generalbevollmächtigter des sogenannten Grafen Gustav Adolf, den Regierungsantritt und die Besitznahme desselben bereits in einer Eingabe vom 26. Oktober 1835 bei dem Großherzog zur Anzeige gebracht und gleichfalls die Annahme der Huldigungsreverse seines Mandanten nachgesucht.

Das Benehmen der Gräflichen Beamten ist in einem rechtlichen Erachten<sup>13)</sup> von Mühlenbruch erörtert worden. Es wird darin die Ansicht begründet, daß diese Herrn strafbar gehandelt haben. Aus ihrem Amtskreise tretend, haben sie sich zum Richter über die Regierungsnachfolge aufgeworfen. Unter zwei Prätendenten haben sie gerade für denjenigen Partei genommen, dessen Berechtigung sie mindestens als eine höchst zweifelhafte erkennen mußten und erkannten; haben für ihn Besitz ergriffen, die Unterthanen ihm zu huldigen verleitet und den rechtmäßigen Nachfolger aus seinen angestammten Herrschaften verdrängt. Dies Alles thaten sie auf eigene Autorität hin, ohne Abwartung einer oberherrlichen oder richterlichen Weisung. Es ist ferner dargethan worden, daß etwaige Verpflichtungen gegen den leztregierenden Grafen ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, indem man sich zu Rechtswidrigkeiten, zu Eingriffen in ein fremdes Rechtsgebiet, nicht verpflichten lassen darf. Kein Regent ist zu einseitigen Verfügungen über seine Regierungsnachfolge befugt; alle dahin zweckende, von ihm auferlegte Verpflichtungen sind mit seinem Tode kraftlos und erloschen. Dies mußte sich jener Herr Amtmann, als er seine Anzeige bei dem Großherzog von Oldenburg machte, sagen. Er konnte sich nicht über die Vermessenheit der Ansprüche des vorehelig gebornen Sohnes der Sara Margaretha Gerdes, wenn auch von dem lezt-

---

13) Mühlenbruch. Rechtliches Erachten u. s. w. Göttingen 1841.

regierenden Grafen für den seinigen erklärt, täuschen. Er mußte sich jenes Herzoglichen Dekrets von 1828, welches jede Anerkennung einer Besitzübertragung auf den ältesten legitimirten Sohn versagt und auf die Protestation der Agnaten verwiesen hatte, erinnern; ferner des anhängigen Prozesses und der Rechtswidrigkeit jeder Neuerung während desselben. Eine Neuerung aber lag in der Besitzübertragung auf den zweiten Sohn, nachdem über diejenige auf den ältesten eine Klage anhängig geworden war. Diese Bedenlichkeiten und rechtlichen Erwägungen, die Erinnerung an die dem rechtmäßigen Landesherrn schulbigen Unterthanenpflichten, hätten von der weiteren Verfolgung jenes zu Gunsten einer Usurpation gefaßten Planes abhalten sollen. War nicht eigenes Interesse, sondern nur Anhänglichkeit an den verstorbenen Herrn die Triebfeder aller Vergehungen gegen den Regierungsnachfolger, so würde darin nur ein moralischer, kein juristischer Milderungsgrund liegen.

Welches war nun die Stellung der Oldenburgischen Regierung bei jenen Vorgängen? Die in Beziehung auf Kniphausen und dessen Landesherrschaft übernommenen Schutzpflichten, so wie sie früher Kaiser und Reich oblagen; ferner die durch die Wahlkapitulation begründete Verbindlichkeit und Praxis des deutschen Kaisers in ähnlichen Usurpationsfällen, welche auch für die Oldenburgische Staatsregierung, als dessen Stelle nach dem Berliner Abkommen vertretend, maßgebend waren: legten ein energisches Einschreiten nahe. Wollte man aber dieser vertragmäßigen Stellung nicht entsprechen, so möchte jedenfalls ein vollkommen passives Verhalten das richtigste gewesen sein. Dieser Standpunkt war bereits von dem verstorbenen Herzog in dem mehrgedachten Dekrete vorgezeichnet und eingenommen worden; die jetzige Regierung hätte nur dieses Dekret zu

wiederholen brauchen. Sie hätte also nur zu erklären gehabt: daß sie, so wenig wie damals der Hochselige Herzog durch Anerkennung des Besizübertragungsaktes, eben so wenig jetzt durch Anerkennung der wirklichen Besizergreifung, irgend Jemand ein Präjudiz zufügen könne, und daher die Homagialreverte retrahirt würden, bis die Protestation der Agnaten, und nun auch der anhängige Prozeß, „auf rechtsgültige Weise beseitigt seien.“ Glaubte hingegen die Regierung, in väterlicher Fürsorge, zum Besten eines verwaisten Landes, ein Mehreres thun zu müssen, ohne jedoch selbst einzuschreiten, so hätte sie dem Gericht die Erlassung provisorischer Verfügungen anheim geben, oder den an die Stelle des Reichsfiskales zur Erhaltung guter gemeiner Ordnung für Knipphausen getretenen Fiskal zu den nöthigen gerichtlichen Schritten veranlassen können. Ein korrektes Verfahren unter jenen Umständen zu beobachten, war daher schon durch die frühere Regierung angebahnt worden. Es ist möglich: daß, wenn sich statt jenes Gräflichen Beamten, der durch die gedachte Uebereinkunft wegen Barel auch Oldenburgischer Beamter geworden war, ein Anwalt als Bevollmächtigter des Grafen Gustav Adolf angemeldet hätte, die Bedenklichkeiten näher getreten wären. Aber dennoch konnte die amtliche Autorität jenes Herrn folgende Erwägungen nicht hindern.

In beiden Herrschaften handelte es sich um Hoheits- und Regierungsrechte. Deren Ausübung erfordert: daß wenigstens über die allgemeine persönliche Berechtigung und Befähigung des dieselben Ansprechenden kein Zweifel obwalte. Ob der sobenannte Graf Gustav Adolf zur Regierungsnachfolge fähig sei, war zum wenigsten eine sehr streitige, von der Großherzoglichen Regierung selbst als in hohem Grade zweifelhaft erkannte und bezeichnete Frage.

Es hätte daher, vorbehältlich der Entscheidung über das Successionsrecht, die einstweilige Regierung jenem Herrn durchaus nicht provisorisch übertragen werden können. Aber angenommen auch, die Berechtigung beider Prätendenten wäre die nämliche oder das Recht derselben gleich streitig gewesen; so würde doch (das Verhältniß von einem civilrechtlichen Standpunkt aufgefaßt) ein jeder Richter, schon bei einem Privatnachlasse, in solchem Fall eine Sequestration oder sonstiges Provisorium anordnen, nicht aber dem, der geschwinde zugegriffen, oder der durch die Dienerschaft den Besitz erlangt hätte, einstweilen die Verwaltung und Nutznießung einräumen, dem Anderen aber, dessen Erbanspruch eben so viele Gründe für sich hätte, die trübselige Aussicht auf einen langwierigen Prozeß eröffnen. Um wieviel weniger kann man bei einer Staatsuccession, die unter oberhöheitlicher Obhut steht, das Recht der Regierung von einer Besitzergreifung abhängig machen. Die Regierungsnachfolge ist ein persönliches, von äußeren Umständen unabhängiges Recht, das weder durch den Willen und die Huldigung der Unterthanen, noch durch Besitzhandlungen bedingt ist, und nicht erst mit diesen letzteren, sondern mit dem Todesaugenblick des Vorgängers in Kraft und Wirkung tritt. Die Regierung geht unmittelbar und ipso jure auf den rechtmäßigen Nachfolger über; was bekannlich durch den Spruch: *le mort saisit le vil* ausgedrückt wird. Die symbolische Besitzergreifung eines Schlosses oder einer Stadt gibt keinen Rechtstitel auf eine Anerkennung oder auf irgend eine Folgeleistung; sondern kann nur ein äußeres Zeichen für das vorhandene Recht sein, eine Ausübung desselben.

Die römische Besitzlehre, falsch verstanden und angewandt, hat freilich seltsame Dinge in Theorie und Praxis veranlaßt.

Nach dem Tode des letztregierenden Grafen von Hanau z. B. meinte der Bevollmächtigte eines der Erbprätendenten ein Großes zur Wahrung der Rechte seines Herrn gethan zu haben, daß er, als Alles im Schlosse von den Gegnern bereits offkupirt worden war, in der Geschwindigkeit von einem silbernen Waschbecken, nach einer andern Nachricht von einem noch profaneren Gefäße Besitz nahm. Als der Königlich Großbritannische Obrist, Graf Carl Anton Ferdinand von Bentinck, in Folge einer Uebertragungsakte seines ältesten Bruders, im Herbst 1836 seine Regierung in Kniphausen proklamirte (man sehe weiter unten), glaubte einer der Beamten durch Uebergabe der Burgschlüssel nachgeben zu müssen. Ein Anderer widersezte sich dem, und es kam darüber zu einer Erörterung. Ein anwesender Nichtjurist machte dazu die witzige Bemerkung: daß man dem Herrn Grafen die Schlüssel immerhin geben, allein heute noch die Schlösser verändern möge. Diese wenigen Worte bezeichnen auf das Treffendste: daß solchen symbolischen Besiznahmen keine Bedeutung für den Erwerb eines Rechtes, oder auch nur Besizes, beigelegt werden kann. Der Graf Carl Anton Ferdinand mußte, von dem Augenblick seiner Willensverkündigung an, als rechtmäßiger Landesherr anerkannt werden. Mit den Burgschlüsseln hingegen konnte er weder ein Recht erwerben, noch durch deren Vorenthaltung ein Recht verlieren. Jener sogenannte Besizstand, mochte er sich nun auf die symbolische oder wirkliche Okkupation des Kniphauser und Bareler Schlosses, oder auf ein Einverständnis der Beamten gründen, konnte mithin keinen rechtlichen Beweggrund zur einstweiligen Anerkennung und Duldung einer Usurpation abgeben.

Man wird vielleicht erinnern: das Verhältniß eines Sohnes des letztregierenden Grafen hätte für den so benannten Grafen

Gustav eine stärkere Rechtsvermuthung, und somit einen näheren Anspruch auf einstweiligen Besitz begründet. Allein von Seiten der Oldenburgischen Regierung ging man, und das mit vollem Recht, von diesem römischrechtlichen Gesichtspunkte nicht aus. Vielmehr wurde in dem Kabinettsbeschlusse vom 2. November 1835 erklärt, daß die Erwerbung des Adelsstandes durch die Legitimation in hohem Grade zweifelhaft sei, und die Anerkennung desselben, so wie der Gräflichen Würde der durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, um so bedenklicher erscheine, als damit dem Rechte Dritter präjudizirt werden könnte.

Bei diesen deutschrechtlichen Ansichten muß es befremden, daß in einiger Eile, ohne Anhörung des Gegentheils, des unzweifelhaft legitimen Nachfolgers, und, wenn man civilrechtliche Grundsätze gelten lassen wollte, ohne Abwartung einer richterlichen Bestimmung, jenen legitimirten einstweilen der Gräfliche Titel zu geben beschloffen wurde, und zwar, — weil sich diese Herrn (jedoch unter von Anfang an erfolgter Protestation der Agnaten) nun einmal im Gebrauch jenes Namens und Titels befänden. Einen solchen Grund würde zur Zeit des deutschen Reichs der Reichshofrath sicherlich nicht bei sich haben gelten lassen. Im Gegentheil hätte die Gräfliche Familie in einem ähnlichen Fall, seit dem Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation, auf einen Strafbefehl gegen den sobenannten Grafen Gustav Adolf auf Ablegung des angemessenen Titels, auf ein mandatum de sibi non arrogando dignitatem incompetentem rechnen können. Mit dieser Gewährung kontrastirt eine Versagung. Die Bentinck'sche Familie wollte sich wenigstens von dem Manne, der ungebührlich einstweilen ihren Gräflichen Titel

führen sollte, unterscheiden, und nahm den Namen „Aldeburg-Bentink“ an, wozu sie als weibliche Linie der Grafen von Aldeburg, die in deren Rechte und Besitzungen succedirt war, volle Befugniß hatte. Obgleich es keine Familie gibt, die diesen Namen Aldeburg noch führt, oder die irgend ein Einspruchsrecht gegen die Aldeburg-Bentink'sche Familie hätte geltend machen können, obgleich jedem Aldeburger Unterthan eine Namensänderung leicht gestattet wird, so wurde dennoch der Bentink'schen Familie die Führung eines Namens, der mit ihren Besitzungen, die man ohne das mindeste Bedenken die Aldeburg-Bentink'schen nannte, in enger Verbindung steht, in Aldeburg untersagt. Ein Gutachten der Rechtsfakultät Göttingen weist gründlich nach: daß alle Rechte des Aldeburgischen Hauses auf die zur Succession gelangte weibliche Linie Aldeburg-Bentink übergegangen, und diese zur Führung des Aldeburgischen Namens, Titels und Wappens berechtigt sei.

Neben der Einräumung des usurpirten Gräflichen Titels an notorisch Unberechtigte, wurden der Großherzoglichen Regierung, und der, zur Ausübung der Hoheitsrechte über Kniphausen ernannten Kommission entsprechende Weisungen, in Betreff der, von dem sobenannten Grafen Gustav Adolf in den Herrschaften Barel und Kniphausen usurpirten Besitz- und Regierungsrechte ertheilt. Die hierauf ergangenen Dekrete der Regierung und Kniphauer Hoheitskommission vom 13. und 25. November 1835 sprechen sich zwar über „die in einem noch unentschiedenen Prozesse bestrittene Successionsfähigkeit,“ sowie über die „notorische Bestrittenheit der Erbfolgerechte“ des Grafen Gustav Adolf Bentink aus, räumen demselben aber dennoch, zum Nachtheil des legitimen Nachfolgers, dessen Erbfolgerechtigkeit durchaus unbestritten war, die Ausübung der

Regierungsrechte in Barel und der Landeshoheit in Knipphausen bis auf weiter ein. Als Beweggrund dazu wurde angegeben: weil er sich faktisch im Besiz der Ventinck'schen Fideicommissgüter befinde, und weil die höchsten Befehle Seiner Königlichlichen Hoheit anwiesen, den ergriffenen faktischen Besiz bis weiter anzuerkennen!

Wir hätten also hier: eine provisorische Justiz auf höchsten Befehl. Der deutsche Kaiser übte zwar in gewissen Fällen eine solche gleichfalls: allein dann ging der Kaiserlichen Verfügung ein Gutachten des Reichshofraths vorher. Auch mußte diese Verfügung den Reichsgesetzen und insbesondere der Wahlkapitulation entsprechen, wonach solche, den Oldenburgischen Dekreten ähnliche Verfügungen unmöglich gewesen wären. Wir werden auf das Verfahren, wie es zur Zeit des deutschen Reichs in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, nach dem Tode des leztregierenden Grafen und auch noch in der jetzigen Lage zu erwarten gewesen wäre, zurückkommen. Der legitime Nachfolger würde ohne alles Prozessiren den kräftigsten Schutz gegen solche Usurpation gefunden haben. Statt dessen: Dekrete, welche nicht auf der Frage beruhen, auf wessen Seite ein unzweifelhaftes Recht, die unbestrittene Successionsfähigkeit sei, sondern, die an ein faktisches Zugreifen sich haltend, es billigen und genehmigen, daß Beamten und Unterthanen über die Regierungsnachfolge in einem deutschen Bundeslande bestimmten. Nach dieser Theorie vom faktischen Besiz käme es bei Eröffnung einer Succession lediglich auf List oder Gewalt an; wer darin Meister wäre, hätte sich einstweiliger Anerkennung zu erfreuen; das Sterbehaus würde nach Umständen der Tummelplatz einer Kauferei; und die Dienerschaft verfügte über die Nachlassenschaft. Auf ein solches Faustrecht weisen Dekrete hin, welche anerkennen, daß die Rechtshängigkeit obwalte, daß die Successionsrechte des

einen Prätendenten notorisch bestritten, daß es im hohen Grade zweifelhaft sei, ob derselbe des väterlichen Familienstandes als theilhaftig betrachtet werden könne, die diesem Prätendenten dennoch das bestrittene Objekt, welches vermöge der oberherrlichen und landesherrlichen Schutzpflicht in Gewahrsam zu nehmen gewesen wäre, einräumen, und Handlungen offener widerrechtlicher Gewalt, einem strafbaren Komplottiren und Auflehnen der Beamten, statt sie zu ahnden, einstweilige Anerkennung und rechtliche Folge zu Theil werden lassen! Wie war das möglich, wird man fragen, unter einer höchst intelligenten und gerechten Regierung, über deren legislative Reformen und Fortschritte, so wie redliche und geordnete Verwaltung in Deutschland nur eine Stimme ist? Wir haben dafür keine andere Erklärung, als daß der rühmlichst bekannte Gelehrte und Schriftsteller, der damals als Oldenburgischer Minister die Geschäfte leitete, obgleich tüchtiger Publizist, doch in dem Irrthum so mancher älteren Juristen befangen, der römischen Lehre vom Besitz nicht nur eine unpassende Anwendung bei Erbschaftsfällen gab, sondern auch ihre mißverstandenen Grundsätze bei einer vom Privatbesitz wesentlich verschiedenen staatsrechtlichen Frage befolgen zu müssen glaubte. Er hatte sich in die Idee verfangen, Kniphausen sei wie ein Privatrittergut zu behandeln. Ist aber einmal ein unrichtiger Weg betreten, so fällt es schwer, auf den rechten zurückzukehren.

Der rechtmäßige Nachfolger, durch jene Dekrete „einsteilen und bis auf weiter“ gegen einen mindestens in hohem Grade zweifelhaft Berechtigten zurückgesetzt, (dieses unglückliche Einsteilen dauert nun bald zwölf Jahre) wurde angewiesen, bei einem Oldenburgischen Gericht Hülfe dagegen zu suchen. Allein sollte, wie es hieß, dem Gerichte auch die Bestimmung über die Ausübung der Hoheits- und Regierungsrechte

überlassen werden, wozu alsdann jene ein Provisorium anordnenden Kabinettsverfügungen? Mußte es nicht dem Richter eine saure Arbeit sein, eine von dem Landesherrn ausgegangene provisorische Anordnung in Prüfung zu nehmen, oder gar wieder abzuändern?

Der in dem Dekrete vom 13. November 1835 für jene eilige Regierungsverfügung angegebene Grund: „um den Geschäftsgang zwischen den Oldenburgischen und Gräflichen Behörden nicht zu unterbrechen,“ kann nicht befriedigen. Denn der Geschäftsgang war vom 22. Oktober, dem Todestage des leitregierenden Grafen an, bis zum 13. und 25. November, den Tagen jener provisorischen Kabinettsbestimmungen, keineswegs unterbrochen, und hätte ohne alle Gefahr noch einige Tage länger in dieser Weise bestehen können. Dies würde aber nicht einmal nöthig gewesen sein. Denn in der nämlichen Zeit, wie die Regierung, hätte auch das Gericht, sobald die Entscheidung gleich anfangs von dem Kabinet an dasselbe gewiesen worden wäre, ein richterliches Provisorium verfügen können, und dem Recht nach hätte dieses ganz anders ausfallen müssen. Das Gericht hatte aber, nachdem die Regierung bereits vorgegriffen, und Alles zum Besten des faktischen Besizers geordnet hatte, keinen Anlaß zur Anordnung eines Provisoriums. Für das Gericht hörte nicht nur die faktische Nothwendigkeit zur Erlassung provisorischer Verfügungen oder doch eines schleunigen Verfahrens, die ohne jene Dekrete eingetreten wäre, auf; sondern selbst die rechtliche Nothwendigkeit einer schleunigen possessorisches Entscheidung wurde durch den von der Regierung anerkannten faktischen Zustand in den Hintergrund gedrängt.

Unter diesen Umständen entschloß sich das Gericht nicht einmal zu den gesetzlich begründeten Sicherheitsanordnungen.

Das Oldenburgische Prozeßreglement S. 11. macht einen Arrest davon abhängig: daß die Forderung einigermaßen bescheinigt und glaubhaft gemacht und eine gegenwärtige Gefahr beim Verzug vorgegeben und bescheinigt, oder in Ermangelung der Bescheinigung Kaution auf Schaden, Schimpf und Kosten gestellt werde. Wir wollen den betreffenden Worten dieses S. 11. hier eine Stelle einräumen; sie ersetzen eine ganze Deduction, und werden dem Leser Stoff zum Nachdenken geben. Sie lauten also: „Arreste sind nur dann zu erkennen, wenn 1) der Suchende die angegebene Forderung einigermaßen bescheinigt und glaubhaft macht, imgleichen 2) eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge vorgibt, auch Umstände, woraus solche abzunehmen, anführt, und dieselben entweder bescheinigt, oder in Ermangelung dieser Bescheinigung, sofort annehmlüche Kaution auf Schaden, Schimpf und Kosten bestellt.“

Darauf gestützt suchte Graf Wilhelm bei dem Oldenburgischen Oberappellationsgerichte Arrest und Sicherstellung der offenbar gefährdeten Einkünfte unter angebotener Kautionleistung nach. Die Notorietät der Verhältnisse machte eigentlich jede Bescheinigung überflüssig. Doch konnte nachgewiesen werden, und wurde nachgewiesen: daß der faktische Besitzer ohne Privatvermögen und der Allodialnachlaß des letztregierenden Grafen überschuldet sei, daß jener sich von den Fideikommißeinkünften 4000 Rthlr. Gold jährlich angeeignet und das Ganze unter eine von ihm abhängige Finanzbehörde gestellt habe, ohne die Mittel einer Rückerstattung zu besitzen. Später bat Graf Wilhelm auch um ein Provisorium in Betreff der Regierungsrechte. Die Oldenburgischen Regierungsdekrete, welche die in hohem Grade zweifelhafte Eigenschaft des faktischen Besitzers, als eines Mitgliedes der Bentinck'schen Familie, aus-

sprachen, waren die beste Nachweisung für den gegründeten Anspruch des nächsten Agnaten. Der Arrest wurde indessen trotz jener klaren gesetzlichen Vorschrift, trotz der Notorietät der Verhältnisse und der von dem Kläger beigebrachten Bescheinigungen über die vorhandene Gefahr abgeschlagen, und statt eines summarischen Verfahrens (etwa vor einer Kommission, wie es die Natur der Sache erforderte) ein gewöhnlicher possessorischer Prozeß eingeleitet! Für das Gericht fiel eben dadurch, daß die Regierung vorgegriffen hatte, die faktische Nothwendigkeit eines schleunigen Verfahrens weg. Ein Prozeß im schwerfälligen weit aussehenden ordentlichen Verfahren, in welchem überdies später eine Aktenversendung dem Gerichte, jenen landesherrlichen Verfügungen gegenüber, die Verlegenheit durch eine Fakultät abgenommen wurde, war freilich unter diesen Umständen der bequemste Ausweg. Ob aber auch der gerechteste?

Die Bemühungen des Grafen Wilhelm, das Oldenburgische Ministerium zur Zurücknahme seiner nur einstweiligen Dekrete zu bewegen, waren vergeblich. Ein paarmal schien man dazu geneigt zu sein; es wurden sogar Zusagen in dieser Beziehung ertheilt, in Folge deren der Graf Karl Anton Ferdinand einmal expresse aus Holland nach Oldenburg berufen wurde, allein es blieb dabei. Es tauchte nämlich die, bis zur gegenwärtigen Stunde hin und her bestrittene und vertheidigte Ansicht auf, eine Zurücknahme jener provisorischen Dekrete sei ein Eingriff in die Justiz. Die in denselben verfügte einstweilige Zulassung jener Usurpation war aber eine, unabhängig vom Gericht ergangene Maßregel der Regierung, deren Zurücknahme der Letzteren also auch freistand. Der faktische Besizer hätte bei einer solchen Zurücknahme durchaus keinen triftigen Beschwerdebegrund gehabt, sondern hätte sich mit dem

Sprüche trösten müssen: der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen.

Im Herbst 1836 machte der zweitälteste Bruder des Grafen Wilhelm Friedrich Christian, der Graf Carl Anton Ferdinand, dem Jener die Regierung durch eine Akte vom 2. Oktober 1836 übertragen hatte, in der Herrschaft Kniphausen den Versuch, seinem Rechte die Anerkennung der dortigen Beamten und Unterthanen zu sichern, oder wenigstens dieses Recht im Lande zu proklamiren, und gegen dessen Verletzung daselbst zu protestiren. Der letzte Zweck wurde erreicht und das landesherrliche Recht, jener Usurpation gegenüber, in dieser Beziehung gewahrt. Ueber diese gewaltlose Maßregel wurde viel Spektakel gemacht. Die im Diensteifer angezogenen Sturmglocken versammelten eine Volksmenge, welche die Proklamationen und Protestationen der beiderseitigen Beamten, so wie das Geschrei einiger Unterofficanten, ohne eine bestimmt ausgesprochene Theilnahme ruhig mit anhörte. Doch hatte dieser Schritt später zahlreiche Schreiben und Bittschriften achtbarer Einwohner von Kniphausen zur Folge, in welchen dieselben den legitimen Landesherrn ihrer Treue versicherten, ihn baten, in der Verfolgung seiner landesherrlichen Rechte nicht nachzulassen, und sich ihrer gegen die unrechtmäßige Regierung anzunehmen. Der faktische Besitzer klagte hingegen über Landfriedensbruch; die Beamten hatten im panischen Schrecken ein paar Spazierstöcke für Flinten angesehen, von gezogenen Degen gefabelt; und das Oberappellationsgericht glaubte mit einem eiligen Strafmandate zu Hülfe kommen zu müssen. Für den Prozeß wurde aus jener Angelegenheit eine Einrede *ex decreto Divi Marci*, auf Aberkennung des Successionsrechtes des Grafen Wilhelm Friedrich Christian wegen angeblich versuchter Gewalt hergenommen.

Eine Klage auf Sicherstellung des Familienarchivs, Zutritt zu demselben von Seiten der legitimen Familie, Edition verschiedener Urkunden, blieb ohne Erfolg, und der damalige Sachführer in Oldenburg ließ es dabei bewenden. Auch hatte man klägerischer Seits das frühere Vertrauen auf richterliche Hülfe in Oldenburg verloren. So sind denn einem notorisch unebenbürtigen Prätendenten, dessen behaupteten Familienstand man wenigstens als in hohem Grade zweifelhaft erklärte, alle Urkunden der Familie preisgegeben worden. Er durfte im Archive forschen nach Allem, was zur Verkleinerung der Familie, der er angehören will, irgend dienen konnte, um wo möglich in seinem und theilweise auch im Interesse Anderer, Beweise für einen niederen Adel und für die behauptete Aufhebung des Oldenburg-Bentinck'schen Fideikommisses durch die französischen Geseze aufzufinden, während der legitimen Familie das Archiv verschlossen blieb. Ja, die Keckheit ging so weit, daß die Beamten und Sachführer des Herrn Besitzers und Beklagten sogar die Existenz eines Gräflichen Archives gegen den Herrn Kläger läugneten, und bald darauf Urkunden gegen ihn mit der Bescheinigung, daß sie diesem Archive entnommen seien, gerichtlich überreichten. So wurde auch mehrmals in Abrede gestellt, daß Akten über die Verhandlungen des Berliner Abkommens vorhanden seien, und dann in der Uebereilung ein Aktenstück vorgelegt, welches, als aus einem solchen Aktenfascikel herrührend, bezeichnet wurde. Ueber der legitimen Familie leuchtete bei allem diesem Mißgeschick noch ein guter Stern. Mehrere der wichtigsten Urkunden befanden sich nicht im Bareler Archiv, sondern an anderen Orten, und die Familie war so glücklich, diese Urkunden aufzufinden, z. B. das Original des Anton Günther'schen Testaments im Herzoglich Anhalt'schen Archive, das Ori-

ginal des Aldenburgischen Grafendiploms in einem Privatbesitz, und so noch viele andere.

Nachdem jede Hoffnung, eine schnelle possessorisches Hilfe bei dem Großherzoglichen Ministerium oder bei dem Oberappellationsgericht zu erlangen, aufgegeben werden mußte, wurde der ältere, von dem Grafen Johann Carl eingeleitete Prozeß von dem Grafen Wilhelm aufgenommen. Allein der faktische Besitzer, der in diesem Prozesse Mitbeklagter war, verweigerte die Fortsetzung desselben. Hätte man nun darauf bestehen wollen, so würde ein zeitraubender Zwischenstreit in Aussicht gewesen sein. Der Graf Wilhelm reichte daher den 17. April 1837 eine neue petitorische Klage gegen den Besitzer seiner Herrschaften ein. Das Gesuch war gerichtet auf Auerkennung des, von dem Beklagten in Anspruch genommenen Successionsrechtes, sowie des von ihm angemasteten Gräflichen Namens, Titels und Wappens und dem zufolge auf Räumung der Aldenburgischen Fideikommißherrschaften, Ersatz der gezogenen Einkünfte u. s. w.

Im possessorisches Prozesse waren die Akten endlich im Herbst 1836 geschlossen und zur Abfassung eines Urtheils in erster Instanz nach Jena geschickt worden. Es hatte sich nämlich einer der Herrn Räte des Oberappellationsgerichts diskreter Weise schon beim Beginnen des Processes freiwillig seines Votums begeben, weil derselbe in früheren Jahren dem Kläger einen juristischen Rath erteilt hatte; ein anderer Herr aber, Schwager des Amtmanns zu Barel und als Ventinck'scher Kreditor bei den dortigen Verhältnissen betheiligt, wurde erst in Folge eines diese Umstände hervorhebenden Schreibens von Seiten des Klägers an den Präsidenten des Gerichts, auf sein Votum zu verzichten, veranlaßt<sup>14)</sup>. Der Kläger wünschte nun bei einer so

---

14) Es war aber immer fatal, daß dieser so stark betheiligte Herr

wichtigen Sache eine vollständige Besetzung des Gerichts, und bat daher: dasselbe möge mit dem Urtheil zurückhalten, bis auf ein Gesuch an S. K. Hoheit den Großherzog um Ernennung zweier Ersazrichter für die Bentinck'sche Sache eine Resolution erfolgt sein werde. Das Oberappellationsgericht dekretirte hierauf die Aktenversendung. In Jena blieben die Akten, wie man später in Erfahrung brachte, ein und ein halb Jahr unangerührt liegen.

Während dieser Zeit schloß der Graf Wilhelm im April 1838 mit dem faktischen Besizer einen provisorischen Vergleich zur Niederschlagung des possessorisches Prozeßes und Sicherstellung der Einkünfte ab. Nach den bisherigen Erlebnissen schien ihm die Aussicht auf richterlichen Schutz so fern zu sein, daß er lieber einen Theil der Einkünfte aufopfern wollte, um nur das Uebrige gesichert oder richtig verwendet zu sehen. Die Summen, die bereits auf dem Spiele standen, waren zu bedeutend, um der freien Verfügung des Gegentheils bis zum endlichen Eintritt richterlicher Hülfe überlassen zu werden. Die Hauptbestimmungen dieses Vergleiches waren, daß während der Dauer des Successionsstreites keine Rechnungsablage statt finden sollte. Diesen Punkt, auf dem man hauptsächlich bestanden hatte, gab Graf Wilhelm im Vertrauen auf eine redliche Verwaltung und Erfüllung des Vertrages nach. Ferner sollte der faktische Besizer 6000 Rthlr. (davon waren 2000 Rthlr. für seine beiden Brüder bestimmt), seine Mutter 2000 Rthlr. und der Graf Wilhelm 4000 Rthlr. jährlich, ohne Verpflichtung einer Rückerstattung, genießen; der nach Abzug der Administrationskosten verbleibende Ueberschuß der Einkünfte aber gerichtlich hinterlegt werden. Sobald die deponirte Summe 20,000 Rthlr.

wenn auch nicht mitvotirend, doch den Verhandlungen des Gerichts in der Bentinck'schen Sache ferner beiwohnte.

Gold jährlich nicht erreichen würde, sollte dem Kläger nach einer getreuen und pflichtmäßigen Angabe der von dem Beklagten eingesetzten Finanzbehörde der Grund durch Nachweisung der Verringerung der Einkünfte mitgetheilt werden. Dagegen verzichtete der Graf Wilhelm auf provisorische und possessorishe Anträge und Rechtsmittel. Ferner bewilligte er für die Gläubiger, die sich nach dem Tode des letztregierenden Grafen angemeldet hatten, die Anerkennung des Schuldenbestandes bis zu 500,000 Rthlr. Gold, die diesen mit 3% verzinst werden sollten. Hierzu bestimmte ihn hauptsächlich der Umstand, daß die meisten Gläubiger Unterthanen waren, die seinen Regierungsvorgängern Vertrauen geschenkt hatten, was er als deren Nachfolger einigermaßen anerkennen wollte.

Zu den bedeutenderen Gläubigern gehörten, wie schon erwähnt wurde, auch die Gräflichen Beamten mit ihrer Verwandtschaft. Diese Herrn legten nun dem Grafen Wilhelm, bald nachdem jener Vergleich geschlossen worden war, einen Plan über die Vertheilung der zu Gunsten der Gläubiger übereingekommenen Abfindungssumme vor, bei dessen aufgestellten Kategorien sie natürlich mit ihren Forderungen nicht zu kurz kamen. Als nun der Graf den Plan in dieser Weise nicht genehmigen wollte<sup>15)</sup>, wurde ihm die vertragsmäßige Zahlung des ihm bestimmten Jahrgeldes verweigert; was eine Reihe von Jahren hindurch bei jedem halbjährigen Zahlungstermin Mandatsprozesse veranlaßte, welche der Beklagte durch alle Instanzen trieb, und in denen er es mitunter bis zur Androhung der Exekution kommen ließ. In Betreff der zugesagten Deposition der Ueberschüsse wurden gleichfalls Prozesse nöthig, wobei es zu

---

15) Ein anderer Grund war auch der, weil ihm nach fünfzehn Jahren die persönliche Verantwortlichkeit wegen jener Schuldenmasse und die Verpflichtung, sie bis dahin abzutragen, aufgebürdet werden sollte.

ärgerlichen Erörterungen kam. Obgleich die Einkünfte durch die höheren Pacht- und andere Erträge seit dem Jahre 1838 über die Hälfte gestiegen sind, die Ausgaben sich hingegen durch Wegfallen mehrerer Gehalte und in anderer Weise verringerten, war die von dem Beklagten deponirte Summe bisher ein- wie das anderemal 20,000 Rthlr. Da nun der Vertrag zur Deposition des ganzen Ueberschusses, also bei Thaler und Groschen, verpflichtete, der Ueberschuß aber unmöglich ein Jahr, wie das andere netto 20,000 Rthlr. ausmachen konnte, er auch diese Summe, wenigstens in den letzten Jahren, jedenfalls überstiegen haben mußte, so gab dies dem Kläger zu einem gerichtlichen Antrage Anlaß. Der Beklagte wandte ein: der Ueberschuß hätte bisher nie die Summe von 20,000 Rthlr. erreicht; ein Vorgeben, an welches man klägerischer Seits, nach dem, was offen vorliegt, durchaus nicht glauben kann. Dem Chef der Finanzbehörde, einem Schwager des Bareler Amtmanns, sollen die Verhältnisse zu bedenklich geworden sein; und seitdem er seine Dimission nahm, hat das Finanzkollegium zu existiren aufgehört, also auch die letzte schwache Garantie für den Kläger. Warum wird nicht richterliche Hülfe nachgesucht? — Man wird müde, wenn uns alles Recht den Weg nicht ebenen zu können scheint.

In der Hauptsache wurden die Akten im September 1839 mit der Duplik geschlossen, und zur Abfassung des Erkenntnisses an die Rechtsfakultät Jena geschickt. Hier nahm man sich zur Prüfung der Sache dritthalb Jahre Zeit, worüber sich der Kläger bei den voluminösen Akten, und den vielen Kontroversen, die darin berührt wurden, nicht hätte beschweren können, wenn nur diese Frist gegen richterliche Versäumnisse, gegen ein auffallendes Uebersehen und Verschweigen wichtiger Gründe ge-

schügt hätte. Dies war aber, wie im nachfolgenden Abschnitt dargethan werden soll, leider nicht der Fall.

Man hat in der letzten Zeit vielfach die Frage aufgeworfen, warum der Graf Wilhelm gegen jene Usurpation in der Bundesherrschaft Kniphausen nicht sofort die Hülfe des deutschen Bundes, welcher deren Besitz der Familie garantirt hat, angerufen habe. Der Grund lag darin, daß Graf Wilhelm, ehe er jene betrübten Erfahrungen machte, wie bereits erwähnt wurde, nicht ohne Hoffnung auf eine, ihm ein paarmal auch in nahe Aussicht gestellte oberherrliche Hülfe blieb, und von zuverlässigen Juristen in Oldenburg die Beruhigung erhalten hatte, daß nach den dortigen Prozeßgesetzen nothwendig auf Arrest erkannt werden müsse. Der von ihm betretene Weg schien hiernach damals sicherer und schneller zum Ziele zu führen, als der der Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung, von welcher ihm außerdem die frühere Abweisung seines Vaters, die freilich unter anderen Umständen erfolgte, in Erinnerung war. Eine genauere Erwägung der Verhältnisse hätte ihm aber jene Hoffnungen schwächen sollen. Es gibt wenige Oldenburger, die nicht den Ausnahmeverhältnissen von Kniphausen und Barel ein Ende wünschten, und von ihrem Standpunkte aus zum Theil mit vollem Recht. Es ist daher ganz natürlich, daß die legitime Familie, unter welcher man eher die Aufrechthaltung jener besonderen Rechte erwartet, Manchem nicht so lieb ist, als der factische Besizer, dessen abhängigere Lage ein allmähliges Niveliren hoffen läßt.

Hier ist jetzt der Ort, eine Darlegung der in diesem Successionsstreit hauptsächlich in Betracht kommenden rechtlichen Streitfragen, so wie der, ihnen in erster Instanz zu Theil gewordenen richterlichen Beurtheilung folgen zu lassen.

---

## Fünfter Abschnitt.

Hauptstreitfragen. — Einrede ex decreto D. Marci. — Behauptete Aufhebung des Aldenburgischen Fideikommisses durch die französischen Gesetze. — Gewissenssache. — Unebenbürtigkeit des Beklagten. — Privatfürstenrecht und Lehnrecht. Entscheidungsquellen. — Ob Mantelkinder lehnsuccessionsfähig. — Ausschluß der Mantelkinder nach den Aldenburgischen Familienstatuten. — Absicht des Fideikommissstifters. — Ranzauisches Grafendiplom, wichtiges Interpretationsmittel. — Beurtheilung, welche die einzelnen Rechtsfragen von der Rechtsfacultät Jena erfuhren.

Das Recht, das uns Gesetze gibt,  
Die keine Willkür bricht;  
Das offene Gerichte liebt  
Und gültig Urtheil spricht.

Uhländ.

Die bloß zur Verzierung dienenden verzögerlichen Einreden des Beklagten können hier unberührt bleiben, um so mehr, da sie selbst von der Facultät Jena sämmtlich verworfen worden sind. Die wichtigeren Streitfragen aber, die jedoch hier nur in einigen wesentlichen und entscheidenden Punkten, doch hinreichend zur Begründung eines selbstständigen Urtheils, berührt werden können, bestehen in folgenden:

1) Der Kläger soll seines Rechtes durch einen bewaffneten Einfall seines Bruders in Knipphausen (ex decreto D. Marci) verlustig gegangen sein. Nach den vorhandenen Zeugenaussagen

wurde aber bei jener Proclamation des Regierungsantritts nirgends weder Gewalt angewendet, noch mit derselben auch nur gedroht. Ferner würde nicht das decretum D. Marci, dessen Anwendung übrigens bei einer unbeweglichen Sache die gewalthätige Besitzentsetzung voraussetzt, sondern nur das deutsche Reichsrecht gegen einen vormaligen Reichsunmittelbaren, dem alle seine persönlichen Rechte und Vorzüge aus den Zeiten des Reichs vorbehalten worden sind, in Betracht kommen. Nach den Reichsgesetzen und der Reichspraxis zogen selbst landfriedensbrecherische Handlungen und Entsetzungen nur Geldstrafen nach sich. Der Verlust des Rechts konnte nur in Folge der Acht und diese nicht durch die Reichsgerichte, sondern nur durch die Reichsversammlung erkannt werden. Das Jenaer Erkenntniß hat die Einrede eines durch Gewalt zugezogenen Rechtsverlust verworfen.

2) Der faktische Besitzer behauptet ferner die Aufhebung des von dem Grafen Anton Günther gestifteten Fideikommisses durch die französischen Gesetze, und will demzufolge nach gemeinem Rechte in die Aldenburg-Bentind'schen Herrschaften, als einen freien Nachlaß seines angeblichen verstorbenen Vaters, succediren. Gegen die Töchter des letztregierenden Grafen aus dessen erster Ehe, so wie gegen seine eigenen Brüder und die Privatgläubiger des letztregierenden Grafen will er aber von dem gemeinen Rechte, welches ihn nöthigen würde, mit denselben zu theilen, nichts wissen; sondern gegen diese kehrt er eine andere Seite, den, nach Primogeniturrecht in das unveräußerliche Aldenburgische Fideikommiß gefolgten Besitzer, heraus.

Wäre, was noch sehr bestritten ist, das Aldenburgische Fideikommiß wirklich durch die französischen Gesetze aufgehoben worden; so ist doch dessen Wiederherstellung von Rechtswegen und durch zahlreiche Erklärungen von Seiten sämmtlicher Bethelligten

außer allem Zweifel gestellt. Es ist bereits erwähnt worden, wie sich der letztregierende Graf in seinem Testamente vom Jahr 1818 über den Fortbestand des Fideikommisses ausgesprochen hat. Der faktische Besizer selbst hat bei vielen Veranlassungen das Nämliche behauptet, und sich sogar in seinem Regierungsantrittspatent aller Welt als Fideikommissnachfolger bezeichnet. Das Berliner Abkommen erklärt: daß die Veninck'sche Familie in ihre Rechte und Vorzüge, die ihr zur Zeit des deutschen Reichs zustanden, wieder eintrete, womit auch die Herstellung ihres Familienrechtes, wenn dasselbe ja durch die französischen Geseze eine Störung erlitten haben sollte, ausgesprochen worden ist. Das ganze Abkommen fußt auf dem Gedanken an ein nach dem Staats- und Privatfürstenrecht sich vererbendes Land, nicht auf der Annahme eines unter gemeinem Recht stehenden, nach diesem sich vererbenden und theilbaren Landgutes. Die Aldenburgische Regierung ging, seit ihrer eigenen Wiederherstellung nach der Beendigung der französischen Herrschaft, von keiner anderen Voraussetzung als der eines Fortbestandes des Aldenburgischen Fideikommisses aus, und nahm, als sie Kenntniß von der dagegen gerichteten Einrede des Beklagten erhielt, gegen diesen eine so drohende Miene an, daß er und seine Rathgeber das oberherrliche « Quos ego » mit der Erklärung, daß die Aufhebung des Fideikommisses nur gegen den Kläger behauptet werde, sonst aber nicht gelten solle, zu beschwichtigen sich beeilten. Man sieht hieraus, daß es den Verhältnissen nach nicht an Mitteln fehlt, den Besizer, auch ohne Prozeß, in Ordnung zu halten. Auch diese Einrede wurde von der Jenaer Rechtsfakultät verworfen.

3) Ein Hauptgrund der Successionsunfähigkeit des Beklagten liegt in seiner unehelichen Geburt. Um dem abzuhelfen, wurde, wie sich Hefster ausgedrückt hat, aus der alten juristi-

schen Kumpelkammer der abgenagte Knochen der Gewissensehe hervorgeholt. Es wurden gelehrte Werke darüber geschrieben, daß die Ehe eines Landesherrn der Trauung oder irgend einer anderen Förmlichkeit durchaus nicht bedürfe, daß sich dieser vermöge seiner Episkopalgewalt von dergleichen Ueberflüssigkeiten dispensiren könne, daß es nicht nöthig sei, diese Selbstdispensation öffentlich auszusprechen; er könne sie auch für sich behalten, eine Dame öffentlich als seine Konkubine gelten lassen, und dennoch, wenn nur beide sich heimlich als Ehegatten betrachteten, in wirklicher Ehe mit ihr stehen. Selbst ein Held der evangelischen Kirche ließ sich noch vor einiger Zeit zu einem in Leipzig gedruckten Gutachten bestimmen, das in seinen Konsequenzen buchstäblich dahin führt: daß ein Landesherr eine Dame Abends zu sich kommen lassen, ihr seine eheliche Absicht erklären und den anderen Morgen sich wieder von ihr scheiden kann, ohne daß die eheliche Geburt eines, aus dieser ephemeren Ehe entsprungenen Kindes im mindesten bezweifelt werden dürfte. Was man doch nicht alles in der Welt mit den rechten Mitteln erlangen kann!

Auf diese lockere rechtliche Unterlage wurde nun das Gebäude einer Gewissensehe des leztregierenden Grafen Bentinck und der Sara Margaretha Gerdes aufgerichtet. Ein Pfarrer H. . . . zu Barel stellte ein vom Jahr 1826 datirtes gefälliges Zeugniß aus, wonach der Graf Wilhelm Gustav Friedrich, bald nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, im August 1800 vor diesem Herrn erklärt haben soll: daß er die Sara Gerdes als Stellvertreterin seiner Gemahlin betrachten, und ihr vor Gott und seinem Gewissen (aber nicht vor den Menschen) eheliche Rechte einräumen wolle. Die Unglaubwürdigkeit dieses Attestes ist so vollständig dargethan worden, daß es unmöglich auf einen unbefangenen Menschen Eindruck machen kann.

Der nämliche Pastor, welcher, jenem Atteste nach, bereits im Jahr 1800 in der Sara Gerdes die heimliche Gemahlin seines Herrn hätte verehren müssen, hat dieselbe später bei verschiedenen Taufen, denen sie als Pauthin beizuhnte, unter folgenden Bezeichnungen in das Kirchenbuch eingetragen, nämlich im Mai 1806 als Kammernjungfer, etwas später als Hofjungfer, im November 1815 als Schlosshauhaltlerin, und im Januar 1816 als Demoiselle Sara Gerdes. Die angebliche Gemahlin wäre also von 1800 bis 1816 allmählig unter der Schlossdienerschaft avancirt, oder der Herr Pastor hätte für sie, nach der wachsenden Gunst ihres Herrn, höhere Titel in Bereitschaft gehalten; welches Beides mit der bezeugten Eigenschaft einer Gemahlin im grellsten Widerspruche steht. In dem nämlichen Atteste steht auch: der Graf habe damals (August 1800) in der Sara Gerdes die Person erkannt, die sich zu seiner anderen Hälfte völlig eigne. Nun muß man wissen; daß, wenige Monate vorher, die Bekanntschaft dadurch gemacht wurde, daß der Graf dieser anderen Hälfte im Felde begegnete, als sie mit zwei Eimern vom Melken der Kühe kam. Es wird außerdem behauptet, er habe schon nach den ersten Wochen dieser Begegnung Eheringe mit der Gerdes gewechselt. Von einem hochgebildeten Manne, wie dem Grafen, kann ein so schneller Heirathsentschluß in Beziehung auf eine Person, die der untersten Schichte der menschlichen Gesellschaft angehörend, durch ihre Bildung damals entfernt war, sich zu seiner anderen Hälfte zu eignen, durchaus nicht geglaubt werden, besonders da seinen Wünschen nichts entgegen trat.

Ein weiterer Beweis gegen diese in der That unverschämte Dichtung liegt in der Thatsache, daß der älteste Sohn aus jener vorgeblichen Gemwissehe in Hamburg als unehelicher Sohn in das Taufregister der dortigen englischen Gemeinde

eingetragen wurde. Hätte ferner eine Ehe seit 1800 bestanden, warum alsdann die kirchliche Trauung im Jahr 1816? Oder, wenn man auch eine solche aus Vorsicht für nöthig erachtet hätte, so würde man doch jedenfalls der bisherigen Gewissensehe, wenn etwas Wahres daran gewesen wäre, gedacht haben. Der Graf hätte sich dann im Jahr 1816 nicht mit der Demoiselle Gerdes, sondern mit seiner in Gewissensehe stehenden Gemahlin zum Ueberflusse trauen lassen. Wäre die Trauung ein Werk unnöthiger, übergroßer Vorsicht gewesen, wie man behauptet, so würde man um so weniger die weitere, dringend gebotene, auf flacher Hand liegende Vorsicht versäumt haben, der vor-  
gebliebenen, seitherigen Ehe zu erwähnen, und die Anzeige der ehelichen Geburt der Söhne der Sara Gerdes mit jener Trauung zu verkünden. Statt dessen wurde die angebliche Gewissensehe erst in dem Prozesse mit den Agnaten, 1829, bekannt, und das durchsichtige Gewebe einer so plump angelegten Intrigue erregte bei allen Unterrichteten nur Heiterkeit. Der Graf selbst hat vielleicht dem Rechtskonsulenten, der ihn auf diese Idee brachte, und ihm die große Neuigkeit sagte, daß er schon seit vielen Jahren in Gewissensehe lebe, bei einer solchen Entdeckung in dem Gebiete der Gerechtigkeit in das Gesicht gelacht; oder ähnlich geantwortet, wie der bourgeois gentilhomme im Moliere'schen Lustspiel: *par ma foi, il y a plus de quarante ans que je fais de la prose, sans que j'en susse rien; et je vous suis le plus obligé du monde de m'avoir appris cela.* In neuerer Zeit ist dieser Gewissensehe ein Zeuge erstanden, der aber, als sie geschlossen wurde, noch nicht geboren war, in dessen Kindheit die Ehe von 1816 fällt, und der so ehrlich ist, seine Meinung davon auf seine Dankbarkeit für die jetzige Gräfin, geborne Gerdes, und sein Pietätsgefühl gegen den Pfarrer

H., seinen ehemaligen Lehrer, zu gründen<sup>16)</sup>. Wie Jugendeindrücke haften, ist bekannt: nun sagt Herr Boden selbst, daß er später wenig nach Barel gekommen sei; es fehlte ihm also die Gelegenheit, die dortigen Verhältnisse und den, von dem Knaben hochgestellten Lehrer, als Mann zu prüfen. Gelehrte philosophische Bildung allein, wie sie Herr H. besessen haben soll, schützt weniger gegen Versuchungen, als ächte christliche Frömmigkeit, von der Herr Boden nichts über jenen Herrn berichtete. Auch ist es bekannt, daß Herr H. in einer anderen Sache gleichfalls ein falsches Attest ausstellte, und daß er sich bei der Untersuchung darüber mit schwachem Gedächtniß entschuldigte. Die Wahrheit des Sprüchwortes: in vino veritas, hat sich bei ihm nicht bewährt; vielmehr haben ältere Freunde desselben jene Atteste des sonst geachteten Mannes in umgekehrter Weise zu erklären gesucht. Ein wohlunterrichteter Mann fand das Fundament jenes Zeugnisses in folgender Begebenheit. Als die Sara Gerdes zum Erstenmale guter Hoffnung war, und zur heiligen Kommunion gehen wollte, soll ihr der Pastor H. eine Strafpredigt gehalten, nach einer anderen Nachricht ihr gar das Abendmahl verweigert haben. Der Graf soll damals zu H. gesagt haben: er möge nur keine Schwierigkeiten machen, er sei Landesherr, könne von allem Möglichen dispensiren, die Gerdes sei so gut wie seine Frau. Dieser leichtfertigen, längst vergessenen Rede, nach dem Geschmacke des Zeitalters Louis XV., erinnerte man sich später, und schmiegte in dem schwachen Gedächtnisse des Herrn Pastoren eine kolossale Lüge an ein Stückchen Wahrheit.

Die Rechtsfakultät Jena hat den Begriff einer Gewissensehe im Allgemeinen als rechtlich unstatthaft verworfen, und sich daher auf die Untersuchung des Thatbestandes der behaupteten Gewis-

16) Boden. Einige Mittheilungen und Bemerkungen in Bezug auf den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit. Frankf. a. M. 1847.

fensehe des Grafen Bentinck nicht weiter eingelassen. Der Beweis der Unwahrheit jener vorgeblichen Thatsache ist aber so vollständig geführt worden, daß umgekehrt eine Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse von der Nothwendigkeit einer Widerlegung der Gewissensehe in theoretischer Beziehung befreit. Wollte man aber auch eine Gewissensehe im Allgemeinen gelten lassen, und den Thatbestand, wie er in jenem schriftlichen, unbeschwornen, durch eigene Handlungen seines Urhebers vielfach als falsch erwiesenen Atteste angegeben ist, als wahr annehmen; so stände der Gültigkeit der Gewissensehe des Grafen Bentinck doch entgegen, daß dieselbe in Varel geschlossen worden wäre, und daß der Graf keine Episkopalgewalt daselbst hatte.

4) Ein anderer Grund der Successionsunfähigkeit des Beklagten ist seine Unebenbürtigkeit. In dieser Beziehung wurde von Seiten des Klägers nicht blos die bäuerische Herkunft der Sara Gerdes und ihr niedriges Dienstverhältniß geltend gemacht<sup>17)</sup>, sondern auch der Beweis einer Leibeigenschaftlichen Geburt unternommen. Die Jenaer Urtheilsgründe erwogen auch diese Frage nicht genügend. Wenn die Oldenburgischen Behörden nichts von früherer Leibeigenschaft wissen wollen, so ist das vom Gesichtspunkte der Humanität aus zu schätzen. Allein

17) Ihr Vater hatte eine Brinksthererei (das kleinste bäuerliche Besitztum, welches es gibt), Trübsal genannt; er selbst war unter dem Namen „Köfelbreher“ bekannt, und tagelöhnerte. Wir sind weit entfernt, lächerlichem Vorurtheil zu huldigen und in diesen Verhältnissen einen Flecken für die Familie zu finden: allein man wird zugeben müssen, daß diese Umstände hier allerdings in Betracht kommen; daß, so lange man die Begriffe des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit gelten läßt, und zur Nachfolge in eine deutsche Landesregierung einen gewissen Geburtsstand verlangt, der faktische Besitzer von Knipphausen, als Sohn der Sara Gerdes, nicht successionsfähig daselbst sei.

die Thatsachen bleiben deßhalb nichts desto weniger bestehen, und daß man einer Parthei gegenüber, die zu einem offenbar falschen Atteste ihre Zuflucht genommen hat, auch auf ein früheres durchaus begründetes, wenn gleich in unserer modernen Zeit übelklingendes Rechtsverhältniß Bezug genommen hat, wird Niemand verdenken können. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts (in den neunziger Jahren) fand im Amte Zwischenahn, in der Gegend, aus der die Gerdes stammt, urkundlich eine Entlassung aus der Leibeigenschaft statt; und in den benachbarten Münsterschen Aemtern hatte dieselbe noch im Anfang dieses Jahrhunderts ein ausgebreitetes Bestehen. Jedenfalls hätte die Fakultät hier auf Beweis erkennen müssen.

Der Kläger hatte sich ferner zur Begründung der behaupteten Mißheirath darauf berufen: a) daß seine Familie dem hohen deutschen Adel angehöre; b) daß sie jedenfalls als eine, mit Landeshoheit regierende Gräfliche Familie, ihren Geburts- und Standesverhältnissen nach, insbesondere aber auch nach der Absicht des Fideikommißstifters, in Beziehung auf die Nachfolge in die Herrschaften Kniphausen, Barel u. s. w. unter dem Privatfürstenrecht stehe; ein Mitglied derselben folglich durch die Ehelichung eines bäuerischen Dienstmädchens eine Mißheirath begehen würde.

In den Zenaer Urtheilsgründen wurden die, für die Gültigkeit des Privatfürstenrechts beigebrachten Nachweisungen, namentlich die Absicht des Fideikommißstifters, mit Stillschweigen übergangen. Ferner wollte man das Prinzip standesmäßiger Vermählung nur beim hohen deutschen Adel gelten lassen. Zum hohen deutschen Adel sollte aber die Aldenburg-Bentinck'sche Familie deshalb nicht gehören, weil ihr, wie man behauptete, die reichsständische Eigenschaft fehle. Dies gehe schon daraus hervor, daß sich die Familie nicht unter der

Zahl der von der deutschen Bundesversammlung anerkannten Erlauchten Familien befinde. Hier ließen sich die Herrn Urtheilsvorfasser, außer einer ziemlich schwachen Erörterung über den Begriff des hohen Adels, vorzüglich zu Schulden kommen, daß sie die Anerkennung der Bentinck'schen Familie von Seiten des deutschen Bundes vermiffend, nicht etwa auf eine Entscheidung der Präjudizialfrage des hohen Adels durch die allein dazu kompetente deutsche Bundesversammlung hingewiesen haben, sondern daß sie sogar, gegen die bekannte erste Pflicht eines jeden Richters, nämlich bestrittene und ungewisse Eigenschaften und Behauptungen durch Beweisaufgaben zu ermitteln, fehlend, sich selbst gleichsam von dieser richterlichen Pflicht dispensirten und ohne Weiteres den Mangel reichsständischer Eigenschaft bei der Aldenburg-Bentinck'schen Familie willkürlich annahmen. Die in der Folge aufgefundenen Urkunden, von denen bereits ein Theil zu den Akten gekommen ist, beweisen, daß die Aldenburgische und Aldenburg-Bentinck'sche Familie vom Kaiser, vom Reichshofrath, vom westphälischen Kreisdirektorium, von anderen Kreis- und Mitständen als Reichsstand anerkannt wurde, und bestätigen es auf das vollständigste, welche tiefe Wunde jene Rechtsfakultät hier dem Recht geschlagen hat, indem sie unverantwortlicher Weise ein Definitivurtheil gab, wo die, vor dem Bundesbeschlusse über den hohen Adel allerdings stattgehabte Ungewißheit ihr eine Beweisaufgabe hätte zur Pflicht machen müssen. Die spätere Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie durch die deutsche Bundesversammlung bleibt eine scharfe und laut redende Kritik, welche dem Benehmen und dem Erkenntniß jener Rechtsfakultät von Seiten einer so hoch stehenden Auctorität zu Theil geworden ist.

5) Wenn man mit der Fakultät Jena durch Verwerfung der

vorgebliehen Gewissensehe die uneheliche Geburt des Beklagten als festgestellt annimmt, und die spätere Ehe der Eltern desselben nicht als eine Mißheirath gelten lassen will; so kann nur noch in Betracht kommen, ob der Beklagte nicht als durch nachfolgende Ehe legitimirter Sohn successionsfähig in Betreff der Aldenburgischen Herrschaften geworden sei. Hierbei kommt in Frage, das Lehnrecht und sein bekannter, die Mantelkinder von der Lehnsfolge ausschließender Grundsatz, ferner, das Successionsrecht bei deutschen adeligen Familienfideikommissen, dann das Privatfürstenrecht und endlich die Aldenburgischen Familienstatuten.

Die Jenenser Urtheilsgründe nehmen an, daß keines der, im Streit befangenen Objecte Lehneigenschaft habe, folglich nicht nach Lehnrecht in die Aldenburgischen Herrschaften succedirt werde. Der Beklagte hatte behauptet: Barel habe nie einen Theil des Aldenburgischen Reichslehns ausgemacht, diese Herrschaft sei (was der ersten Behauptung widerspricht) durch den Mendenburgischen Vergleich und die späteren Verträge zwischen Graf Anton Günther von Aldenburg und seinen Lehnserven, Allodium geworden, und endlich komme die Bestimmung über die nach Aussterben der Aldenburgischen Familie eintretende Wiedervereinigung und Konsolidation mit dem Aldenburgischen Lehen nicht in Betracht. Das Jenenser Urtheil machte diese Gründe theilweise zu den seinigen. Dabei wurde übersehen und mit Stillschweigen übergangen: daß die Succession in Barel auf Verträgen unter den Aldenburgischen Lehnserven beruhte, und in diesen die Konsolidirung mit dem Aldenburgischen Reichslehen für den Fall, daß Anton von Aldenburg keine eheliche Leibeserven hinterlassen würde, vereinbart worden war, daß aber hier unter dem Ausdruck eheliche Leibeserven, nach dem

Sprachgebrauch der Kontrahenten, nur ehelich geborene Nachkommen verstanden sein konnten. Was Kniphausen betrifft, so kam hierbei die bekannte Kontroverse in Anregung, ob in ein Erb-lehen (feudum mere hereditarium) nach Civil- oder Lehnrecht succedit wird. Für eine Lehnsuccession, auch bei Erb-lehen, hat sich Eichhorn noch in der letzten Ausgabe seines deutschen Privatrechts ausgesprochen. Die Herrn Urtheilsverfasser haben indessen nicht allein das Lehnrecht als Entscheidungsquelle in dem Bentinck'schen Successionsstreit verworfen; sondern auch für den Fall, daß es ja gelten sollte, sich der jenseits verfochtenen Meinung von der Lehnsfolgefähigkeit der Mantelkinder angeschlossen.

Gänzlich unberücksichtigt blieb aber in den Zenaer Urtheilsgründen Alles, was klägerischer Seits für die Ausschließung der Mantelkinder von der Nachfolge in deutsche adelige Familienfidekommissse vorgebracht worden ist. In die rechtliche Natur dieses Institutes und der eherechtlichen Legitimation wurde durchaus nicht eingedrungen. Sonst hätte man sich sagen müssen, daß Letztere ihrer Natur nach keine solche Rechte, welche der Legitimant zum Präjudiz Dritter nach seinem Willen nicht vergeben kann, verleihen könne.

Die Eigenschaft der Mutter wird gewiß durch die Geburt; die Eigenschaft des Vaters kann es in einer solchen Weise nicht werden. Nur die Geburt während der Ehe nach einer gewissen Zeit von ihrer Eingehung an, gewährt eine Gewißheit, in dem Grade, in welchem sie menschlich möglich ist; eine absolute Gewißheit nämlich darüber, daß diese Geburt eine eheliche sei, und in Folge der Gewißheit dieser Thatsache, daß die Rechtmäßigkeit einer solchen Geburt, mit anderen Worten die Elternschaft beider Eheleute, so lange als rechtlich unbezweifelbar angenommen werden muß,

als nicht das Gegentheil bewiesen wird. Dieses muß jede Gesetzgebung anerkennen. Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei unehelichen Zeugungen ein. Ob auch Jemand als Vater eines unehelichen Kindes sich bekennt, so mangelt es doch hier an dem Grunde, welcher für die Wirklichkeit seiner Vaterschaft die einzig mögliche rechtliche Bürgschaft gewährt; es mangelt an einer Ehe. Der Bekennende kann glauben, wirklich der Vater zu sein; es kann wahr, es kann aber auch falsch und er gutmüthig getäuscht sein. Er kann auch seiner Seite aus mancherlei Motiven sich veranlaßt fühlen als Vater sich hinzustellen, obgleich er selbst weiß, daß er es nicht ist. Fälle der einen wie der anderen Art gibt es in Menge. Immer aber bleibt es gewiß, daß ein Anerkenntniß einer unehelichen Vaterschaft nichts weiter ist und sein kann, wie ein Geständniß; daher auch nur diejenige Kraft und Wirkung in Anspruch nehmen kann, welche einem solchen rechtlich zukommt. Wie ein jedes Geständniß nur gegen den Geständigen selbst und dessen Rechtsnachfolger, und ebenso nur in Beziehung auf die seiner freien Verfügungsgewalt unterworfenen Vermögensobjekte, kräftig und wirksam sein kann, Dritten aber und deren Rechten rechtlich nichts zu präjudiziren und zu schaden vermag, so kann deswegen auch derjenige, der sich wahr oder falsch (was nicht zu ermitteln) als Vater eines unehelichen Kindes bekennt, durch ein solches Geständniß nur sich selbst und seine Rechtsnachfolgern, keineswegs aber Dritten irgend einen Abtrag in ihren Rechten thun.

Wenn die Gesetze uneheliche Kinder, zu denen sich Jemand als Vater bekannte, in dem Falle, wenn dieser später ihre Mutter heirathet, als durch nachfolgende Ehe legitimirt ansehen und ihnen volle Erbrechte in dem Vermögen ihres Legitimators zustehen, die sie vordem, ohngeachtet jenes Anerkenntnisses der

Vaterschaft nicht hatten; so behandeln und richten sie dadurch den Legitimanten nach seinem eigenen Geständniß, und es liegt in Beziehung auf ihn, auf sein verfügbares Vermögen und seine Rechtsnachfolger durchaus nichts Unrechtes und Unbilliges in einer solchen Bestimmung. Ganz verschieden von der Frage ihrer Successionsfähigkeit in ein Vermögen, worüber ihr Legitimator Dispositionsgewalt hat, ist aber die andere Frage: ob unehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, durch das Vaterschaftsgeständniß und eine Legitimation von Seiten ihres angeblichen Vaters, auch Rechte zum Nachtheil erworbener Rechte Dritter rechtlich verliehen werden können und als verliehen anzusehen seien? Dieses ist keineswegs der Fall. Wenn die Lehns Gesetze ausdrücklich sagen, daß unehelich geborne Kinder, wenn gleich sie später durch nachfolgende Ehe legitimirt würden, dadurch doch keine Successionsfähigkeit in Lehen erlangen könnten, so sprechen sie hierin nur ein Anerkenntniß des Satzes aus, daß ein solches Ereigniß keinen Einfluß auf Rechte Dritter äußern könne. Ganz das nämliche muß also auch in Ansehung von Familiensideikommissen gelten; denn derselbe Grund tritt auch bei diesen ein, da auch sie zu dem verfügbaren Vermögen des Legitimators nicht gehören, sein Geständniß unehelicher Vaterschaft deswegen, gleichwie die spätere Ehelichung der unehelichen Mutter solcher Kinder, den Rechten der Agnaten, als Dritten, in Beziehung auf Fideikommißvermögen rechtlich durchaus keinen Abtrag thun kann. Dinehin ist auch die Succession in deutschrechtliche Fideikomnisse nicht den Bestimmungen des römischen Rechts, dem dieses Institut fremd war, unterworfen, und es ist bekannt, daß überhaupt auf deutschrechtliche Institute nicht die Vorschriften des römischen

Rechts, sondern nur diejenigen des deutschen Rechts passend und anwendbar sind.

Nicht weniger unberücksichtigt ließen die Herrn Urtheilsverfasser die, von dem Kläger diplomatisch nachgewiesene Erbfolgeunfähigkeit der Mantelkinder nach *Privatfürstenrecht*. Hätte auch die Bentinck'sche Familie zur Zeit des deutschen Reichs ihrem Geburtsstande nach nicht zum hohen Adel gehört; wie dies doch unzweifelhaft der Fall war: so würde immer in Beziehung auf die Nachfolge in die mit Landeshoheit regierte Herrschaft Kniphausen das Privatfürstenrecht zur Anwendung gekommen sein. Dasselbe würde, selbst von allen früheren Verhältnissen abgesehen, schon einzig und allein vermöge der, 1813, erlangten Souverainetät, und der durch das Berliner Abkommen von 1825 anerkannten Landeshoheit, den erst, 1835, eingetretenen Successionsfall bestimmen. Wenn daher die Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie nicht einmal auf deren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs, sondern auf ihren gegenwärtigen politischen Verhältnissen beruhte, so sind die letzteren doch seit 1813 rechtlich begründet, und 1825 auch allseitig anerkannt worden, so daß also eine später eingetretene Succession nach den durch jenes politische Verhältniß einer Halbsouverainetät begründeten rechtlichen Normen zu beurtheilen ist.

Die Herrn Urtheilsverfasser haben mit keiner Silbe der in Beziehung auf die Successionsunfähigkeit der Mantelkinder nach Privatfürstenrecht vorgebrachten Gründe und Nachweisungen gedacht. Es ist dargethan worden, wie in den älteren Zeiten im vierzehnten Jahrhundert und einem großen Theil des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die Lehre der Legitimation durch nachfolgende Ehe in Deutschland noch nicht die Häuser des hohen

Abels bedrohte, in den Urkunden, namentlich den Lehnbriefen derselben, zur Bezeichnung des rechtmäßigen Nachfolgers die Ausdrücke: „Nachkommen,“ „Erben,“ „Leibeserben,“ „rechte Erben,“ „rechte Leibeserben“ gebraucht wurden. Erst in der Zeit, in welcher sich das fremde Recht zu Gunsten der Mantelkinder in Deutschland zu verbreiten anfang, suchte man dagegen in den Familien des hohen Adels durch bestimmtere Ausdrücke als: „Lehnserben,“ „rechte Leibeslehnserben,“ „eheliche Leibeserben“ Schutz. Nur in wenigen Familien hielt man noch schärfere Ausdrücke als: „ehelich geborne Leibeserben“ oder „in rechter Ehe erzeugte und geborne“ für nöthig. Die Abänderungen der Lehnbriefe in der Bezeichnung der rechtmäßigen Nachfolger beweisen zweierlei: einmal, den Widerstand, den man im Privatsfürstenrecht dem drohenden Eindringen von Mantelkindern entgegen setzte, und zweitens, daß man sich, mit wenigen Ausnahmen, in allen Häusern des hohen Adels durch den Ausdruck: „rechte Lehnserben“ oder „eheliche Leibeserben“ gegen die Ansprüche von Mantelkindern gesichert hielt. Im Oldenburgischen Hause, in dessen älteren Urkunden sich der Worte: „Erben,“ „rechte Erben,“ „Lehnserben“ bedient wurde, nahm man später den Ausdruck: „eheliche Leibeserben“ an, wofür kein anderer Grund denkbar ist, als der allgemein bei allen hohen Häusern obgewaltete; nämlich um mit diesen Worten das Erforderniß ehelicher Geburt noch bestimmter als durch die Worte: „rechte Erben“ auszudrücken. So sind denn auch die Mantelkinder nach dem Privatsfürstenrecht aller deutschen regierenden Häuser von der Nachfolge ausgeschlossen geblieben, was durch alle neueren Haus- und Verfassungsgesetze bestätigt wird. Die neueren Verfassungen führten sämmtlich kein neues Hausrecht ein, son-

bern bestätigten und erläuterten nur das althergebrachte. Da nun nach keinem derselben die Mantelkinder successionsfähig sind, selbst wenn die älteren Hausgesetze keine spezielle Bestimmung darüber enthalten, so ist auch dies der deutlichste Beweis, daß in dem Privatfürstenrecht das gemeine Recht niemals das alte deutsche Recht in Betreff des Ausschlusses der Mantelkinder von den Familienrechten verdrängte.

Noch befremdender ist das Schweigen über die, auf die Nothwendigkeit einer ehelichen Geburt zur Erlangung Aldenburgischer Successionsrechte hindeutende Absicht des Fideikommissstifters, Grafen Anton Günthers, sowie die Flüchtigkeit und Untreue, mit denen in dieser Beziehung die Familienstatuten behandelt worden sind. Die Urtheilsgründe, deren Abdruck einen starken Octavband bildet, und die sich hin und wieder sogar über Geringsfügigkeiten mit Umständlichkeit verbreiten, beschäftigen sich mit dieser wichtigen, in den Streitschriften mit so vielen Gründen erörterten Frage des Aldenburgischen Familienrechts nur auf acht Druckseiten, von denen obendrein über vier mit unnötigen Excerpten (die Dürftigkeit wäre sonst noch auffallender gewesen) ausgefüllt sind. Ueber die Fideikommissstiftungsurkunde, das erwähnte Testament des Grafen Anton Günther von 1663, sagen die Urtheilsgründe nichts weiter als, daß die Erbeseinsetzung „eheliche Leibeserben“ benenne, daß aber hierzu nach der früheren Ausführung auch die Legitimierten zu rechnen seien. Diese frühere Ausführung besteht aber nur in der Wiederholung der bekannten Gründe für die gemeinrechtliche und Lehnrechtliche Successionsfähigkeit der Mantelkinder. Die klägerischen Gründe hingegen, nach denen der Ausdruck: eheliche Leibeserben im Anton Günther'schen Testament die Mantelkinder ausschließt, sind nicht einmal erwähnt worden.

Mit Stillſchweigen z. B. wurde übergangen: daß nach Anton Günthers ausdrücklicher Vorſchrift die Worte ſeines Teſtaments nach ihrem buchſtäblichen Inhalt, einfachen und natürlichen Wortverſtand, ausgelegt werden ſollen, folglich jede Fiction, alſo auch die einer ehelichen Geburt der Mantelkinder, und daß dieſe unter dem Ausdruck: eheliche Leibeserben mit zu verſtehen ſeien, wegfallen muß. Mit Stillſchweigen iſt ferner übergangen: die Nachweiſung, daß das fragliche Teſtament auf Erbverträgen mit dem Holſtein'ſchen und Anhalt'ſchen Hauſe beruhte, und in der Einſetzung der Aldenburgiſchen Familie in die Herrſchaften Barel und Kniphauſen nur die Beſtimmungen jener Erbverträge hatten wiederholt werden können, daß folglich der Ausdruck „eheliche Leibeserben“ keinen andern Sinn haben konnte, als in jenen Verträgen, und daß nach dem Sprachgebrauch und der Rechtsanſicht der hohen Contrahenten derſelben, Dieſe unter ehelichen Leibeserben nur in ſtehender Ehe Geborene hatten verſtehen können. Mit Stillſchweigen iſt übergangen: die nachgewieſene Abſicht des Teſtators, der Hauptzweck ſeines Fideikommiſſes, auf Zunahme des Aldenburgiſchen Hauſes, deſſen Gleichſtellung mit anderen hohen Häuſern, und andere Umſtände mehr, welche darauf hindeuten, daß eine Succellion der Mantelkinder in der Familie ſeiner Abſicht und dem Geiſte ſeiner Anordnungen durchaus zuwider war.

Das Aldenburgiſche Grafendiplom ſpricht aber noch deutlicher. Der Ausdruck „eheliche Leibeserben“ hat hier den Zuſatz erhalten: ſo in rechter Ehe erzeugt und ge-

boren werden möchten.“ In den Jenenser Urtheilsgründen wird nun behauptet, das Albenburgische Grafendiplom könne nur auf den Albenburgischen Mannsstamm bezogen werden, und selbst für diesen sei das in jenem eingeführte Primogeniturrecht von Anton Günther in sein Testament nicht aufgenommen, vielmehr abgeändert worden. Man kann diese Streitfragen, bei welchen die Urtheilsgründe die Argumente des Klägers, namentlich den nachgewiesenen Zusammenhang der verschiedenen Testamente Anton Günthers mit dem Grafendiplom, unbeachtet gelassen haben<sup>18)</sup>, ganz dahin gestellt sein lassen. Aber mit

18) Man hat die grundlose Behauptung aufgestellt: Graf Anton Günther habe durch sein Testament von 1663 das Primogeniturstatut des Grafendiplomes abgeändert. An eine solche Abänderung konnte er aber gar nicht gedacht haben. Das Primogeniturstatut seines letzten Testaments stimmte mit dem, von ihm in früheren Testamenten, namentlich dem von 1653 angeordneten, vollkommen überein. Dies Testament von 1653 wurde nur wenige Wochen vor dem Grafendiplom verfaßt, dem Gesuch um dasselbe beigegeben, diesem zum Grund gelegt, und in dem Grafendiplom ausdrücklich bestätigt: ein klarer Beweis, daß man in den Primogeniturstatuten der Anton Günther'schen Testamente und in dem des Grafendiplomes in Beziehung auf die darnach zur Succession berufenen Personen durchaus keinen Unterschied machte, und sich ganz unmöglich in der einen Urkunde unter „ehelichen Leibeserben“ die Mantelkinder ausgeschlossen, und in den anderen mit einbegriffen denken konnte. Die Gründe, aus welchen Anton Günther in seinen Testamenten sich nicht der schärferen Ausdrücke des Grafendiploms in Bezug auf das Erforderniß ehelicher Geburt bediente, sind in der Revisionsreplik und in der Schrift: „die gegenwärtige Lage u. s. w.“ so wie in der Klagschrift Not. 56. angegeben worden. In das letzte Testament kam noch in Beziehung auf den Nachfolger der Zusatz: „in soferne derselbe qualifizirt,“ womit der Testator offenbar die im Grafendiplom

nichts zu entschuldigen und unverzeihlich ist es, daß die Herr Urtheilsverfasser eine andere von dem Kläger auf das Grafendiplom gegründete, in seinen Streitschriften in den Vordergrund gestellte, mit gesperrten und fetten Lettern ausgezeichnete Beweisführung, die sie selbst, die Herr Urtheilsverfasser, im geschichtlichen Theil der Relation unterstrichen und sichtlich als ein ganz erhebliches Moment hervorgehoben hatten, hintennach in der rechtlichen Beurtheilung gleichfalls mit Stillschweigen übergingen.

Es wurde nämlich von Seiten des Klägers der höchst wichtige Umstand geltend gemacht, daß dem Aldenburgischen Grafendiplom das Gräfllich Ranzauische zum Grund gelegt, und daß Graf Anton Günther in einem Promemorial an Kurmainz ausdrücklich die Abfassung des Aldenburgischen Diploms nach Muster und Inhalt des Ranzau'schen erbeten hatte. Die Worte des Ranzau'schen Diploms: „eheliche Leibeserben, so in rechter Ehe erzeugt werden möchten,“ gingen daher nach dem Willen Anton Günthers in das Diplom seines Sohnes über. Graf Anton Günther konnte daher unmöglich die Mantelkinder, die er in

---

angedeuteten Qualifikationen meinte und als nothwendig bezeichnete. Die Behauptung: daß jene Worte nur auf die Regierungsfähigkeit, oder auf die Gebrechen des Geistes oder Körpers, welche von der Succession ausschließen, zu beziehen seien, ist in der That eine sehr willkürliche. Eine allgemeine Bestimmung ist auch allgemein zu verstehen, so lange die Beschränkung nicht erwiesen ist. Man ist daher nicht berechtigt anzunehmen, daß unter jenen Worten „soferne derselbe qualifizirt“ nicht alle im Grafendiplom bezeichneten Erfordernisse, nicht auch das einer rechten (ebenbürtigen) Ehe und ehelichen Geburt verstanden worden seien.

dem Diplom seines Sohnes von allen Gräflichen Rechten ausgeschlossen wissen wollte, in seinem Testamente zu Erben eingesetzt haben. Er konnte, während er in dem Grafendiplom unter „ehelichen Leibeserben“ nur in „rechter Ehe erzeugte und geborne“ verstand, in seinem Testament unter dem Ausdruck eheliche Leibeserben nicht die Mantelkinder mitbegriffen haben. Der Einwand, daß das Testament später sei, und bis dahin die Ansicht des Testators sich geändert haben könnte, schwindet vor der Erwägung, daß es sich hier nicht um eine Ansicht, sondern um einen Sprachgebrauch handelte und daß Anton Günther, wie in Note 1. und 18. bemerkt worden ist, wenige Wochen vor seinem Promemorial an Kurmainz, ein Testament unterm 12. März 1653 gefertigt hatte, in welchem er sich gleichfalls des Ausdrucks: eheliche Leibeserben bediente, dieses Testamentes auch in dem Grafendiplome bestätigt ließ, folglich unter jenen Worten keine anderen als in der Ehe geborene Leibeserben, ganz wie im Grafendiplome, verstehen konnte. Nichts deutet auf einen Wechsel der Ansicht hin, der zu seiner Begründung immer des Beweises bedurfte; sondern darauf, daß Anton Günther vor, bei und nach dem Grafendiplom unter ehelichen Leibeserben sich keine Mantelkinder dachte.

Dem Herrn Referenten und Relationsverfasser war dieses wichtige klägerische Argument nicht entgangen. Im Gegentheil schien es ihm so bedeutend, daß es ihm zu selbstständigen Forschungen Veranlassung gab. Er führte nämlich in dem geschichtlichen Theil der Relation jene Thatsache mit einer Umständlichkeit und in einer Weise an, daß jeder unbefangene Leser sogleich erkennen wird, der Referent habe hier ein seiner Meinung nach entscheidendes Moment hervorheben wollen, an das sich die nachfolgende rechtliche Beurtheilung halten werde.

Derfelbe beginnt nämlich Seite 50 der gedruckten Urtheilsgründe mit einer sonst gar nicht hierher gehörigen und nur in der ange- deuteten Beziehung relevanten geschichtlichen Notiz über die Graferhebung des Freiherrn Christian von Kanza u; erwähnt dann, wie das Grafendiplom desselben im ersten Theil mit ande- ren um diese Zeit ausgefertigten Grafendiplomen übereingestimmt, darin aber sich von diesen unterschieden habe, daß jenes die ehelich erzeugte Leibeserben, eheliche Leibeserben, „so in rechter Ehe von ihnen erzeugt werden möchten“ in die Gräfliche Würde berufen, „während in den andern blos von ehelichen Leibeserben gesprochen wird.“ Der Herr Referent führt alsdann mehrere dieser von dem Kan- zauischen hierin sich unterscheidenden Diplome an, die der Grafen Belen, Grafeneck, Giech und Wolfenstein; eine, ganz auf eigener Forschung des Referenten beruhende Mittheilung! Denn diese Verschiedenheit des Kanza uischen Diploms von an- dern Diplomen jener Zeit, war von den klägerischen Beiständen übergangen worden. Nach der Hervorhebung dieses dem Herrn Referenten offenbar wichtig erschienenen Umstandes erzählt der- selbe weiter: wie Anton Günther „nach dem Muster dieses Kanza u'schen Grafendiploms“ eine Standes- erhöhung seines Sohnes gewünscht habe, beruft sich auf das Aldenburgische Promemorial an Kurmainz, worin jene Bitte um eine gleiche Abfassung des Aldenburgischen Diploms mit dem Kanza u'schen gestellt worden war, und führt dann jene erheb- lichen Stellen, welche aus dem Kanza uischen Diplom in das Aldenburgische kamen, ihrer ganzen Länge nach wörtlich, und sogar unterstrichen an. Der geschichtliche Theil der Urtheilsgründe, welcher diese Thatumstände mit so sichtlich, zu eigener Nachforschung anspornender Vorliebe berichtet, wurde, wie im nachfolgenden Abschnitt mitgetheilt werden wird, in der

Eile mit dem Jenenser Spruch abgeschickt; die rechtliche Beurtheilung folgte aber erst neun Monate später nach, und — gedenkt jenes wichtigen, von dem Kläger in seinen Schriften für die Ausschließung der Mantelkinder nach der Absicht und dem Sprachgebrauch des Grafen Anton Günther so sehr hervorgehobenen Grundes auch nicht mit einer Silbe!

Mitglieder des Spruchkollegs haben sich später mit der Behauptung entschuldigen wollen, daß, wenn auch die Urtheilsgründe über die erheblichsten und wesentlichsten Argumente des Klägers schwiegen, darin noch kein Beweis liege, daß diese bei der Fakultät nicht mündlich erwogen worden seien! Die Urtheilsgründe werden aber in der Regel und wurden auch in diesem Fall von dem Referenten nach seiner schriftlichen Relation und nach der etwaigen schriftlichen Korrelation (?) ausgearbeitet; und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß Hauptpunkte, welche in den Relationen enthalten gewesen wären, in den über Nebenspunkte umständlich sich verbreitenden Urtheilsgründen ausgelassen worden seien. Die neun Monate, welche die Fakultät nach ihrem Erkenntnisse zur Ausarbeitung der Entscheidungsgründe brauchte, wären dann sehr übel angewandt worden. Nein, man muß annehmen, daß jene in den Urtheilsgründen übergangenen Hauptpunkte, auch in dem Vortrage des Referenten und Korreferenten keine Stelle gefunden hatten; das ganze Urtheil also auf untreuer Berichterstattung beruhte.

Wenn die deutschen Rechtsfakultäten als die Bewahrer der tiefsten und gründlichsten Rechtskunde gelten, so sollte auch eine jede derselben immer und überall als Bekennerin und Vertreterin einer echten, wahren und unbestechlichen Gerechtigkeit sich bewähren. Nur so kann das Vertrauen zu ihnen, ihr Ansehen und Ruf erhalten werden.

---

## Sechster Abschnitt.

Verhalten der Rechtsfakultät Jena. — Referent und Korreferent. — Interessante U'ombreparthie bei dem Referenten. — Verletztes Spruchgeheimniß. — Protestation gegen das Urtheil. — Uebereilte Absendung des Erkenntnisses. — Unwahres Vorgeben in Betreff der Urtheilsgründe. — Deren erst nach neun Monaten erfolgte Nachsendung. — Nichtigkeitssklage. — Revisionsverfahren. — Aktenschluß. — Wahl einer rechtsprechenden Fakultät.

Es geht nicht zu mit frommen rechten Dingen.  
Göthe.

Im vorigen Abschnitte ist zugleich mit den Hauptstreitfragen das von der Rechtsfakultät Jena in erster Instanz ergangene Urtheil seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden. Es ist nun zu berichten, wie es mit dessen Abfassung und Publikation zugeht, und dann, welche Rechtsmittel ergriffen, und wie über dieselben weiter verhandelt wurde. Die hier obliegende Aufgabe ist keine angenehme, und gern würde man sich davon losmachen, wenn nicht die zu erwähnenden Vorgänge zu Nichtigkeitsbeschwerden Anlaß gegeben hätten, nicht über dieselben gerichtlich verhandelt worden wäre und nicht die geschichtliche Vollständigkeit und Wahrheit deren Mittheilung erforderte. Es sind jetzt fünf Jahre seit jenen bedauerlichen Ereignissen verfloßen; dieselben wurden seitdem vielfach erwogen, besprochen,

von allen Seiten beleuchtet, und die Meinung über die Handlungsweise der Jenaer Rechtsfakultät, insbesondere des Referenten, ist nicht nur auf klägerischer Seite die nämliche geblieben, sondern hat auch bei allen Personen, die davon Kunde erhielten, Staunen und Befremden erregt. Wir wollen hier, nur auf Urkunden der Fakultät selbst und unverdächtige Mittheilungen gestützt, berichten.

Das Spruchkollegium der Jenaer Rechtsfakultät bestand zur Zeit, als der Bentinck'sche Prozeß daselbst zur Aburtheilung kam, aus sieben Mitgliedern, von denen aber nur fünf eine entscheidende, die beiden anderen nur beratende Stimmen hatten. Der Präses des Kollegiums, Geheimerath S., nahm als Publizist die Sache in sein Referat. Er beschäftigte sich damit zwei Jahre lang, bis er im Herbst 1841 mit seiner Relation begann. Während dieser Zeit wurden in Jena verschiedene Versuche unerlaubter Einwirkungen im Interesse des Beklagten ruchtbar. Unter Anderem kam zum Sekretär des Spruchkollegs ein kleiner Mann, der, um zu einer Pflichtverletzung zu verleiten, nicht bloß Gold auf den Tisch legte, sondern auch so galant gewesen war, an Schmucksachen für die Frau zu denken. Die Geschichte kam zur Sprache, ohne daß sich jedoch das Spruchkollegium bewegen fand, dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht davon Kenntniß zu geben, und eine Untersuchung zu veranlassen. Wäre dieses sogleich geschehen, so hätten Signalement und Konfrontation leicht zu einer Entdeckung führen können. Eine solche Gleichgültigkeit war für weitere Versuche eine Ermutigung. Gelingt es A. nicht, so gelingt es vielleicht B.; thun es sechs nicht, so thun es vielleicht zwölf: so kann man denken, wenn Anträge jener Art, statt auf verdiente Weise behandelt, bloß abgelehnt werden.

Der Kläger hatte schon vor der Aktenversendung um die Bestellung eines Korreferenten gebeten; allein dieses Gesuch war übersehen worden. Erst nach zwei Jahren, kurze Zeit vor dem Erkenntniß, nachdem bereits mehrere wichtige Präjudizialfragen zum Nachtheil des Klägers abvotirt worden waren, wurde ein Korreferent ernannt, als auch der Beklagte plötzlich darum gebeten hatte. Der Kläger gründete auf dieses nachtheilige Versäumniß eine seiner Wichtigkeitsbeschwerden. Denn theils war die Mitwirkung des Korreferenten hierdurch eine sehr beschränkte geworden, theils fehlte ihm offenbar die Zeit zu einer gründlichen selbstständigen Prüfung. Die im vorigen Abschnitte nachgewiesene untreue Relation blieb daher ohne die so nöthige Kontrolle.

Im Herbst 1841 wurde dem Vernehmen nach mit der Relation der Anfang gemacht, und im Januar 1842 waren alle Streitfragen, in der Reihenfolge, wie sie in den Urtheilsgründen besprochen sind, zur Abstimmung gebracht worden, bis auf die Familienstatuten und die Absicht des Fideikommissstifters. Hiernach hing damals die ganze Sache von einer Würdigung dieser beiden Entscheidungsquellen ab; von der Frage, ob nach denselben eine ebenbürtige und eheliche Geburt, ein Erforderniß zur Nachfolge in die Aldenburgischen Herrschaften sei. Wir haben bereits gesehen, wie auf die Absicht des Fideikommissstifters in den Urtheilsgründen ganz und gar keine Rücksicht genommen wurde, und die Familienstatuten nicht mit der erforderlichen Vollständigkeit und Treue zur Erörterung gekommen sind.

In jenem kritischen Zeitpunkte, wo die Sache nur an diesen zwei Fäden hing, und der Referent mit seinem Votum sich noch rechts oder links wenden konnte, ereignete sich ein Vorfall, wie ihn die Annalen der Gerichtspraxis schwerlich ähnlich werden

aufzuweisen haben. Wir wollen ihn mit den Worten einer zuverlässigen schriftlichen Mittheilung berichten. Der Kläger hatte nämlich in Jena dem Dr. Gr., einem allgemein geschätzten, das öffentliche Vertrauen genießenden, und in der Gesellschaft der Professoren aufgenommenen Anwalt, die Förderung seiner Angelegenheit anvertraut. Durch seine Vermittlung ließ derselbe die, noch nach dem Aktenschluß erschienenen Druckschriften an die Fakultät gelangen, auch bei derselben um Beschleunigung nachsuchen. Das Verhältniß des Dr. Gr. zu dem Kläger war also ein öffentlich bekanntes. Von diesem Herrn gelangte nun an den klägerischen Bevollmächtigten, den Obergerichtsanwalt und Kammerkonsulenten Dr. jur. Groskoppff zu Oldenburg, im Januar 1842 folgendes, zugleich mit der Nichtigkeitsklage dem Gerichte vorgelegtes Schreiben:

„Wundern Sie Sich nicht, daß ein Brief von mir den andern sagt, von mir, der ohne innern Drang nicht zum Schreiben zu bringen ist? aber heute kann ich nicht schweigen, sondern muß Ihnen eine Parthie l'hombre, die ich gestern Abend spielte, ausführlich erzählen.

„Eben war mein Brief auf die Post geschickt, als Nachmittags 3 Uhr die Zofe des Geh. R. S. mich für Abend 5 $\frac{1}{2}$  Uhr zu obiger Parthie en famille einlud. Ich fand auch Niemand wie S. und Prof. L. dort versammelt und nach kurzer Einleitung saßen wir über dem Spiel. Frau Geh. Rätthin servirte den Thee, und erlaubte in ihrer Stube Cigarren zu rauchen, wovon ich nach L.'s Vorgang willigen Gebrauch machte. Die ganze Stimmung und Spiel gewann einen immer gemüthlicheren, und nachdem Frau Geh. Rätthin zu einer anderen Theegesellschaft abgegangen, einen völlig ungenirten Charakter. Ich spielte mit einer Tollkühnheit, welche mein Glück so ergaßirte und unterstützte, daß ich mir immer Gewinn zuzuschreiben

„ hatte und Vater und Sohn konnten nicht fertig werden an mich  
„ zu zahlen. Als um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Frau Geh. Rätbin aus ihrem  
„ Thee zurückgekehrt und L.'s Frau, ihre Tochter, mitgebracht  
„ hatte, wurde mit dem Spiel eine Pause gemacht und an dem  
„ mit kalten Speisen und guten Weinen angefüllten Tisch Platz  
„ genommen und herzlich von allen Seiten zugelangt. Geh. Rath  
„ S. eröffnete die Toast's mit dem des hiesigen Oberappellations-  
„ gericht's, was gerade gestern vor 25 Jahren installiert worden  
„ war und gleich darauf gab er mir die scherzhafte Versicherung:  
„ ich könnte mich darauf verlassen, daß, ehe dieses Gericht seine  
„ goldene Hochzeit feiern werde, sollte der Bentinck'sche Spruch  
„ abgegangen sein. Ach, rufte ich aus, Frau Geh. Rätbin, daß  
„ Gott sich erbarme! dulden Sie nicht einen Spielraum, wo so  
„ lange Ihr Haus mit, Sie verzeihen, beinahe fluchenden Wün-  
„ schen behaftet bleiben könnte, das kann keinen Segen bringen.  
„ Nein, sagte diese charmante Frau, mein Mann muß jetzt die  
„ Sache erlebigen, ich selbst habe beinahe meine Ruhe deshalb  
„ verloren. Nun, sagte der Geh. Rath S., es soll nicht lange  
„ mehr dauern, und den Tag, wo der Spruch hier fort-  
„ geht, ersuche ich Sie, wieder l'hombre bei mir  
„ zu spielen<sup>19)</sup>. Aber, fuhr er scherzend fort, wie, wenn auf  
„ Beweis und Gegenbeweis erkannt werden sollte<sup>20)</sup>, bedenken  
„ sie erst den Zeitverlauf der dagegen eingewendeten Rechtsmittel,  
„ die Beweis- und Gegenbeweisführung, die Erkenntnisse, die

---

19) Diese Zusicherung, die zu einer entsprechenden Gegenerklärung hätte veranlassen können, wurde durch die nachfolgenden Aeußerungen in das Gewand des Scherzes gekleidet.

20) Wir haben dargethan, wie unverantwortlich es war, nicht auf Beweis zu erkennen, wo streitige Thatsachen, zu welchen der Kläger später die schlagendsten urkundlichen Beweise fand, vorlagen.

„Rechtsmittel dagegen 20. 20., wie viel Jahre können da noch  
„vergehen? Hier fiel die Frau Geh. Rätbin<sup>21)</sup> ganz naiv  
„mit der Frage ein: was wird denn aber mit dem  
„Sohne der Viehmagd, dem jetzigen Besitzer? Der,  
„sagte der Geh. Rath S. schnell, der geht nach Amerika und  
„wird Pferdeknecht bei seinem dortigen Bruder, der klug genug  
„war, sich mit einem Stück Geld zu begnügen, um sich in einem  
„anderen Welttheil ankaufen zu können, da kann er sich das auf  
„ihn gemachte Herrschergedicht vorlesen lassen<sup>22)</sup>. Hier erzählte  
„er nun noch eine Anekdote, auch von einem Grafen, der seine  
„Viehmagd, noch obendrein die Tochter eines Unteroffiziers,  
„heirathen wollen und seiner Fürstin vorgestellt habe, sie solle  
„nicht plötzlich Frau Gräfin, sondern erst Schloßjungfer, Kam-  
„merfrau seiner Töchter, dann deren Gesellschafterin und nun

---

21) Besorgte sie etwa, der gegebene Wink möchte durch die scherzhaften Zweifel verloren gehen?

22) Bei Geburtstagsfesten des faktischen Besitzers pflegt diesem von seiner Umgebung einiger Wehrauch im Stile Siegfrieds von Lindenberg, gestreut zu werden. So wurde ihm unter Anderem gesungen, nach der Melodie: Heil dir im Siegerkranz:

Bist uns ein hoher Stern!

Bist uns gesandt vom Herrn!

Heil, Gustav, dir!

Dies Herrschergedicht war in der Vorerinnerung zur Klagschrift (mit Anmerk. herausgegeben. Göttingen 1841) mitgetheilt worden; und darauf bezieht sich die obige Bemerkung des Herrn Geh. Rath S. Die liberalen Koryphäen, die aus der Sache des faktischen Besitzers eine antiaristokratische Prinzipienfrage machen wollen, mögen, wenn sie durch ein öffentliches Hervortreten in einer bekannten politischen und nationalen Frage gerührt worden sein sollten, aus dieser Probe der Bareler Hofpoesie entnehmen, daß die dortige Anschließung an die Welker'sche Gleichheitslehre einen neuen Datum trägt.

„erst Frau Gräfin werden und von der Dame Gerdes sagte  
„er: es gehöre ein großer Mantel dazu, drei dicke Jungen von  
„16, 14 und 9 Jahren darunter zu schleppen. Außerdem  
„erfuhr ich hier, daß der Dr. C. .... persön-  
„lich hier gewesen und den Secretär des Schöp-  
„penstuhls bearbeitet habe, auch noch ein Herr,  
„der mir nicht genannt wurde, aber wohl kein anderer als  
„B. .... ist, bei S. selbst gewesen sei<sup>23)</sup>).

„Obschon nur eine l'hombre-Partie, hielt ich sie doch interes-  
„sant und würdig genug, Sie damit, selbst auf die Gefahr bei  
„Ihnen Langeweile zu verursachen, zu behelligen. Mir hat sie  
„große Freude erweckt und große, ja fast sichere Hoffnung  
„gegeben, obschon Labor die Sache auch gegenseitig auszu-  
„legen Gelegenheit finden würde<sup>24)</sup>, um so lieber ist mir es,  
„daß ich mit ihm dabei nichts zu thun habe. Entschuldigen Sie  
„mich mit dem wirklich großen Interesse, was mir unser lieber  
„Graf vom ersten Augenblick, wo ich die Ehre hatte, seine Be-  
„kanntschaft durch Ihre Güte zu machen hatte, einflößte u. s. w.

„Das hier geschilderte Gespräch müssen Sie sich mit fleißi-  
„gem altem Weintrinken und Einschenken durchbrochen, und sich  
„die Gesellschaft immer aufs angenehmste animirt denken.“

Diese, bei Wein und Spiel dem Mandatar des Klägers ge-  
machten Eröffnungen, bei welchen sich die Vorbereitung und Ab-  
sichtlichkeit wohl nicht verkennen läßt, fanden wenige Tage vor

---

23) Hier hätte Dr. Gr. den Referenten fragen können, wie weit man bei ihm gegangen, und wie der Besucher und Versucher von ihm behandelt worden sei.

24) Der Verfasser hatte frühzeitig Mißtrauen gegen den Herrn Referenten geschöpft, und auf einige Thatsachen gestützt, ein Verhör-  
zengesuch gegen denselben in Vorschlag gebracht, wovon aber Dr. Gr.  
nichts wissen wollte.

der anberaumten Sitzung statt, in welcher die letzten und entscheidenden Fragen in der Bentinck'schen Sache zur Abstimmung kommen sollten. Diese Sitzung ward aber aufgeschoben und die Relation erlitt eine längere Unterbrechung, bis endlich Mitte März 1842 die Familienstatuten, wie die Urtheilsgründe es beweisen, nach einem lückenhaften und untreuen Vortrage zur Aburtheilung gebracht wurden. In jener Zeit bemerkte man in Barel große Unruhe und geheimnißvolles Reisen.

Diese Vorgänge sind deutlich. Also nur ein paar Worte darüber. Dem Dr. Gr. kam, so befreundet er mit Hr. S. war, die Einladung zu jener Zeit und zum engsten Familienkreis doch unerwartet; und gewiß war sie auffallend. Ein feiner Weltmann wie Hr. S. thut dergleichen nicht ohne Absicht. Nicht Dr. Gr., sondern der Herr Referent selbst hat das Gespräch, und zwar an den Haaren herbeigezogen, auf die Bentinck'sche Sache gebracht; und dessen Gemahlin hat es auf eine, weitere Eröffnungen provocirende Weise fortgesetzt: Beide, in Aeußerungen über den Beklagten, die darauf hindeuten, daß damals nur an seine Verurtheilung gedacht wurde. Wie würde sich die Frau des Referenten in dieser Weise über den faktischen Besitzer und sein Recht haben aussprechen können, wenn sie den Stoff dazu nicht aus Gesprächen ihres Mannes geschöpft hätte? Eine bloße Mystification des Dr. Gr. kann durchaus nicht angenommen werden; denn er hatte sich keine indiscrete Aeußerung, welche damit zu bestrafen gewesen wäre, erlaubt. Gegen einen allgemein geachteten Mann aber, mit dem man auf freundschaftlichem Fuße steht, den man zu einem engen Familienkreise eingeladen und als vertrauten Gast an seinem Tische hat, erlaubt sich auch die roheste und ungesittetste Natur keinen ähnlichen beschämenden Späß, nicht den Hohn der Zusicherung einer zweiten Einladung, während man, Etwas, ihm Unangenehmes im Schilde

führt. Sollte ein Mann von Ehre über das Benehmen des Herrn Referenten noch zweifelhaft sein, so setze er sich an dessen Stelle. Würde er der richterlichen Pflicht eingedenk, auch nur im Scherze ein ähnliches Gespräch von seinen Angehörigen dulden, oder daran Theil nehmen, oder gar selbst auf die Bahn bringen? Könnte er einen Freund und Gast, ohne allen Anlaß von dessen Seite, in jener Weise zum Besten halten und verhöhnern, auf Kosten seiner eigenen richterlichen Würde? — Aber, läßt sich einwenden, hat sich der Herr Referent nicht vielleicht in leichtsinniger Weinlaune vergessen? Das wäre möglich, wenn er vierzig oder fünfzig Jahre jünger gewesen, nicht der kluge und vorsichtige Mann, nicht der bewährte Praktiker wäre, für den er bekannt ist.

Wir haben uns in der, gegen den Jenaer Spruch angestellten Nichtigkeitsklage unverhohlen über das Benehmen des Referenten, seinen Vortrag und unseren darauf gegründeten Verdacht ausgesprochen; wir haben ihn des dolus, mindestens der culpa lata beschuldigt. Die Gegenparthie sah darin eine, auch gegen sie gerichtete Anschuldigung und glaubte bei dem Oberappellationsgericht gegen den Verfasser dieser Nichtigkeitsklage auf Untersuchung, und auf Mittheilung der Schrift an die Rechtsfakultät Jena, um diese zu einem Schritte zu veranlassen, antragen zu müssen. Das Oberappellationsgericht ging darauf nicht ein; und die beklagte Seite hat es entweder unterlassen, die Rechtsfakultät Jena, wie man dies erwarten mußte, privatim in Kenntniß zu setzen, oder die Fakultät hielt es nicht für dienlich, von jener Nichtigkeitsklage, deren Inhalt übrigens außergerichtlich bekannt wurde, Notiz zu nehmen.

Dr. Gr. erhielt die ihm versprochene Einladung zu einer zweiten Pömbreparthie nicht; wahrscheinlich, weil er bei der

ersten das Spiel nicht verstanden hatte<sup>25)</sup>. Dagegen theilte ihm noch am Tage des Urtheils ein nicht votirendes Mitglied des Spruchcolleg's unbedachtsamer Weise mit, daß der Kläger abgewiesen und in die Prozeßkosten verurtheilt worden sei. Dr. Gr. setzte sogleich den nächsten der klägerischen Beistände, den Verfasser dieser Geschichte, damals in Göttingen, davon in Kenntniß, ohne ihm über die Weise, wie er es erfahren hatte, etwas zu schreiben, oder ihm eine Verpflichtung hinsichtlich dieser Nachricht aufzuerlegen. Das verletzte Spruchgeheimniß schien diesem ein hinlänglicher Grund zu einer Protestation zu sein. Um nun, statt des G.'schen Briefes, eine andere Bescheinigung für die Thatsache des Ausplauderns zu gewinnen, brachte er die Nachricht von dem Jenaer Spruch sofort in die Kasseler Zeitung und schickte ein Exemplar dieser Zeitung mit seiner Protestation gegen den Spruch nach Jena.

In dem bekannten Prozesse des Städel'schen Kunstinstituts zu Frankfurt a. M. kam bekanntlich die Fakultät Halle durch eine Erzählung des Professor Gans zu Berlin, der auf seiner Durchreise durch Halle etwas gehört haben wollte, in eine ähnliche Lage. Es war daselbst bereits ein, dem Städel'schen Kunstinstitute ungünstiges Erkenntniß gefaßt worden, als die Fakultät auf die Nachricht von jener Plauderei, ohne alle Aufforderung, die Akten mit der Weigerung, ein Erkenntniß nunmehr abzugeben, zurückschickte, was zum Scherze Veranlassung gab, das Städel-

---

25) Als Dr. Gr. nach bekannt gewordenem Urtheile dem Referenten begegnete, sagte dieser achselzuckend: „Nun, das Urtheil in der Benthinck'schen Sache ist erlassen; die Herren werden sich ja jetzt wohl vergleichen.“ Welche Aeußerung für einen Richter, in einem Augenblick, wo er den Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt hatte! Psychologisch läßt sie sich als Gewissensbeschwichtigung erklären.

sche Institut sei wie das Kapitol durch Gänsegeschnatter gerettet worden.

Die Rechtsfakultät Jena hatte andere Ansichten. Als jene Protestation ankam, wurde sogleich in außerordentlicher Sitzung die sofortige Ausfertigung und Absendung des Spruches beschlossen und noch denselben oder folgenden Tag ins Werk gesetzt. Diese Eile ist wahrscheinlich auch Schuld, daß der Kläger sogar in die Kosten der Aktenversendung, die er gar nicht veranlaßt hatte, indem das betreffende Gesuch nicht von ihm, sondern von dem Beklagten ausgegangen war, verurtheilt wurde. Ein Mitglied des Jenaer Spruchcollegs, welches über diese ganz ungewöhnliche Kostenverurtheilung befragt wurde, erklärte dieselbe für ein Versehen. Die Urtheilsgründe geben darüber keine Auskunft. Bei solchen Versehen ist es aber schwer, zu den übrigen Theilen des Urtheils Vertrauen zu fassen. *Ex ungue leonem.*

Die Fakultät hielt es nicht für rathsam, in dem, das Urtheil begleitenden Schreiben an das Oberappellationsgericht, des verletzten Spruchgeheimnisses und der Protestation zu erwähnen. Dies Schweigen war um so befremdender, als fast gleichzeitig die Zeitungen meldeten, die Großherzoglich Weimar'sche Regierung habe eine Untersuchungscommission nach Jena abgeordnet. Eine in Untersuchung gerathene Fakultät drängte also in einem Augenblick, in welchem man den Urheber des Ausplauderns noch nicht kannte, und die etwaige Schuld und Theilnahme daran, gar nicht ermessen oder wissen konnte, gegen eine Protestation ein eiliges und übereiltes Urtheil auf. Gleichzeitig erschien von dem Herrn Referenten, als Präses des Spruchcollegs, in den Zeitungen eine Bekanntmachung, womit er sich und der Fakultät noch tiefere Wunden schlug. Er wollte, wahrscheinlich damit man die Protestation gegen das noch nicht eröffnete Urtheil fallen

lasse, die Meinung erwecken: als ob die ganze Mittheilung an Dr. Gr. eine Mystification sei, die den Kläger zu Schritten verleiten sollte, wodurch er ein, ihm günstiges Urtheils verlieren könnte! Die List gelang; man ließ den Spruch publiciren.

Dem Jenaer Erkenntniß war nur der geschichtliche Theil der Relation beigelegt worden, mit der merkwürdigen, als unwahr sich herausstellenden Erklärung: „anbei ein Theil „der Entscheidungsgründe, der Rest ist in der „Mundation begriffen und wird binnen 14 Tagen „nachfolgen.“ Der Rest war aber noch lange nicht mundationsreif, noch weniger in der Mundation begriffen; sondern mußte erst noch ausgearbeitet werden (!). Der Herr Referent brauchte zu dieser Arbeit noch volle neun Monate, wobei sich von Seiten der Fakultät auf die ergangenen Mahnschreiben mit der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Arbeit entschuldigt wurde. Selbst Krankheit und Familiensachen wurden vorgeschützt. Hätte sich unter diesen Umständen nicht der Herr Korreferent oder ein anderes Mitglied der Sache annehmen sollen? Mit Hülfe der schriftlichen Relation und Korrelation würde, wenn es damit seine Nichtigkeit gehabt hätte, eine Zusammenstellung der Urtheilsgründe so schwierig und zeitraubend nicht gewesen sein: es müßte sich denn nicht bloß um eine Finalredaktion, sondern darum gehandelt haben, für die übereilt aus- oder nachgesprochene Meinung hinten nach die Gründe erst mühsam herbeizufuchen.

Nachdem die dringendsten Mahnungen, selbst von Seiten des Oldenburgischen und Weimariischen Ministeriums, ergangen waren, kamen endlich neun Monate nach dem Urtheil die Entscheidungsgründe in Oldenburg an, mit folgender Erklärung: „Endlich sind wir im Stande Großherzoglichem „Oberappellationsgericht das noch Fehlende der

„Entscheidungsgründe<sup>26)</sup> zu unserm schon<sup>27)</sup> im März  
„d. J. überschickten Urtheil in Sachen des Grafen Wilhelm  
„Friedrich Christian von Bentinck gegen den Grafen  
„Gustav Adolf von Bentinck zu übersenden. Da wir  
„uns in der Nothwendigkeit sahen, das Erkenntniß selbst un=  
„verzüglich nach dem in unserm Colleg gefaßten Beschlusse zu  
„expediren<sup>28)</sup>, so konnte natürlich der letzte Theil dieser  
„Gründe<sup>29)</sup> nicht in jener kurzen Zeit<sup>30)</sup> ausgear=  
„beitet werden<sup>31)</sup>. Die Wichtigkeit der Sache und die Aus=  
„führlichkeit, mit welcher die Partheien selbst ihre  
„gegenseitigen rechtlichen Behauptungen zu be=  
„gründen gesucht haben, wird uns rechtfertigen,  
„wenn wir auch der rechtlichen Beurtheilung einen  
„größeren Umfang zu widmen nöthig fanden<sup>32)</sup>. Zu=

---

26) D. h. die ganzen Entscheidungsgründe, denn sie haben ganz  
gefehlt.

27) D. h. vor neun Monaten und nachdem man die Akten dritthalb  
Jahr im Besiz hatte.

28) Warum war dies gerade nothwendig? Wäre es nicht passen=  
der gewesen, erst das Resultat der Untersuchung, in die man gerathen  
war, abzuwarten, und sich über die Urtheilsgründe lieber vor dem  
Urtheil als nach demselben zu verständigen?

29) Nicht blos der letzte Theil, sondern die sämmtlichen Urtheils=  
gründe blieben zurück, nur die Geschichtserzählung wurde abgeschickt.

30) In welcher kurzen Zeit? in dritthalb Jahren oder in neun  
Monaten?

31) Wer nicht bei der Wahrheit bleibt, muß bekanntlich ein gutes  
Gedächtniß haben. Die Herren Urtheilsverfasser haben neun Monate  
vorher geschrieben: Der Rest der Urtheilsgründe ist in der Munda tion  
begriffen, was voraussetzt, daß er wenigstens ausgearbeitet gewesen  
sei, und wird binnen 14 Tagen nachfolgen.

32) Keine Furcht vor einem größeren Umfang oder vor Zeitverlust

„gleich wird dieses zu unserer Entschuldigung dienen, daß wir, da wir uns unseren übrigen Berufsarbeiten nicht entziehen konnten, dazu eine längere Zeit, als wir selbst wünschten und glaubten, haben verwenden müssen.“

In welchem Widerspruch steht dieses Schreiben mit dem früheren! Mit welcher Sorglosigkeit haben sich die Herrn das Zeugniß ausgestellt, daß sie in dem vorangegangenen Schreiben nicht die Wahrheit gesagt haben! Mit welcher seltenen Gemüthsruhe gestehen sie ihre richterliche Thätigkeit, nicht vor dem Urtheil, sondern nach dem Urtheil! Die Herren Urtheilsverfasser bekennen, daß sie nach der Absendung des Urtheils mehr Schwierigkeiten gefunden hätten, als sie vorher glaubten; und doch haben sie die Hauptschwierigkeiten nicht einmal berührt. Als sie aber neun Monate vorher das Urtheil abschickten, schien ihnen die Arbeit so leicht, daß sie in 14 Tagen damit fertig zu sein dachten, und daher das unrichtige Vorgehen wagten: der Rest der Entscheidungsgründe sei bereits in der Motivation begriffen und werde in 14 Tagen nachfolgen. Eine solche Verrechnung setzt, wie man zugeben wird, eine mangelhafte Kenntniß von dem Umfang der Arbeit, folglich auch eine ungründliche Erwägung bei der Abfassung des Urtheils voraus.

Ehe wir nun mittheilen, welche Rechtsmittel gegen den Jenaer Spruch von Seiten des Klägers ergriffen wurden, ist zu berichten, wie es sich mit dem Instanzenrecht in dieser Sache ver-

---

hat also die Herren Urtheilsverfasser zu einem Uebergehen der wichtigsten klägerischen Gründe veranlaßt. Dieser Umfang wurde von ihnen nöthig befunden wegen der ausführlichen rechtlichen Behauptungen der Parteien. Warum haben sie sich aber in den Urtheilsgründen gerade mit den schwächeren jener Behauptungen beschäftigt und die starken und wichtigen Momente umgangen?

hielt. Durch das Berliner Abkommen sind der Bentinck'schen Familie alle persönlichen Rechte und Vorzüge, wie sie ihr zur Zeit des Reichs zustanden, in so fern sie nicht speciell oder durch die veränderten Umstände abgeändert worden sind, zugesichert. In Privatstreitigkeiten der Bentinck'schen Familie sollte das Oberappellationsgericht die Stelle der Reichsgerichte vertreten; zwar bei seiner Form und Geschäftsgang bleiben, allein nach den in Kniphausen geltenden Rechten erkennen. In den weiter zulässigen Instanzen sollten die Akten an eine deutsche Rechtsfakultät zum Spruch versendet werden. Hiernach würde also der Reichsgerichtsprozess die Zulässigkeit der Rechtsmittel bestimmen, der Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts deren Verhandlung, und einer Rechtsfakultät würde die Entscheidung zustehen.

Diese klare Bestimmung des Berliner Abkommens wurde indessen von dem Großherzog von Oldenburg und dem jetztregierenden Grafen Bentinck durch eine zwischen beiden geschlossene Convention von 1834 dahin abgeändert: daß gegen ein in Bentinck'schen Sachen ergangenes oberappellationsgerichtliches Erkenntniß erster Instanz die Revision, mit beiden Partheien freistehender Bitte um Aktenversendung, und, im Fall eines alsdann erfolgenden abändernden Revisionserkenntnisses, dem Revisen gegen dieses eine Superrevision zustehen solle. Der Graf hatte allerdings zu einem weiteren Uebereinkommen mit der Oldenburgischen Regierung über das Verfahren beim Oberappellationsgericht in Sachen zweiter Instanz einigen Anlaß. Sein durch das Berliner Abkommen begründeter besonderer Gerichtsstand wurde ihm nämlich dadurch geschmälert, daß man ihn in persönlichen Sachen wegen seines Domiciles in Barel vor die Justizkanzlei zog, und daß das Oberappellationsgericht unter dem Vorgeben, es ließen sich nach dem Berliner Abkommen

keine weiteren Instanzen bilden, seine Erkenntnisse dem Grafen als unanfechtbar aufnöthigen wollte, indem es dessen eingelegte Rechtsmittel nicht zur Verhandlung kommen ließ. War auch vielleicht in diesem Fall eine Vereinbarung mit dem Großherzog, wodurch den Anständen des Oberappellationsgerichts ein Ende gemacht wurde, einer Beschwerde an die Bundesversammlung vorzuziehen, so war doch durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, bei dieser Vereinbarung von dem Berliner Abkommen abzuweichen, und das Verfahren nicht in der, demselben entsprechenden, oben angedeuteten Weise zu bestimmen. Die Großherzogliche Regierung hatte kein Interesse dem entgegen zu sein. Die von dem Berliner Abkommen abweichenden Bestimmungen der Convention von 1834 hingegen waren, weil sie dem Besitzer günstig waren, im Interesse jener legitimirten Söhne. Denn wäre man z. B. beim reichsgerichtlichen Verfahren stehen geblieben, so würde, da die Revision keinen Suspensiveffect gehabt hatte, der faktische Besitzer Gefahr gelaufen haben, mit einem ersten ungünstigen Urtheil ausgetrieben zu werden.

Der Kläger legte gegen das Jenaer Erkenntniß Revision ein; jedoch unter Vorbehalt aller sonst etwa zustehenden Rechtsmittel. Auf diesen Vorbehalt gestützt, stellte er, noch vor der Revisionsausführung, zu der er Frist erhalten hatte, eine Nichtigkeitsklage an.

Die Hauptgründe der Nichtigkeitsklage bestanden: in der verspäteten Bestellung eines Korreferenten, in dem Verhalten des Referenten, von welchem nur theilweise hier berichtet worden ist, in dem verletzten Spruchgeheimniß, in dem Benehmen der Fakultät nach der angelangten Protestation des Verfassers, in der Absendung des Urtheils ohne die Urtheilsgründe, in der, unter den vorhandenen Umständen erfolgten Publikation des Jenaer Erkenntnisses. Ein weiterer, aber nur als Revisions-

beschwerde geltend gemachter Nichtigkeitsgrund lag darin, daß die Fakultät, wenn ihr die klägerischen Beweise nicht als hinreichend galten, nicht jedenfalls in Beziehung auf mehrere Thatfachen, z. B. auf die Absicht des Fideikommißstifters, den Uebergang der Aldenburgischen Rechte auf die Aldenburg-Bentink'sche Familie und den hohen Adel auf Beweis erkannt hatte.

Es ward über diese Nichtigkeitsklage bis zur Duplik verhandelt. Die Akten sollten aber nach dem Willen des Oberappellationsgerichts zugleich mit den Akten der inzwischen gleichfalls in Gang gekommenen Revisionsverhandlung an die nämliche Fakultät versendet werden. Die klägerische Revisionschrift wurde den 15. August 1843 eingereicht, und mit ihr und einem späteren Nachtrag zugleich eine große Anzahl neu aufgefundenener wichtiger Beweisurkunden. Sie betreffen hauptsächlich die reichstädtische Eigenschaft der Aldenburg-Bentink'schen Familie und den Uebergang der Rechte des Aldenburgischen Hauses auf diese weibliche Linie desselben. Nach eingereichter Gegenerklärung und Replikchrift wurde die Duplikchrift den 21. Januar 1846 übergeben. Der Beklagte hatte, weil die Jenaer Urtheilsgründe die behauptete Gewissenssache als rechtlich unbegründet verwerfen hatten, gleichfalls Revision eingelegt, und auch hierüber war bis zur Duplik verhandelt worden.

In einem Dekrete vom 13. Februar, insinuirt den 30. März 1846, verfügte hierauf das Oberappellationsgericht den Aktenschluß und beraunte auf den 23. März 1846 einen Termin zur Vorlegung und Anerkennung verschiedener Urkunden und zur Wahl der Rechtsfakultät, an welche die Akten zum Spruch versendet werden sollten, an. Einem späteren motivirten Gesuch um Bewilligung einer Triplik wurde nicht willfahrt.

Mit der Bestimmung hinsichtlich der Wahl einer Rechts-

fakultät verhielt es sich also. Nach dem Berliner Abkommen hat der Graf oder das betreffende Mitglied seiner Familie, in ihren bei dem Oberappellationsgericht anhängigen Sachen, das Recht, in erster oder jeder weiteren zulässigen Instanz um Aktenversendung zu bitten; doch muß dies vor dem Aktenschluß geschehen, und das Oberappellationsgericht hat dann dem Bittenden drei Rechts fakultäten zur Auswahl vorzuschlagen. Nach der Convention von 1834 hingegen steht es in Revisions sachen dem Revidenten frei, in der Rechtfertigungsschrift auf Verschickung der Akten anzutragen und drei Rechts fakultäten zu benennen, unter welchen der Revisé eine auswählt. Thut der Revident dies nicht, so hat der Revisé dieselbe Befugniß in der Gegendeduction.

Der Kläger hatte mit der Nichtigkeitsklage und der Revisions schrift um Aktenversendung gebeten, und dem Berliner Abkommen gemäß erwartet, daß ihm das Oberappellationsgericht drei Fakultäten zur Auswahl vorschlagen werde. Auf die, bereits mit der Nichtigkeitsklage gestellte Bitte, auf welche die Convention von 1834, die nur die Revision betraf, nicht paßte, wurde von dem Gerichte keine Rücksicht genommen. Der Beklagte hat in seiner Gegendeduction gleichfalls um Aktenversendung, nahm aber nach der Convention von 1834 das Vorschlagsrecht, weil es der Kläger nach dieser nicht geübt hatte, in Anspruch, und schlug die Rechts fakultäten von Kiel, Freiburg und Gießen vor. Der Kläger wandte dagegen ein, daß nach dem Berliner Abkommen zu verfahren sei, daß aber auch er, selbst nach der Convention von 1834, zeitig um Aktenversendung gebeten, und der Vorschlag ihm also noch zu bewilligen sei; zugleich schlug er seinerseits die Fakultäten von Berlin, Breslau und Göttingen vor. In Beziehung auf Göttingen zeigte er später an, daß ihm die Fakultät vor Jahren ein günstiges Responsum erteilt habe, und daß er daher eine andere vorschlagen werde. Der Beklagte

protestirte gegen den klägerischen Vorschlag in einer Erklärung vom 5. September 1845, in welcher er seinen eigenen Vorschlag der Fakultäten zu Kiel und Freiburg zurücknahm, und sich vorbehielt, statt derselben zwei andere zu benennen. Mit Recht machte der Kläger geltend, daß, wenn sein Vorschlag wegfallen solle, weil er nicht mit der Revisionschrift gemacht worden sei; auch ein späterer Vorschlag des Beklagten, nachdem dieser den mit der Revisionsgegenschrift gemachten zurückgenommen habe, von ihm, dem Kläger, gleichfalls nicht angenommen zu werden brauche. Demohngeachtet schlug der Beklagte den 4. Dezember 1845, statt der von ihm aufgegebenen Fakultäten zu Kiel und Freiburg, die Fakultäten zu Leipzig und Marburg vor. Das Oberappellationsgericht verfügte in dem bereits genannten Bescheide vom 13. Februar 1846, daß es bei dem Vorschlag des Beklagten sein Bewenden haben, und der Kläger in dem Termin vom 23. Mai unter den Fakultäten von Leipzig, Marburg und Gießen eine auszuwählen habe, ansonst angenommen werden solle, daß er dem Oberappellationsgericht die Wahl überlasse. Der Kläger remonstrirte und protestirte gegen diesen dem Beklagten gegebenen Vorzug, machte auch bemerklich, daß die Marburger Rechtsfakultät seit der Suspension des Professor Jordan und dem Tode des Professor Endemann faktisch nur aus zwei Mitgliedern bestehe, also jedenfalls statt dieser eine andere Fakultät vorzuschlagen sei; wählte aber, für den Fall, daß ein Zwang gegen ihn geübt werden sollte, die Rechtsfakultät zu Gießen, wobei es, nachdem der Beklagte statt Marburg später München benannt hatte, blieb. Den 19. November 1846 wurden die Akten an die Rechtsfakultät Gießen zum Spruch versendet. Mehrere Anträge des Klägers auf Sistirung des Verfahrens bis die Präjudizialfrage, ob das Berliner Abkommen oder die Convention von 1834 für das Verfahren zweiter Instanz

gültig und maßgebend sei, ausgemacht, und auch die andere Frage über die Publikation des gleichfalls präjudiziellen Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 entschieden sein würde, Anträge, deren Begründung in der Natur der Sache lag, und durch die Autorität angesehener Prozessualisten unterstützt wird, von deren ersterem das Oberappellationsgericht selbst meinte, daß eine Entscheidung zu Gunsten des Berliner Abkommens mit neuen Verwickelungen drohe, wurden nicht berücksichtigt.

Was die Convention von 1834 betrifft, so hatte sich der Kläger wegen der Aufnöthigung ihrer prozessualischen Bestimmungen, weil sie denen des Berliner Abkommens entgegen waren, mit einer Beschwerde an die deutsche Bundesversammlung gewendet. Die Oldenburgische Staatsregierung behauptete dagegen deren Aufrechthaltung, und so wurde diese Frage, als eine Streitigkeit zwischen dem Großherzoge und dem Grafen Bentinck angesehen, und in Gemäßheit des Berliner Abkommens zur schiedsrichterlichen Entscheidung ausgestellt. Der Graf Wilhelm klagte hierauf gegen den Großherzog bei dem, als Schiedsgericht konstituirten Oberappellationsgericht dahin, daß die Unverbindlichkeit der Convention von 1834 in Beziehung auf den Successionsstreit, so wie die Aufrechthaltung und Zulänglichkeit der Bestimmungen des Berliner Abkommens für die Anordnung und Verhandlung einer zweiten Instanz ausgesprochen werde. Während hierüber die Entscheidung noch zu erwarten steht, wurde dennoch diese Convention vorläufig gegen den Grafen Wilhelm zur Anwendung gebracht.

Wir müssen nun nachholen, was seit dem Jenaer Erkenntniß in Beziehung auf die wichtige Präjudizialfrage des hohen Adels geschehen ist.



## Siebenter Abschnitt.

Schritte der Ventinck'schen Familie wegen Anerkennung ihres hohen Adels. — Begriff des hohen Adels. — Standesverhältnisse der Ventinck'schen Familie. — Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den hohen Adel der Ventinck'schen Familie. — Streitschriften. — Verhalten der Oldenburgischen Regierung. — Publikation des Bundesbeschlusses. — Protestation des faktischen Besitzers. — Verhalten des Oberappellationsgerichts.

Ich habe geglaubt; nun glaub' ich erst recht!  
Und geht es auch wunderbar, geht es auch schlecht,  
Ich bleibe beim gläubigen Orden:  
So düster es oft und so dunkel es war,  
In drängenden Nothen, in naher Gefahr,  
Auf einmal ist's Lichter geworden.

G 57 h.

Nachdem das Jenaer Erkenntniß von der falschen Voraussetzung ausgegangen war, daß die Ventinck'sche Familie zum niederen Adel gehöre, ohne, von dem einmal angenommenen prozessualischen Standpunkte aus, auf Beweis dieser streitigen Thatsache zu erkennen; nachdem in den Urtheilsgründen auf das Nichtfinden dieser Familie in dem, von der deutschen Bundesversammlung bekannt gemachten Verzeichnisse der Erlauchten, also auf die mangelnde Anerkennung oder Entscheidung von Seiten des deutschen Bundes über deren hohen Adel, hingewiesen worden war: lag es dem Kläger und seinen beiden Brüdern nahe, diese Anerkennung, die der Richter erster

Instanz ausdrücklich vermißt hatte, nachzusehen. Was soll man hiernach zu dem leeren Geschrei sagen, welches neuerdings in den Zeitungen und einigen Druckschriften darüber, daß die Familie bei der deutschen Bundesversammlung eine Erklärung über ihren Familienstand nachsuchte, erhoben worden ist?

Mit der Frage des hohen Adels hatte es folgende Bewandniß. Die Meinung der Publizisten ging seit der Bundesakte im Allgemeinen dahin, daß sie den Begriff des hohen Adels zur Zeit deutschen Reichs von drei, bei einer Familie zusammen-treffenden Bedingungen abhängig hielten, nämlich: von der Fürstlichen oder Gräflichen Würde, ferner von dem Besiz eines reichsunmittelbaren mit Landeshoheit regierten Territoriums, und endlich von der reichsständischen Eigenschaft. Diese letztere maßen sie nur denjenigen Häusern bei, die, in eines der Reichskollegien förmlich aufgenommen, darin Siz und Stimme hatten. Indessen gab es einige Rechtsgelehrte, die als das Wesentliche des hohen Adels nicht die Reichsstandschaft, in dem beschränkten Sinne des Besizes einer reichstägigen Stimme, sondern die Regierung über Land und Leute die Landeshoheit erkannten. Dahin gehörte: Professor Vollgraff zu Marburg, in seinem bekannten Werke über die deutschen Standesherrn. Auch Professor Jordan ging bereits, in einem, im Jahr 1836, der Ventinck'schen Familie ertheilten Gutachten von der Voraussetzung aus, daß die Familie Ventinck, als eine regierende Familie, zum deutschen hohen Adel gehöre.

Der Verfasser dieser Geschichte stellte genauere Nachforschungen über den Begriff des hohen Adels nach dem deutschen Reichsstaatsrecht an, deren Hauptergebnisse er in einer kurzen Abhandlung in der Reyscher-Wilda'schen Zeitschrift für deutsches Recht von 1840 veröffentlichte. Er suchte darin nachzuweisen: daß, zur Zeit des deutschen Reichs, der hohe Adel nur von

einer, mit allen zugehörigen Rechten erlangten (Fürstlichen oder Gräflichen) Reichswürde<sup>33)</sup> und dem Besitz der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium, also von dem durch diese beiden Eigenschaften begründeten Reichsstandschaftsrecht, abgehangen habe; nicht aber davon, ob dieses durch die kaiserliche Verleihung persönlich, und durch die Landeshoheit dinglich, begründete Recht der Reichsstandschaft zur wirklichen Ausübung in einem der Reichskollegien gelangt sei oder nicht. Mit anderen Worten läßt sich dieser Begriff des hohen Adels, indem dies auf das Nämlische hinausläuft, auch mit der Eigenschaft eines Fürstlichen oder Gräflichen regierenden Herrn ausdrücken.

Für die Bentinck'sche Familie war diese Nachweisung wichtig. Sie hatte zwar im Oldenburgischen Grafendiplom mit der persönlichen Grafenwürde zugleich die reichsstandschaftlichen Rechte vom Kaiser erhalten, und zwar zu einer Zeit, wo die Ausübung dieses Kaiserlichen Rechtes in den Grafenkollegien noch durch kein Reichsgesetz von der Zustimmung des betreffenden Kollegiums abhängig gemacht worden war; sie hatte ferner in Knipphausen ein reichsunmittelbares mit Landeshoheit

---

33) Der Kaiser erteilte die Fürstliche oder Gräfliche Würde entweder für sich allein, oder zugleich auch unter ausdrücklicher Verleihung aller, mit jenen Würden verbundenen Rechte, unter denen dann insbesondere auch die reichs- und freisländischen namhaft gemacht wurden. Im ersten Fall war die Verleihung jener Würden eine bloße titulaire. Im anderen Fall hingegen, der indessen für den Kaiser später die Beschränkung erhielt, daß dieser nur in Rücksicht auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Besitz reichsunmittelbarer, zu einem standesmäßigen gräflichen oder fürstlichen Anschlag zu den Reichssteuern qualifizirter Herrschaften die reichsständischen Rechte verleihen sollte, wurden die vollen Fürsten- oder Grafenrechte erteilt.

regiertes Territorium zur Zeit des Reichs besaßen; allein sie konnte, wie bereits erwähnt worden ist, bis jetzt nicht nachweisen, daß sie in dem westphälischen Grafenkolleg, bei dem sie sich angemeldet hatte, wirklich zu Sitz und Stimme zugelassen worden war. Die bisherige Nachforschung hat noch nicht weiter geführt, als auf ein Dekret des Direktoriums des westphälischen Grafenkollegs, wonach das Sitz- und Stimmrecht der Familie noch suspendirt bleiben sollte, bis der Ostfriesische Einspruch (S. 13 oben) beseitigt sein würde. Man bemerke hier wohl den Ausdruck: suspendirt, der darauf hindeutet, daß das Recht im Uebrigen anerkannt war; wie denn auch, so weit die bis jetzt erlangten archivariischen Aufklärungen reichen, die Zustimmung der Mitglieder des westphälischen Grafenkollegs zur Aufnahme der Aldenburgischen und Bentinck'schen Familie erfolgt war. Dies geschah im Jahr 1737. Nun bemerke man weiter: im Jahr 1744 kam Ostfriesland an Preußen, welches also Nachfolger der Ostfriesischen Präensionen auf Kniphausen wurde; im Jahr 1748 und folg. hat sich aber Preußen, dem das Direktorium des westphälischen Kreises zustand, der Gräfin Bentinck in deren Streitigkeiten wegen Kniphausen als eines Mitstandes des westphälischen Kreises angenommen; hat sie ausdrücklich als „unmittelbaren Reichsstand“ bezeichnet. Dies setzt nun voraus, daß Preußen den vormals ostfriesischen Anspruch gänzlich aufgegeben hatte. Ob darüber eine besondere Urkunde existirt, ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden. So wäre denn der Grund, wegen dessen Sitz und Stimme der Bentinck'schen Familie noch suspendirt bleiben sollte, in der Folge weggefallen. Welchen Fortgang die Angelegenheit weiter nahm, ist nicht ausgemittelt bis jetzt<sup>34</sup>).

34) Zu der Nachforschung über die Ausübung der reichsständischen Rechte der Aldenburg'schen oder Aldenburg-Bentinck'schen Familie fehlen

Gerade der Umstand, daß die Familie lange Zeit keinen Werth in die Aufnahme in eines der Grafenkollegien setzte, vielmehr die Reichsfreiheit, welche Knipphausen als brabantisches Lehen genoß, vorzog; beweist für die allgemeine reichsstaatsrechtliche Ansicht, daß der Familienstand von jener Aufnahme, wenn nur die Qualifikation und Berechtigung dazu vorhanden war, nicht abhing. Denn eben so dachten auch andere reichsständische Familien. Graf Johann von Oldenburg z. B. behauptete im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Exemption von Oldenburg, drang aber mit dieser Behauptung nicht durch<sup>35)</sup>. Graf Anton Güntner selbst zog die Exemption von Knipphausen der Einverleibung in ein Grafenkolleg vor<sup>36)</sup>. Man betrachtete die Ausübung reichsständischer Rechte als eine Last, und die Exemption als einen Vortheil; was unmöglich hätte der Fall sein können, wenn der höhere Stand von der Beisteuer zu den Reichslasten in einem Reichskollegium abgehangen hätte. Nur in so fern als man sich doch den Reichslasten nicht entziehen konnte, wollte man mit deren Uebernahme auch den Genuß seines Reichsständischen Rechtes in Sitz und Stimme haben. Als daher im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Oldenburgische Familie zu den Reichssteuern und Kammerzielern zugezogen werden sollte, fing Anton II. von Oldenburg an,

---

insbesondere: die vollständigen Akten des westphälischen Grafenkollegs, und zwar wegen Barel, von 1663—1676 und, wegen Knipphausen, von 1737 an; diejenigen, welche bisher benutzt werden konnten, sind defekt. Das Gräflische Archiv, welches vollständige Aufklärung geben könnte, oder früher hätte geben können, ist in der Gewalt der Feinde der Ehre und des Standes des Gräflichen Hauses.

35) Halem, Geschichte II. S. 4.

36) Halem a. a. O. II. 144.

seine Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg wegen Kniphausen zu betreiben.

Die, in jener Abhandlung vertheidigte Ansicht wurde bald von angesehenen Rechtslehrern als die richtige anerkannt. Außer Vollgraff und Jordan sprachen sich unter vielen Andern dafür aus: Anton Bauer<sup>37)</sup>, Mühlbruch, Wilda, H. A. Zacharia, Heffter (dieser erst später und in Folge eigener gründlicher Forschungen), Mittermaier (Gegen eine frühere Ansicht) und Wolf. Auch ist in jener Abhandlung darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Kaiser 1653, zur Zeit als er der Albenburgischen Familie das volle Grafenrecht verlieh, wie bereits angedeutet wurde, in der Verleihung des Reichsstandschaftsrechtes, zumal in Beziehung auf die Gräflichen Kollegien, noch durch kein Reichsgesetz beschränkt war, daß folglich der Albenburgischen Familie mit voller Befugniß alle mit der reichsgräflichen Würde verbundenen Rechte, auch die reichsstandschaftlichen, verliehen werden konnten, daß, wenn auch die Ausübung eines dieser Rechte später freiwillig oder wegen faktischer Hindernisse unterblieben wäre, doch die Berechtigung selbst eine gültige und vollkommene gewesen sein würde. Das persönliche Standesrecht war hierdurch der Familie ohne Einschränkung und Verkürzung verliehen und von ihr erworben worden.

---

37) Diesem seinem hochverehrten Universitätslehrer und späteren Freunde, der dem Verfasser mehrere Jahre durch seine reiche Erfahrung und seinen sicheren praktischen Blick ein zuverlässiger, durch freundschaftliches Wohlwollen ein gütiger Rathgeber war, theilte derselbe seine Abhandlung zur Prüfung mit. Ihr Resultat war Bauer's früher ausgesprochener Ansicht entgegen; und doppelt erfreulich war daher ein Brief desselben, in welchem er sich damit einverstanden erklärte, und zum Druck der Schrift rieth.

Jene Abhandlung machte bei den Herrn Urtheilsverfassern des Jenaeer Spruchs kein Glück, erhielt aber durch Urkunden, die man klägerischer Seits später im Reichshofrathsarchive und anderwärts fand, volle Bestätigung. Es konnte nämlich, wie schon berichtet worden ist, nunmehr nachgewiesen werden, daß die Albenburgische und Albenburg-Bentinc'sche Familie, wenn auch vielleicht in keinem Grafenkollegium förmlich aufgenommen und zur Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts zugelassen<sup>38)</sup>, jedenfalls doch von dem Kaiser, den Reichsgerichten, dem Directorium des westphälischen Grafenkollegs, dem Reichsfiscal, und vielen Mitständen als eine reichsständische Familie anerkannt, und als ein „westphälischer Kreisstand,“ Stand des heiligen Römischen Reichs, „exempter Stand“<sup>39)</sup>, bezeichnet worden war.

Die drei Brüder, Grafen von Bentinc, wandten sich zuerst an den Großherzog von Oldenburg, als Schutzherrn über Kniphausen und Landesherren über Bavel, und baten: daß Höchstberseibe ihren hohen Adel anerkennen und sie bei der deutschen Bundesversammlung zu der Zahl der Erlauchten anmelden möge. Dem Gesuche wurde nicht willfahrt; wie sich, nach der, in dem damaligen Ministerium festgewurzelten Meinung über die Verhältnisse Kniphausens und seine Landesherrschaft, im Voraus besorgen ließ. Die Grafen bemühten sich hierauf, bei der deutschen Bundesversammlung eine Entscheidung über ihren persönlichen Stand zu erlangen. In einer, den 23. März 1843

---

38) Mit Bestimmtheit läßt sich, wie bereits bemerkt wurde, bis jetzt nichts darüber sagen. Man hofft aber noch dazu zu gelangen.

39) Nicht: exempter Stand; sondern von Lasten exempter Stand, Reichsstand.

übergebenen Denkschrift suchten sie ihre Ansprüche auf den hohen Adel im Sinn des Art. 14 der Bundesakte zu begründen.

Der faktische Besitzer bekam von diesem Schritte Kenntniß. Er befand sich dadurch in einer Lage, die ihn zum klaren Bewußtsein seiner durchaus falschen Stellung hätte bringen können. Er, der Mann, der das Haupt der Familie vorstellen will, muß seines persönlichen Interesse wegen, der erste Feind ihrer Standesehre sein. Als Sohn des legitimirten Grafen will er gelten, und verleugnet die Rechte, an welche dieser seine Existenz setzte. Der Anspruch auf den hohen Adel war es, durch den der Graf hauptsächlich den Grund zum Zerwürfniß mit Oldenburg gelegt hatte; auch in der bedrängtesten Lage gab er diesen Anspruch nicht auf; er hätte demselben den Beklagten und seine Brüder nachgesetzt, wenn ihm sein Konsulent nicht gesagt hätte, daß er, als Souverain oder Halbsouverain über allem Adel erhaben, die niedrigste Unterthanin zu sich emporheben könne. Selbst in seinem Testament, in welchem er die legitimirten Kinder der Sara Gerdes einsetzte, berief er sich, deren Interesse vergessend, auf das, in seinem Hause geltende Privatfürstenrecht. Wenn der Graf die Anerkennung erlebt, und sein Familienstolz hätte wählen müssen, so würde es dem Beklagten vielleicht wie Ismael ergangen sein. Die wahre Mutter ließ ihr Kind vor Salomo nicht theilen; der ächte adelige Sinn theilt nicht Gut und Standesehre, und verzichtet nicht auf Letztere, um Ersteres zu erhaschen. Der Beklagte langt nach einem Eigenthume, das der ausdrückliche Wille des Fideikommissstifters nur dazu bestimmt hatte, damit die Familie „ihren Gräflichen Stand desto besser und löblicher ausführen möge.“ That und thut er dies etwa, indem er Leute bezahlt, die nachweisen sollen, daß die Familie geringeren Standes sei, als sie von jeher zu sein behauptete, und unzweifelhaft war? Hätte er nicht fühlen müssen, daß er

mit seinem Geburtsstande und dem, demselben entsprechenden Treiben, ganz außerhalb des Gedankenkreises und der Absichten des Fideikommissstifters stehe, der in seinem Testamente ausdrücklich als „Hauptintention“ das „Auf- und Zunehmen“ der Gräflichen Familie bezeichnet hatte?

Statt dieser Hauptintention zu entsprechen, reichte er bei der deutschen Bundesversammlung mehrere rechtliche Ausführungen ein, in denen er den hohen Adel der Bentinck'schen Familie, und die Kompetenz des Bundes darüber zu entscheiden bestritt. Ferner erschien auf seine Veranlassung, im civilistischen Archive, eine Abhandlung von Professor Zöpsfl, worin dieser die Kompetenz des Bundes in der Frage des hohen Adels der Bentinck'schen Familie, so wie die Zulässigkeit eines Mehrheitsbeschlusses darüber in Abrede stellte, und nachzuweisen suchte, — natürlich nur, wie er wenigstens sagte, im Interesse der Wissenschaft und des deutschen Vaterlandes, — daß ein, den hohen Adel der Bentinck'schen Familie anerkennender Bundesbeschluß jedenfalls ohne Einfluß auf den anhängigen Successionsstreit sei. Gegen diese Abhandlung trat Professor Vollgraff mit einer kritischen Beleuchtung auf<sup>40)</sup>, welche drei Entgegnungen von Professor Zöpsfl, Professor Michaelis und Dr. Eckenberg, dem Rechtskonsulenten des faktischen Besitzers, hervorrief. Diese Aufbietung aller Kräfte gegen ein einziges Schriftchen, das man zugleich mit übermüthigem und geringschätzendem Tone behandelte, beweist, wie unbequem und sorgeerregend die Vollgraff'sche Kritik war. Professor Zöpsfl verlor in seiner Antikritik alle Würde und Haltung, und lieferte den Beweis, daß seinen äußerlich blendenden, in sehr zuversichtlicher Weise aus-

---

40) Vollgraff. Kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor Zöpsfl u. f. w. Frankfurt 1845.

gesprochenen Behauptungen die gründliche Prüfung durchaus abgehe. Der Verfasser glaubt dieses in seinem, später zu erwähnenden Schriftchen: „Die Statusfrage des hohen Adels u. s. w.“ genügend dargethan zu haben. Seitdem ist Herr Zöpfl von dem Schauplatz der Bentinck'schen Sache mehr in den Hintergrund getreten, und begnügt sich, in anonymen, pathetischen Zeitungsartikeln den Ausrufer und Claqueur, namentlich der neuen Welker'schen Schrift, zu machen; auch wieder nur des deutschen Vaterlandes wegen, und in der löblichen Absicht, den Bund vor einem Mißgriff zu bewahren.

Man kann sich denken, daß die Bundesversammlung das Gesuch der Bentinck'schen Familie, seiner Wichtigkeit und Bedenklichkeit nach, in die sorgfältigste Erwägung nahm. Günstig war man demselben nicht. Denn es lag nicht im Interesse der deutschen Souveraine die Familien des deutschen hohen Adels vermehrt zu sehen, und noch weniger war eine Geneigtheit zu erwarten, den Ansichten der Oldenburgischen Regierung, die den hohen Adel der Bentinck'schen Familie nicht zugeben wollte, entgegen zu sein. Es war schon viel, daß gegen den Oldenburgischen Widerspruch eine besondere Kommission zur Prüfung ernannt wurde. Diese fand nach genauer Untersuchung den hohen Adel der Familie begründet, und stimmte dafür in einem ausführlichen und gediegenen Berichte. Dem Kommissionsgutachten entsprechend faßte die Bundesversammlung den 12. Juni 1845 einen Beschluß, worin sie erklärte: „daß der „Gräflichen Familie Bentinck, nach ihrem Stande „desverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, „die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesakte zustehen.“ Man hat gewagt, diesen Bundesbeschluß als eine, auf einseitige Darstellung erfolgte Erklärung

zu bezeichnen, während in der Zeit (beinahe zwei Jahre), daß die Sache am Bundestage anhängig war, der faktische Besitzer, wie wir gesehen haben, es an Gegendeductionen nicht fehlen ließ. Wenige Fragen mögen bei der Bundesversammlung und den Höfen einer sorgfältigeren Prüfung, wie die Ventinck'sche, unterzogen worden sein. Hat nun jener Beschluß, zu dem die ersten deutschen Staatsmänner und Publizisten, gestützt zum Theil auf archivarisches Nachsuchen, mitwirkten, nicht schon deshalb, und von der Autorität der hohen Versammlung, die ihn erließ, ganz abgesehen, einen unendlich höheren Anspruch auf Vertrauen und Glauben als das Votum des Zenaer Referenten?

Der erste, von dem Bundesbeschlusse gemachte Gebrauch bestand darin, daß der Graf Wilhelm Friedrich Christian Ventinck unterm 11. August 1845 eine beglaubigte Abschrift desselben zu den Akten seines Successionsstreites einreichen ließ, mit der Bitte: ihm in den Akten das Prädikat Erlaucht zu geben, dem Beklagten aber, dessen Unebenbürtigkeit in Folge des nunmehr anerkannten hohen Adels der Familie Ventinck unstreitig und notorisch sei, die fernere Führung des Ventinck'schen Grafentitels, Wappens u. s. w. zu untersagen. Das Oberappellationsgericht dekretirte hierauf unterm 13. August 1845: daß sich dasselbe nicht für befugt erachte, auf den Grund des zwar in glaubhafter Form vorgelegten, bis dahin aber noch nicht Seitens des Großherzogs von Oldenburg publicirten Bundesbeschlusses, dem Gesuche des Klägers zu willfahren.

Das Oldenburgische Oberappellationsgericht scheint bei diesem Dekrete nicht genug erwogen zu haben — worin überhaupt die Wurzel manchen Nebels liegen dürfte — daß dasselbe in Processen der Ventinck'schen Familie kein Oldenburgisches, von

dem Großherzog von Oldenburg abhängiges Landesgericht, sondern ein für allemal als Stellvertreter der ehemaligen Reichsgerichte angeordnet worden war. Das Oberappellationsgericht hat nach Art. 6. Lit. a. des Berliner Abkommens nicht nach den, vom Großherzog von Oldenburg abhängigen Oldenburgischen Gesetzen, sondern nach den in der Herrschaft Knipphausen geltenden Rechten zu erkennen. Dem Großherzog von Oldenburg steht keine gesetzgebende Gewalt über Knipphausen, also auch nicht eine unmittelbare Publikation von Gesetzen, daselbst zu. Ein solches Recht kann er auch nicht unter dem Titel der durch ihn in Beziehung auf Knipphausen vertretenen vormaligen Reichshoheit in Anspruch nehmen, indem auch zur Zeit des Reichs die Publikation der Reichsgesetze in den einzelnen Territorien, und so auch in Knipphausen, nicht durch den Kaiser, sondern durch die Landesherrschaft geschah. Das Oberappellationsgericht hatte daher, um dem fraglichen Bundesbeschluß formelle Gültigkeit und rechtliche Wirkung zuzugestehen, eine Publikation desselben von Seiten des Großherzogs nicht abzuwarten, indem dieser in Knipphausen zu einer solchen nicht befugt war. In Art. 3. des Berliner Abkommens ist vielmehr festgesetzt worden, daß alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, in Beziehung auf Knipphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten. Dieselben sind daher im Voraus für Knipphausen verbindlich erklärt worden; sie gehören von selbst schon zu den, in der Herrschaft geltenden Rechten, nach welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des Berliner Abkommens zu erkennen hat. Hierbei ist vorzüglich der Umstand nicht zu übersehen, daß die Geltung der Bundesbeschlüsse für Knipphausen und die regierende Familie durch das Berliner Abkommen vertragsmäßig gesichert ist, daß in

dem Successionsstreite beide Theile sich als Mitglieder der Familie betrachten, und daraus ihre Rechte ableiten, daß also die Bundesbeschlüsse unter beiden auch als vertragsmäßige Bestimmungen gelten. Das Gericht hat aber ganz unzweifelhaft stets nach den vertragsmäßigen Rechten und Pflichten der Partheien, zumal wenn deren Gültigkeit auf einem allseitig anerkannten Vertrage beruht, zu erkennen, ohne daß diese Rechte als Gesetz publizirt werden müßten.

Jenes Dekret des Oberappellationsgerichts veranlaßte den Kläger, an die deutsche Bundesversammlung unterm 26. August 1845 die Bitte zu stellen: Dieselbe möge Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg veranlassen, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde. Schon vorher hatte der Kläger, den 17. August, eine Vorstellung bei dem Großherzoglichen Kabinete eingereicht, mit der Bitte: die nur bis weiter erlassenen Dekrete von 1835, durch welche dem ergriffenen faktischen Besitze des Beklagten die in Abschnitt IV. erwähnten Wirkungen eingeräumt worden waren, wieder einzuziehen, dem Beklagten wegen seiner notorischen Unebenbürtigkeit die Ausübung der Landeshoheit in Kniphäusen, so wie der übrigen Oldenburg-Ventind'schen Gerechtsame nicht länger zu gestatten, dieselbe vielmehr dem Kläger als Nächstberechtigten zu übertragen, und dem Beklagten zugleich die Führung des Ventind'schen Namens, Titels und Wappens zu untersagen. Das Oldenburgische Kabinet schlug dieses Gesuch unterm 30. August 1845 nicht nur ab, sondern that zugleich einen Schritt, der seine Meinung über den fraglichen Bundesbeschluß vom 12. Juni außer allen Zweifel setzte. Dasselbe ließ nämlich den 3. September 1845 alle Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, in Betreff des

hohen Adels der Bentinck'schen Familie, und des Beschlusses vom 13. Februar 1829 über das Prädikat: Erlaucht, in Kniphausen publiziren.

Zu einer solchen Publikation scheint keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen zu sein, da die Bundesgesetze und Beschlüsse in Kniphausen schon vertragsmäßige Geltung hatten, bisher auch stets zur unbestrittenen Anwendung daselbst gekommen waren. Dagegen konnte diese Publikation gerade in jenem Augenblicke, durch die in Bezug auf jene beiden Beschlüsse gemachte Ausnahme, als eine öffentliche Darlegung der Oldenburgischen Regierungsansicht über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie, als ein Wink für Behörden und Richter, sich an den darüber ergangenen Bundesbeschluß nicht zu kehren, angesehen werden. Wir glauben uns nicht im Unrecht zu befinden, wenn wir, bei aller Ehrerbietung für die Oldenburgische Regierung, der Meinung sind, daß dieselbe zu einer solchen Handlung der gesetzgebenden Gewalt in Kniphausen nicht befugt, und noch weniger berechtigt gewesen sein möchte, für diese Herrschaft unter den Bundesbeschlüssen eine beliebige Auswahl zu treffen. Wollte man dieses gelten lassen, so würde die Bentinck'sche Familie gegen die hündigsten Bestimmungen des Berliner Abkommens, nicht der Bundesgesetzgebung, sondern der unumschränkten Gewalt der Oldenburgischen Regierung unterworfen sein.

Auf eine Beschwerde über die dem Bundesbeschlusse versagte Vollziehung konnte eine schnelle Hülfe von der deutschen Bundesversammlung nicht wohl erwartet werden. Der Kläger hat daher die Großherzogliche Regierung unterm 2. März 1846, dieselbe wolle, wenn sie den Beschluß zu publiziren nicht gemeint sei, doch dem Oberappellationsgericht die Weisung oder Erklärung ertheilen, daß, zur formellen Gültigkeit des Bundesbeschlusses vor Gericht, eine besondere Publikation desselben nach

Art. 3. des Berl. Abkommens nicht erforderlich sei<sup>41)</sup>. Da auf dieses Gesuch keine Beschlußnahme erfolgte, so hielt sich der Kläger unter diesen Umständen berechtigt, auf Sistirung des Verfahrens anzutragen, bis über die formelle Gültigkeit des präjudiziell so wichtigen Bundesbeschlusses würde entschieden sein. Er bat also, daß, bis dieses geschehen sei, die Akten nicht versendet würden. Die Bitte wurde nicht gewährt. Nachdem das Gericht in der ersten Instanz den hohen Adel der Bentinck'schen Familie auch aus dem Grunde abgesprochen hatte, weil derselbe von der Bundesversammlung bis jetzt nicht anerkannt worden sei, ist es schwer zu begreifen, daß dasselbe nunmehr, wo diese Anerkennung erfolgt war, dem darüber ergangenen Beschlusse, aus, wie wir gesehen haben, unhaltbaren Gründen, die formelle Gültigkeit nicht nur versagte, sondern nicht einmal einen Aufschub zur vorgängigen formellen Erledigung einer, als solche von dem Gerichte anerkannten Präjudizialfrage bewilligen wollte.

Das Oberappellationsgericht scheint aber jetzt sehr eifrig ein baldiges Erkenntniß zweiter Instanz zu wünschen, und drängt nach demselben auf befremdende Weise. Der Prozeß ist bisher nicht als eine eilige Sache behandelt worden. Zu den vier Hauptschriften der Revisionsinstanz wurden über vier Jahre gebraucht; es kam durchschnittlich auf jede Schrift ein Jahr. Jede derselben machte ein Buch aus; die Revisionschrift zählte 406 Druckseiten, die Dupliktschrift 333 Seiten; die beiden anderen Schriften sind nicht viel weniger stark. Die Fakultät Jena brauchte zu ihrem Erkenntnisse drei und ein halbes Jahr, und

41) Es ist bereits bemerkt worden, daß in diesem Art. 3. die Bundesbeschlüsse für Kniphausen im Voraus vertragsmäßig für gültig erklärt wurden, und folglich von dem Richter im Bentinck'schen Successionsstreit schon als vertragsmäßige Normen der Bentinck'schen Familie unter sich zu berücksichtigen sind.

dann noch neun Monate zur Ausarbeitung der Urtheilsgründe; wobei dieselbe, wie wir nachgewiesen haben, die wichtigsten Gründe mit Stillschweigen überging oder höchst unvollständig erörterte. Nach dieser Erfahrung müssen die Partheien, muß wenigstens der dabei zu kurz gekommene Kläger wünschen, daß sich die gegenwärtig rechtsprechende Fakultät volle Zeit zu einer genauen und reiflichen Prüfung nehme. Nun sind es ungefähr erst neun Monate, daß sich diese Fakultät im Besitze der Akten befindet; und schon hat das Oberappellationsgericht, ohne daß eine der Partheien dazu aufgefordert hätte, aus eigenem Antriebe ein Erinnerungsschreiben nach Gießen abgehen lassen, und das ungewöhnliche Ansinnen gestellt, daß die Fakultät die Zeit angeben möge, binnen welcher sie mit dem Urtheil fertig zu sein gedenke. Die Fakultät hat geantwortet, daß es unmöglich sei, sich bei dem großen Umfang der Verhandlungen und der, dabei in Betracht kommenden Literatur<sup>42)</sup>, auch nur annähernd darüber auszusprechen. Zu welchem Zwecke auch diese Auskunft? Die Partheien brauchen nicht im Voraus die Zeit zu wissen, wann jenes Erkenntniß erfolgen werde; der einen wird es zu früh, der andern immer noch zeitig genug kommen. Bleibt es ihnen zu lange aus; so sind nur sie zu einer Bitte um Beschleunigung berechtigt. Für eine amtliche Erkundigung hingegen möchte in diesem Fall durchaus kein rechtliches Interesse vorhanden sein. Auch scheint es uns, als dürften die Partheien von dem Gerichte, gegen dessen Urtheil Rechtsmittel ergriffen worden sind, oder welches Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an eine Rechtsfakultät geschickt hat, erwarten, daß dasselbe, ohne eine Veranlassung von ihrer Seite und ohne daß sie zuvor Kenntniß davon erhielten, mit der rechtsprechenden Rechtsfakultät in keinerlei Korrespondenz trete. Vor Allem, richterliche Decenz! —

42) Sie bildet bis jetzt über 6000 Druckseiten.

Die deutschen und föderativen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg trugen endlich den Sieg über die Ansicht des Großherzogl. Ministeriums in Betreff des hohen Adels der Ventinck'schen Familie davon; und so wurde denn der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf allerhöchsten Befehl in Kniphausen publizirt. Dem Oberappellationsgericht wurde derselbe später noch besonders mitgetheilt: wir kommen darauf zurück. Bevor dies aber geschehen war, brachte man klägerischer Seits durch die Ueberreichung der betreffenden Nummer des Kniphauser Amtsblattes, die darin enthaltene Publikation zur Kenntniß des Gerichts. Mit dieser Nachweisung über die geschehene Publikation wurde zugleich das frühere Gesuch um Abänderung der Rubrik der Akten, wonach dem Kläger das Prädikat: Erlaucht zu ertheilen, dem Beklagten aber der Gräfliche Titel nicht ferner zu geben wäre, wiederholt. Das Oberappellationsgericht gewährte den ersten Theil des Gesuches, schlug aber den letzteren ab. Zugleich sprach dasselbe aus: daß es dem Beklagten freistehet, annoch eine Protestation gegen den Bundesbeschluß zu den Akten zu bringen. Nun ist aber der Beklagte selbstständig genug, und auch so reichlich mit juristischen Rathgebern und Beiständen versehen, daß es gewiß nicht nothwendig war, ihn von Amts wegen darauf aufmerksam zu machen, was ihm gerichtlich zu thun freistehet, oder nicht. Der gegebene Wink ist überhaupt eigenthümlicher Art. Durch die klägerische Nachweisung über die Publikation des Bundesbeschlusses war die Frage über dessen formelle Gültigkeit erledigt. Der Richter hatte nur noch seine rechtliche Wirkung zu prüfen. Auf diese Prüfung, und die darauf zu gründende Entscheidung kann es auch nicht den mindesten rechtlichen Einfluß haben, ob zu demjenigen, was der Beklagte in Beziehung auf den Bundesbeschluß bereits vor Gericht auszuführen gesucht hatte, nun auch noch eine förmliche Protestation

von ihm in den Akten hinzukomme, oder nicht. Die indirekte Aufforderung zu dieser Protestation ist daher auf etwas sehr Ueberflüssiges gerichtet. Aber, das nicht allein; sie hat nicht einmal einen vernünftigen Sinn. Die eine Parthei hat einen Nachweis überreicht; die andere hat ihre Einreden dawider schon früher vorgebracht: der Richter hat alle Mittel über Beides zu urtheilen. Statt dessen ruft er der zweiten Parthei zu: Du kannst auch noch gegen jenen Nachweis bei mir protestiren! Was soll das heißen? Der Richter hat die Pflicht, jedem Theil rechtliches Gehör zu gewähren; allein, daß er es zum Zweck seiner richterlichen Thätigkeit, Erkenntniß und Entscheidung für nöthig oder rathsam hält, und darauf hindeutet, daß die Parthei ihm ihr wohlvertheidigtes Recht, auch noch durch eine besondere Protestation an das Herz lege, ist eine Idee, die in keiner Prozeßtheorie einen Anhaltspunkt finden möchte. Würde es aber ganz gewiß dem Oberappellationsgericht nicht in den Sinn gekommen sein, in einer ihm zur Entscheidung vorliegenden Sache, die eine der Partheien zu einer Protestation gegen eine prozessualische Handlung des Gegentheils bei sich selbst, dem Gerichte, aufzufordern; so ist eine solche Hindeutung noch viel ungehöriger in einem Fall, wo das Gericht die Akten zum Spruche versendet, folglich mit der Abfassung des Urtheils nichts zu thun hat; man demnach in einer so überflüssigen und unprozessualischen Andeutung nur eine versteckte Meinungsäußerung zum Zweck einer Einwirkung auf das rechtsprechende Spruchkollegium zu finden versucht sein könnte.

Der Beklagte leistete dem Winke Folge und brachte in Beziehung auf den fraglichen Bundesbeschluß auch noch eine besondere Protestation zu den Akten. Dieselbe war aber um so unnöthiger, und die Aufmunterung dazu von Seiten des Gerichts um so unbegreiflicher, als der Kläger selbst, mit dem gedachten

Kniphauer Amtsblatte, bereits eine Protestation des Beklagten gegen jenen Bundesbeschluß zu den Akten gebracht hatte. Der Beklagte hatte sich nämlich vermessen, was ihm auch ungeahndet hinging, unmittelbar nach der Großherzoglichen Publikation des Bundesbeschlusses seine Protestation dagegen in dem Amtsblatte einrücken zu lassen, und so war dieselbe mit diesem Blatte Theil der Akten geworden. Das Gericht hat also in seiner Sorge um den Beklagten die Akten unnötig mit zwei Protestationen bereichert. An die Art und Weise, wie bei dieser Veranlassung ein Bundesbeschluß in einem deutschen Bundeslande behandelt wurde, lassen sich sehr ernste Erwägungen anknüpfen.

Neben dieser Protestation wurde später eine andere von Seiten der beiden jüngeren Brüder des Klägers eingelegt, worin sich dieselben gegen jede Theilnahme an dem, von ihrem Bruder angefangenen Successionsstreite und gegen dessen etwaige nachtheilige Folgen für sie verwahrten. In ähnlicher Weise hatten sie früher, gemeinschaftlich mit ihrem älteren Bruder, gegen die Verbindlichkeit des von ihrem Vater eingeleiteten Processes für sie protestirt. Die Gründe ihrer neuesten Protestation sind am einfachsten aus dieser selbst zu entnehmen, und so ist sie als ein, bis jetzt noch wenig bekanntes Aktenstück im Anhang unter Zif. III. abgedruckt worden. Es ist klar, wenn der Kläger, statt sich auf einen petitatorischen Prozeß einzulassen <sup>43)</sup>, vor Allem die Einsetzung einer legitimen Regierung begehrt, und später, statt eines provisorischen Vergleiches, den Angriff gegen den usurpatorischen Besitz fortgesetzt; wenn er außerdem die Präjudizialfrage des hohen Adels vor dem Urtheil erster Instanz bei der

43) Der Verfasser dieser Geschichte war der Meinung, vor einer petitatorischen Klage den Erfolg der possessorischen Rechtsmittel abzuwarten.

deutschen Bundesversammlung zur Erledigung gebracht hätte, die Sachlage eine ganz andere wie jetzt sein würde“).

44) Als der Verfasser im Sommer 1838 seine Abhandlung über den hohen Adel schrieb, ging sein Rath dahin, sofort die Anerkennung der Bentinck'schen Familie bei der deutschen Bundesversammlung nachzusehen. Zum Unglück schien das Recht des Klägers durch die Familienurkunden so zweifellos und sicher zu sein, (wie diese denn auch in der That klar genug den Beklagten als Mantelkind ausschließen), daß man der Frage des hohen Adels damals nicht die Wichtigkeit für den Prozeß beilegte, den sie später, nachdem das Unbegreifliche geschehen war, nachdem der Richter erster Instanz die Familienstatuten gänzlich unbeachtet gelassen hatte, gewann. Aus dem nämlichen Grunde wurde die für die deutsche Bundesversammlung bestimmte Denkschrift vom Jahr 1840 liegen gelassen, weil man den Prozeß vollständig durch die Familienstatuten gesichert glaubte, und die Ehrenfrage des hohen Adels nach gewonnenem Prozesse durch Oldenburgische Vermittlung leicht zum Ziel zu bringen hoffte. Dies war auch die Ursache, daß bei der Abfassung jener Denkschrift auf den Prozeß gar keine Rücksicht genommen, vielmehr das Gesuch des hohen Adels ganz unabhängig von demselben und seinen Resultaten bezeichnet wurde. Diese Denkschrift wurde später der eigentlichen Vorstellung an die Bundesversammlung vom 29. März 1843 als rechtliche Ausführung beigelegt. In dieser Vorstellung hingegen wurde, nachdem das Erkenntniß erster Instanz den hohen Adel abgesprochen hatte, die Nothwendigkeit vorgestellt, denselben „innerhalb des deutschen Staatensystemes in das Klare zu stellen, und für die Zukunft zu sichern, da dieses öffentliche Rechtsverhältniß bisher noch nicht auf eine allgemein gültige Weise sanctionirt ist, und sie doch in dieser Beziehung nicht rechtlos gelassen werden können.“ — Durch diese Bemerkungen wird die Behauptung neuerer Schriften widerlegt, als ob der Kläger (von den beiden jüngeren Brüdern kann überhaupt so etwas nicht behauptet werden), in seinem Gesuche um Anerkennung des hohen Adels im Voraus auf deren Wirkung in Beziehung auf den Successionsfreit verzichtet hätte.

Doch wird das gute Recht der legitimen Familie hoffentlich nie dieser Protestation zu seinem Schutze bedürfen; dasselbe wird mit Gottes Hülfe und Erleuchtung auch unter dem ältesten Grafen zum Siege gelangen. Nur gewissenhafte Vorsicht, nur die Pflicht gegen das Gräfliche Haus und seine Nachkommen, vorzüglich des Grafen Karl (des einzigen der drei Brüder, der sich aus seiner Ehe mit der Gräfin Mechtild von Walbeck bis jetzt eines männlichen Erben zu erfreuen hat) zu dem Vaterglück hinzugetretene Vaterforge hat jene Protestation dictirt. Graf Karl wollte nichts versäumen, seinem Sohne, wenn die Successionsordnung ihn zur Nachfolge berufen sollte, das angestammte Erbe der Väter gegen fremde Eindringlinge zu sichern.

---

## Achter Abschnitt.

Rechtliche Bedeutung und Wirkung des Bundesbeschlusses. — Schriften von Zöpfl, Michaelis, Eckenberg, Tabor. — Kompetenz des Bundes in einer hohen Adelsfrage. — Bundeschutz der Familien des hohen Adels. — Welker'sche Behauptungen. — Folgen aus dem Bundesbeschlusse. — Bentinck'sche besondere Rechte auf Bundeschutz. — Ansichten von Hefter, Jordan, Martin, von Mohl, Neumann, Hye. — Rechte der Agnaten. — Vergleichsunterhandlungen. — Versuche, die öffentliche Meinung durch Zeitungsartikel irre zu leiten. — Mittheilung des Bundesbeschlusses an das Oberappellationsgericht. — Königl. Preussischer Cabinetsbeschluss. — Gegenwärtiger Standpunkt.

Motto ?

Die rechtliche Bedeutung und Wirkung des Bundesbeschlusses über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie ist bereits vor seinem Erscheinen in den erwähnten Schriften von Zöpfl, Michaelis und Eckenberg angefochten worden. Der Verfasser dieser Geschichte suchte diese Herrn in einer ausführlicheren Schrift (Nro. 45. des Verzeichnisses) nach dem Reichsstaatsrecht, dem Bundesrecht, und insbesondere nach den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen der Bentinck'schen Familie zu widerlegen. In wie fern ihm dieses gelungen sei, mögen unbefangene Kenner des Rechts beurtheilen. Seitdem hat Herr Hofrath Welker über die nämlichen Fragen geschrieben. Doch hat der-

selbe, statt einer genauen Erörterung es vorgezogen, von den meisten Gründen jener Schrift Umgang zu nehmen, und den zahlreichen geschichtlichen und urkundlichen Nachweisungen, namentlich über die, hier als Grundlage dienenden Verhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, nur die Behauptung entgegen zu stellen: daß er „die Legion der Gründe bei Herrn Tabor ohne ein großes Buch zu schreiben nicht alle anführen oder widerlegen könne, und daß eine Prüfung (!) überflüssig sei.“ Auf diese Weise wird man freilich bald fertig.

Jene so leicht behandelten Gründe hier zu wiederholen, und nebenbei die Welker'sche Rhetorik zu analysiren, würde die Grenzen dieses geschichtlichen Umrisses überschreiten. Es genügt, auf die Hauptpunkte aufmerksam zu machen. Mit der Auflösung des deutschen Reichs, 1806, wurde durch die Rheinbundesakte eine große Anzahl reichsunmittelbarer Familien der Souverainetät der größeren Fürsten unterworfen. Im Art. 14. der Bundesakte wurde zu Gunsten der im Jahr 1806, und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen bestimmt, daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben solle. Die Untersuchung darüber, welche Familien unter dieser Bestimmung begriffen seien, konnte zunächst nur den Souverainen, deren Souverainetät dieselben unterworfen worden sind, zustehen. In Folge dessen wurden die Mediatisirten von diesen bei der deutschen Bundesversammlung angemeldet, und von derselben stillschweigend anerkannt. Eine solche Anerkennung steht, wie man zugeben wird, über aller civilrichterlichen Kompetenz. Sollte aber ein Souverain die Anmeldung einer hochadeligen Familie, oder die legislative Anerkennung der, von derselben auf den

Grund des Art. 14. der Bundesakte in Anspruch genommenen Rechte verweigern; so würde einer solchen Familie der Refurs an die Bundesversammlung, schon vermöge der allgemeinen in dem Art. 14. liegenden Zusicherung, und auch ausdrücklich nach Art. 63. der Wiener Schlußakte zustehen. Eine gerichtliche Klage gegen den betreffenden Souverain oder den deutschen Bund, wenn diese die Anerkennung verweigern sollten, wird Niemand einfallen. Der hohe Adel kann daher durch das Urtheil eines Civilgerichtes weder zugesprochen, noch aberkannt werden. Das ist, was man auch dagegen vorbringen mag, gewiß. Nur die deutsche Bundesversammlung ist kompetent zu entscheiden: welche Familien nach Art. 14. der Bundesakte zum hohen deutschen Adel gehören; welche nicht.

Ist aber der Status des hohen Adels einer Familie von der deutschen Bundesversammlung anerkannt, so steht derselbe auch unter deren Schutz. Er ist von nun an eine entschiedene Thatsache, ein unanfechtbares Recht. Nur über seine Wirkungen in einem speziellen Fall ist ein möglicher Streit vor einem Civilgericht denkbar; er selbst, als Präjudizialfrage, kann aber nicht mehr bestritten werden. Man meint dagegen: jene Anerkennung habe nur eine völkerrechtlich-politische Bedeutung, keine staatsrechtliche<sup>45)</sup>; als ob diese letztere nicht gleichfalls durch die Worte des Art. 14. der Bundesakte, (wonach sich die Bundesstaaten vereinigt haben, jenen Familien einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen), so wie durch Art. 53 und 63. der Wiener Schlußakte für alle deutsche Bundesstaaten gesichert wäre! Die völkerrechtlich-politische Anerkennung hat ja nach den Bundesgesetzen ausdrücklich die Folge, daß der Refurs an

45) Welker a. a. D. S. 78.

die Bundesversammlung zusteht, wenn die staatsrechtliche Anerkennung in einem Bundesstaate versagt werden sollte. Die Erstere ohne Letztere, ein hoher Adel vom Bunde anerkannt, und in den Bundesstaaten nicht gültig, wäre ein leeres Phantom; wie er ebenfalls ein solches sein würde, wenn die staatsrechtliche Anerkennung von einem Gerichte unbeachtet bleiben dürfte.

Selbst Herr Hofrath Welker gibt zu (S. 79), daß, wenn eine unter der Kategorie des Art. 14. der Bundesakte stehende Familie „den Bundeschutz für die ihr zugestandene Ebenbürtigkeit in Beziehung auf rechtswidrige Verletzung derselben durch einen deutschen Bundesstaat anspricht, alsdann auch der Bund, als Garant dieser Rechte, in den bundesgesetzlich durch Art. 53 und 63. bestimmten zwei Fällen zum Bundeschutze kompetent sei.“ Um aber diese gar nicht ableugbare Kompetenz in ein Nichts zu verwandeln, unterscheidet Herr Hofrath Welker zwischen einer äußeren, blos formellen oder scheinbaren Kompetenz, und einer wirklichen Kompetenz. Die erste soll darin bestehen, daß der Bund prüfen dürfe, ob bei einem an ihn gerichteten Gesuche die wirkliche Kompetenz eintrete oder nicht; eben so wie jede Behörde oder jedes Gericht (Herr Welker hätte auch hinzufügen können: wie jeder Mensch) dies dürfe, namentlich auch in Fällen, in welchen sich ergebe, daß sie wirklich nicht kompetent seien. Diese ganze Unterscheidung ist ohne allen juristischen Sinn und Verstand. Denn diese sogenannte äußere Kompetenz bestände in weiter nichts als in der allgemeinen menschlichen Berechtigung, etwas bei sich zu überlegen, und auf eine Frage zu antworten. Dieses Recht ist nun Herr Welker so gnädig der deutschen Bundesversammlung zuzugestehen; aber selbst Das noch nicht einmal unverfüzrt.

Dem er warnt dagegen, daß man ja nicht glauben solle, daß wenn der Bund hier zu berechtigt sei, er nun auch reell kompetent wäre. Der Bund würde also nach Herrn Welker wohl erwägen können, ob er in einem Falle kompetent sei, oder nicht; allein aussprechen dürfte er nur seine Inkompetenz, weil er durch eine Kompetenzerklärung, in die wirkliche Kompetenz eingriffe; oder man müßte denn einen solchen Ausspruch als ein leeres, Niemand verpflichtendes Wort ansehen und behandeln.

Auch dann, wenn dem Bunde die wirkliche Kompetenz in einem Falle zustehen sollte, fährt Herr Welker fort, müsse man sich vor der „tollen Logik“ des Klägers hüten, als ob der Bund bei wirklicher Kompetenz Alles Mögliche beschließen dürfe. Keine unserer Behauptungen berechnete zu dieser unfeinen Beschuldigung, und nur eine Verwechslung der Begriffe macht sie erklärlich. Der in appellable, und formell gültige Beschluß einer höchsten Behörde oder Gerichtes hat die Rechtsvermutbung materieller Wahrheit für sich, und kann selbst wegen einer unrichtigen Erwägung der Verhältnisse nicht umgestoßen werden. Wäre dies anders, so könnte leicht in Streitfragen nichts Mögliches beschlossen werden, weil der eine Theil die materielle Unrichtigkeit stets behaupten könnte und ein Endbeschluß dann gar nicht denkbar wäre. Die Instanzen hörten nicht auf, oder es könnte überall gar nichts beschlossen werden. Ist die Bundesversammlung kompetent, zu bestimmen, ob eine Familie zum hohen Adel gehöre, oder nicht, so ist ihr desfalliger Beschluß auch als materiell richtig anzunehmen; und in so fern kann dieselbe allerdings Alles Mögliche beschließen, wie ein oberster Gerichtshof auch Alles Mögliche beschließen kann, wobei in einem wie in dem anderen Fall die Sicherheit, daß als Mögliches nur das rechtlich Mögliche, und

kein Unfium beschlossen werde, allein in der subjektiven Zusammensetzung und Stellung liegt <sup>46)</sup>.

Wenn man, mit Herrn Welker selbst, zugeben muß, daß die Bundesversammlung kompetent sei, bei Familien, die sich unter der Kategorie des Art. 14. der Bundesakte befinden, den Bundeschutz eintreten zu lassen, so mußte und muß ihr auch die Prüfung und Entscheidung darüber zustehen, auf welche Familien sich dieser Bundeschutz erstrecke. Denn ohne dieses wären das Recht des hohen Adels und der demselben zugesicherte Schutz unerfüllbar und vergeblich. Oder soll etwa die Bestimmung, wann dieser Schutz im einzelnen Fall eintreten habe, einem Gerichte überwiesen, und die Bundesversammlung nur dessen Vollstrecker sein? Herr Welker hilft sich hier mit einigen unglücklich gewählten Beispielen. Er behauptet unter Anderem: der Bund habe, gleich den hohen Adelsrechten, auch die landständischen Verfassungen garantiert; so wenig er aber dieser Garantie wegen berechtigt sei, über diese letzteren allein zu beschließen, eben so wenig sei er befugt, alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen. Man bemerke hier wohl, wie die Dialektik des Herrn Welker, die er bei einem Anwalte vielleicht als eine Rabulisterei bezeichnen würde, sich hinter unbestimmte allgemeine Ausdrücke versteckt. Allein darüber beschließen! Was soll das heißen? Es kommt doch hier vor Allem darauf an, sich deutlicher über den Gegenstand und Inhalt der Beschlüsse, zu denen der Bund allein nicht kompetent sein soll, zu

46) Aehnliche Verwechslungen und Fehlschlüsse bilden die Grundlage der Welker'schen Schrift. Wer sich nicht durch den berühmten Namen, und die verschwenderisch angebrachten Kraftworte scheu machen läßt, wird bald gewahr werden, daß hinter dem Geräusche von wissenschaftlicher Begründung nicht viel steckt.

erklären. Alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen! Wie besorgniß-erregend das lautet! Wird aber Herr Welker mit diesem Vangemachen die Kompetenz des Bundes in Rekursachen einer hochadeligen Familie vernichten? Um bei seinem Beispiele zu bleiben; so hat der Bund, wenn wegen Aufrechterhaltung einer Verfassung bei ihm geklagt wird, doch gewiß zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestche. Eben so ist derselbe befugt, wenn der Bundesschutz von einer hochadeligen Familie angerufen wird, zu entscheiden, ob bei dieser Familie die Bedingungen des Art. 14. der Bundesakte zutreffen, ob unter Anderem dieselbe als reichsständisch anerkannt worden sei oder nicht.

Die Schriftsteller des Beklagten, und so auch Herr Welker, meinen: die nach Art. 14. der Bundesakte zum hohen Adel erforderlichen Bedingungen, nämlich: 1) Reichsstand zur Zeit des Reichs, 2) Mediatisirung zwischen 1806 bis 1815, träfen Beide bei der *Ventinet'schen* Familie so offenbar nicht zu, daß die Bundesversammlung nicht befugt sei, dieser Familie den, auf jenem Artikel beruhenden Bundesschutz zu gewähren. Es ist hier nicht der Ort einer ausführlichen Widerlegung: so viel ist klar, daß in jener Behauptung eine unerwiesene Voraussetzung, eine *petitio principii*, liegt, daß mit derselben zugleich ein Mißgriff begangen wird, ähnlich demjenigen, den man begehen würde, wenn man ein formell gültiges Endurtheil, wegen materieller Iniquität, aufheben wollte.

Der fragliche Bundesbeschluß ist keineswegs, worauf die Welker'sche Ausführung eigentlich hindeutet, seinem Inhalte nach, gegen ein durchaus klares Gesetz, *contra jus in thesi*. So kann man denselben auch dann nicht bezeichnen, wenn man mit dessen Bestimmung nicht einverstanden sein sollte. Die Zahl

der Rechtsgelehrten und namentlich der Professoren, die den hohen Adel der Bentinck'schen Familie behaupten, als: Albrecht<sup>47)</sup>, Bauer, Heffter, Hye, Jordan, Martin, Mittermaier, Mühlenbruch, von Mohl, Neumann, Wilda, Wolf, S. Zachariä u. A. ist zu groß, als daß selbst die entschiedensten Gegner dieser Meinung den Art. 14. der Bundesakte für ein bestimmtes und klares Gesetz zu Gunsten ihrer eigenen Meinung, dessen Verletzung eine *sententia contra jus in thesi* sein würde, ausgeben könnten. Müssen sie aber zugeben, daß die Frage wenigstens eine kontroverse sei, so läßt sich auch ein darüber ergangener formell gültiger Bundesbeschluß nicht seines materiellen Inhaltes wegen anfechten.

In Beziehung auf die erste Bedingung des Art. 14. der Bundesakte wird die Bundesversammlung eher wie irgend eine Behörde oder ein Gericht im Stande, und auch allein dazu berechtigt sein, zu erklären, was hier unter „Reichsstand“ zu verstehen sei: ob zu diesem Charakter gerade die förmliche Rezeption in ein Reichskollegium erforderlich gewesen sei; ob nicht statt der, dies behauptenden doctrinairen Ansicht, die von der Bentinck'schen Familie nachgewiesene Meinung und Anerkennung des Kaisers, der Reichsgerichte, verschiedener Reichsbehörden, des betreffenden Kreisdirectoriums u. s. w. den Vorzug verdiene; ob dem Art. 14. der Bundesakte diese oder jene Bedeutung zu unterlegen sei; ob die Familie Bentinck nicht zum Wenigsten als reichsstandschaffsfähige Reichsangehörige Anspruch auf den hohen Adel habe.

Was aber die zweite Voraussetzung betrifft, so kann man kaum begreifen, wie man deren Vorhandensein bei der Bentinck'schen Familie in Zweifel ziehen mag. Dieselbe wurde

---

47) Nach einer schriftlichen Privatäußerung.

wegen Kniphausen 1810 mediatisirt (S. 19 oben); dann faktisch von Oldenburg 1813, und dieses faktische Mediatverhältniß, während dessen Oldenburg alle landeshoheitlichen Rechte über Kniphausen ausübte, verwandelte sich 1825 in ein rechtliches anderes. Die Bestimmung der Bundesakte in dieser Beziehung ist so allgemein, daß der Bentinck'sche Fall offenbar darunter zu subsumiren ist. Außerdem hatte die Bentinck'sche Familie die persönliche Immedietät, und würde daher (von Kniphausen in dieser Beziehung abgesehen) schon deshalb unter die Bedingung des Art. 14. fallen, gleich den Personalisten.

Muß man nun in dem Bundesbeschlusse über den hohen Adel der Bentinck'schen Familie eine formell gültige, und kann man auch darin eine materiell wohlbegründete, Entscheidung anerkennen, durch welche der Status jener Familie nicht bloß völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich für alle deutsche Bundesstaaten, und insbesondere für die Herrschaft Kniphausen, ein für allemal festgestellt worden ist; so ist dieser Status auch, wie der einer jeden anderen Familie des hohen Adels, über der Kompetenz der Gerichte erhaben. Bei der Bentinck'schen Familie kommt noch insbesondere in Betracht: daß der leztregierende Graf Bentinck bei dem Berliner Abkommen die Anerkennung des hohen Adels verlangte, daß Oldenburg, so wie die hohen Vermittler sich nicht für kompetent hielten, darüber zu entscheiden, daß man der Ansicht war, die Entscheidung und Anerkennung stände nur der deutschen Bundesversammlung zu, daß man durch Art. 1. die Rechte der Gräflichen Familie, wie sie ihr vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, wahrte und sicherte, und daß der deutsche Bund mit der Garantie des Abkommens auch die in Art. 9. desselben enthaltene Verpflichtung übernahm, für dessen „genaue und vollständige Er-

füllung“ zu sorgen. Der Bund hat daher auch, mit Uebereinstimmung der Kontrahenten, die Verpflichtung übernommen, den Art. 1. in Erfüllung zu bringen, und der Familie die persönlichen Standesrechte, die ihr vor der Auflösung des Reichs zustanden, zu gewähren und zu sichern. Indem die deutsche Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß über den hohen Adel dieser Verpflichtung entsprach, hat sie zugleich mit demselben das Berliner Abkommen ergänzt; der Beschluß bildet eine, bei diesem Abkommen vorbehaltene Zusätze desselben, und steht wie das Abkommen selbst, so weit dieses agnatischer Seite anerkannt ist, als Haus- und Grundgesetz der Ventinck'schen Familie und ihrer Herrschaft Kniphausen über aller richterlichen Zuständigkeit. Diese grundgesetzliche Eigenschaft hat der fragliche Bundesbeschluß übrigens auch nach Art. 3. des Abkommens, wonach im voraus bestimmt wurde, daß alle künftigen Bundesbeschlüsse für Kniphausen volle Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Wird man nun zugeben, daß die Frage des hohen Adels der Ventinck'schen Familie, als eine Frage des öffentlichen Rechtes, durch jenen Bundesbeschluß ihre definitive Erledigung gefunden hat, daß dieselbe nicht blos völkerrechtlich, sondern auch staatsrechtlich, insbesondere für die Herrschaft Kniphausen, festgestellt worden ist, daß sie an sich über aller richterlichen Kompetenz steht; so ist auch ein Civilgericht nicht befugt, den hohen Adelstand der Ventinck'schen Familie im Sinne des Art. 14. der Bundesakte in Zweifel zu ziehen, sondern ist vielmehr verbunden, denselben als eine feststehende Thatsache, als ein entschiedenes Recht, anzunehmen und gelten zu lassen. Für den gegenwärtigen Successionsstreit ist hierdurch eine wichtige Präjudizialfrage entschieden. Das Gericht kann nunmehr nicht umhin, dem faktischen Besitzer, wegen seiner notorischen Unebenbürtigkeit, den Gräflich Ventinck'schen Fami-

lienstand und alles Successionsrecht in die Albenburg-Ventinet'schen Herrschaften abzuerkennen.

Man beruft sich dagegen, namentlich Herr Welker, auf die, den Gerichten zu bewahrende Unabhängigkeit, und sucht vorzüglich nachzuweisen, wie dieselbe den Reichsgerichten verfassungsmäßig gesichert war. Dabei wird aber, was das Letztere betrifft, zweierlei außer Augen gelassen. Einmal, daß viele Sachen, die sich möglicher Weise als Justizsachen behandeln lassen, der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, gänzlich entzogen waren, z. B. sogenannte kaiserliche Reservatsachen und Staatsachen, und dann, daß in notorischen Mißheirathsfällen, die Rechte der Familie durch jene besondere Bestimmung der Wahlkapitulation, unter den, jede prozessualische Verhandlung vor den Gerichten ausschließenden kaiserlichen Schutz gestellt worden waren. Zur Zeit des Reichs würde daher ein jedes Prozeßiren in einem ähnlichen Fall wie dem Ventinck'schen seit dem Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation gar nicht möglich, sondern der Kaiser würde in Gemäßheit desselben verpflichtet gewesen sein, einen solchen unebenbürtigen Prätendenten, als der Landesuccession so wie des väterlichen Standes, Titels und Wappens unfähig, zu erklären, und alles dawider zum Nachtheil der rechtmäßigen Agnaten Geschehene als null und nichtig zu kassiren<sup>48)</sup>. So erkannte z. B. der Kaiser in der bekannten Mißheirathssache

---

48) Die Stelle der Wahlkapitulation lautet: „Noch auch denen aus unstreitig=notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titel, Ehren und Würden beilegen, noch viel weniger dieselbe (zum Nachtheil derer wahren Erbsolger und ohne derselben besondere Einwilligung) vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und halten.“

des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen: „es sei des Kaisers Wille, die Herzoge zu Sachsen mit überflüssiger Beischaftung voriger Akten in einer durch die Wahlkapitulation entschiedenen Sache nicht zu beschweren, weder bei diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weit-sichtige und allerseits so schädliche als kostbare Prozesse einzuleiten; sondern dem Art. 22. gemäß in Sachen fortzufahren.“

In so fern man die, in solchen Fällen dem Reichsoberhaupt selbst zustehende Entscheidung und von ihm zu erwartende Hülfe als eine richterliche Thätigkeit bezeichnen wollte; würde hiermit allerdings eine Kabinettsjustiz stattgefunden haben: allein diese Kabinettsjustiz beruhte auf der Reichsverfassung und war durch dieselbe geboten. Das wahre Verhältniß war eben dieses. Seit jener Bestimmung der Wahlkapitulation waren notorische und unstreitige Mißheirathsfälle, nicht eigentlich Justizsachen, sondern Staats-sachen, in denen der Kaiser nach seiner Wahlkapitulation zu handeln hatte und deren sich die Reichsversammlung angenommen haben würde, für den Fall, daß sie nicht durch den Kaiser die wahlkapitulationalmäßige Erledigung gefunden hätten. Alle Tiraden der Welker'schen Schrift und perfider oder halbwissender Zeitungskorrespondenten über Unabhängigkeit der Gerichte, Kabinettsjustiz u. s. w., beruhen auf Mißverständniß oder Entstellung der wahren Verhältnisse. Die Behauptung der Herrn Zöpyfl, Welker u. s. w., daß das Reichskammergericht in unstreitigen Mißheirathsfällen auch noch nach dem Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation kompetent gewesen wäre, ist eben so unerwiesen wie falsch. Selbst der Reichshofrath war darin nicht als Reichsgericht kompetent, sondern hatte, nur als Geheimerathskollegium des Kaisers,

Handwritten text at the bottom of the page, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.

sein Gutachten abzugeben, wenn es ihm der Kaiser abverlangte.

Hiernach war die Bentinck'sche Familie allerdings in dem Fall, von der Gerechtigkeit Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, in Folge der, von höchstdemselben in Art. 2. des Berliner Abkommens übernommenen, vormals mit der Reichshoheit verbundenen Pflichten, die nämliche Hilfe zu erwarten, die ihr früher der Kaiser in einem solchen Mißheirathsfall gewährt haben würde. Nachdem aber das Großherzogliche Ministerium, wenn auch in redlicher Ueberzeugung, den von dem hochseligen Herzoge angedeuteten Weg verlassen und die ganze Erbfolgefrage nach einer unrichtig angewendeten Besitztheorie unter den falschen Gesichtspunkt eines Civilprozesses gestellt hatte, waren die der Bentinck'schen Familie in dem Berliner Abkommen zugesicherten Rechte so gut wie gar nicht vorhanden. Der oberherrliche Schutz, dem die Familie vertrauen zu können glaubte, wurde nicht ihr, sondern einem Eindringling, dessen Legitimation die Oldenburgische Regierung selbst als in hohem Grade zweifelhaft bezeichnet hatte, zu Theil. Statt, wie es der Kaiser gethan haben würde, das zu Gunsten jenes unstreitig Unebenbürtigen nur bis weiter Verfügte zu kassiren, geschah noch in neuester Zeit Manches, was das Recht der Familie verdunkeln oder beeinträchtigen könnte.

Wir kommen nun auf die Frage: ob die deutsche Bundesversammlung nicht berechtigt sei, sich der Bentinck'schen Familie jener Usurpation gegenüber anzunehmen. Die Familie Bentinck hat, gleich allen Familien des deutschen hohen Adels, einen Anspruch auf Schutz in dem, durch Art. 14. der deutschen Bundesakte zugesicherten Ebenbürtigkeitsrechte. Während aber die Standesherrn bei Verletzungen dieses Rechts an die, ihnen zum privilegirten Gerichtsstand gegebenen Landesgerichte gewiesen

sind, und es, wiewohl mit Unrecht, als zweifelhaft angesehen werden kann, ob eine standesherrliche Familie, im Fall eines zu Gunsten einer unstreitig notorischen Mißheirath ergangenen richterlichen Erkenntnisses, also im Fall einer *sententia contra jus in thesi*, zu einem Rekurse an den deutschen Bund berechtigt sei, befindet sich die Ventinck'sche Familie in einem viel günstigeren durchaus zweifellosen Verhältnisse.

Es sind derselben in dem Berliner Abkommen ausdrücklich der Besitz und Genuß der persönlichen Rechte und Vorzüge, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, so wie der Schutz des deutschen Bundes wie früherhin des deutschen Reichs, zugesichert worden. Die Verhältnisse des Reichs bestehen, so weit es die veränderten Umstände gestatten, für sie fort; so daß, ihr gegenüber, zur Aufrechthaltung und Bewahrung ihres Rechtszustandes, die Hauptorgane des Reichsstaatskörpers in einer Stellvertretung erhalten worden sind. So vertritt das Oldenburgische Oberappellationsgericht für die Ventinck'sche Familie die Stelle der Reichsgerichte, jedoch nur in den Fällen, wo diese selbst kompetent waren. Dem Großherzog von Oldenburg steht in Beziehung auf Kniphausen und dessen Landesherrschaft die Ausübung der früher mit der Reichshoheit verbundenen Rechte und Pflichten zu. Was mit Bestimmungen der ehemaligen Reichsgesetzgebung vergleichbar ist, kann für Kniphausen nur bei der deutschen Bundesversammlung vereinbart werden. Die Familie soll den Schutz des deutschen Bundes wie vormals des deutschen Reichs genießen, und es ist ihr der Rekurs an die deutsche Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen ausdrücklich vorbehalten worden. Es steht ihr daher auch dieser Rekurs an die Bundesversammlung gegen ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes oder gegen eine Verfügung

des Großherzogs von Oldenburg, durch welche ihr Ebenbürtigkeitsrecht unstreitig und notorisch verletzt würde, zu.

Die deutsche Bundesversammlung hat die Garantie des Berliner Abkommens mit der Wirkung übernommen, für dessen genaue und vollständige Erfüllung zu sorgen, also auch für die Erfüllung der, dem Großherzog von Oldenburg obliegenden, vormals mit der Reichshoheit verbundenen Pflichten. Zu diesen Pflichten gehörte aber vor allen anderen: Schutz der legitimen Familie in ihrem Besitz und, zumal in Gemäßheit des Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation, gegen die Anmaßungen unstreitig und notorisch unebenbürtiger Eindringlinge. Der Art. 2. des Berliner Abkommens nennt ferner ausdrücklich als Grund und Zweck der dem Großherzog von Oldenburg übertragenen Hoheit, daß „die Erhaltung der „äußeren und inneren Sicherheit desselben (Deutschlands) „für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch „auf sie (die Herrschaft Knipphausen) sich ausdehne.“ Die Verdrängung der regierenden legitimen Familie, durch — nennen wir die Sache bei ihrem wahren Namen — ein Beamtenkomplott, muß aber gewiß unter die Fälle gezählt werden, die als Störung der inneren Sicherheit eines Bundeslandes zu bezeichnen sind. Einer solchen Störung hätte in Knipphausen zunächst die Oldenburgische Regierung ein Ziel zu setzen alle rechtliche Veranlassung gehabt. Da dieselbe zur Erfüllung dieser Pflicht nicht geneigt ist, so ist der deutsche Bund, vermöge der übernommenen Garantie, vollkommen dazu befugt.

Diese Berechtigung der deutschen Bundesversammlung, einem Verhältniß ein Ziel zu setzen, das, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Legitimität betrachtet, nur zu lange schon ein öffentliches Aergerniß gibt, ist von den angesehensten Rechtsge-

lehren anerkannt und zum Theil in ausführlichen Gutachten nachgewiesen worden. Heffter, Hye, Jordan, Martini, von Mohl, Neumann und Andere stimmen darin überein, daß die Bundesversammlung vollkommen berechtigt sei, zur Herstellung einer legitimen Regierung in dem Bundeslande Kniphausen das Geeignete zu beschließen. Nur das kann zweifelhaft scheinen, ob der Graf Wilhelm Bentinck, der nun einmal als Kläger bei dem Oberappellationsgericht aufgetreten ist, wegen des von ihm anhängig gemachten Prozesses, und später geschlossenen provisorischen Vergleiches (Seite 53 oben) zu einem dahin gerichteten Gesuche legitimirt sei.

Die Agnaten hingegen, welche an jenem Prozesse und Vergleiches keinen Theil genommen haben, sind durch beide nicht gehindert, ihre agnatischen Rechte, jener Usurpation gegenüber, geltend zu machen, und um deren Schutz deutsche Bundesversammlung in Gemäßheit der übernommenen Garantie anzugehen. Ihr Recht der Klage, der Beschwerde oder des Rekurses ist vollkommen erwachsen. Ein Fideikommiß, ein Land, ein regierendes Haus ist zwar nur durch den Besizer, Regenten oder aktuell Berechtigten, nicht durch jeden einzelnen Agnaten, aktiv und passiv vertreten. Wenn aber das Oberhaupt der Familie durch seine Handlungen die Substanz des Fideikommisses, oder das Haus- und Grundgesetz, und damit auch die eventuellen Rechte der Agnaten, gefährdet oder verletzt; dann sind dieselben nicht nur zu deren Vertheidigung befugt, sondern auch, im Interesse der ganzen Familie, und wenn es eine regierende ist, auch im Interesse des Landes und der Unterthanen, dazu verpflichtet. Durch nichts wird aber das Recht der Agnaten mehr bedroht, als wenn ein Nichtberechtigter zum Besitze des Fideikommisses, ein unberechtigter Fremder zur Regierung des Landes gelangt. Geschieht dies nun durch Versäumnisse oder Mißgriffe des aktuell

Berechtigten, des eigentlichen und wahren Regenten; hat dieser sogar, statt die geeigneten Mittel zu ergreifen und sein Recht bis auf das Aeußerste zu verfolgen, durch einen Vergleich mit dem Usurpator, demselben einen, wenn auch nur provisorischen Besitzstand eingeräumt; hat er sich selbst die Hände gebunden und sich außer Stand gesetzt, die Rechte der Familie und Unterthanen, wie es erforderlich ist, zu vertheidigen: dann ist jeder Agnat zu dieser Vertheidigung berechtigt und legitimirt. Keiner derselben, auch der entfernteste nicht, braucht zu dulden, daß einem Fremden der Besitz des Familiengutes eingeräumt, Land und Unterthanen ihm, als vermeintlichem Landesherrn, sei es auch nur einstweilen oder auf die Lebensdauer des etwa einwilligenden derzeitigen wahren Besitzers oder Regenten, unterworfen werden; daß dieser Fremde sich als Besitzer zwischen die Rechte der Agnaten und deren möglichen Successionsanfall drängen könne. Jeder Agnat kann verlangen, daß nichts geschehe, wodurch, wenn der Fall eintreten sollte, der künftige ruhige und ungehinderte Uebergang eines Fideikommisses oder einer Landesregierung auf ihn, als rechtmäßigen Nachfolger, in irgend einer Weise gestört oder gefährdet werden könnte; und ist berechtigt, gegen alle dahin gehenden Verfügungen, je nachdem die Umstände sind, civilrechtliche, staatsrechtliche oder völkerrechtliche Hülfe nachzusuchen. Wenn irgend ein deutscher Bundesfürst mit einem Prätendenten sich vergleichen, und ihm die Landesregierung einräumen wollte, wenn z. B. König Wilhelm IV. von Großbritannien mit Zustimmung der Stände und der nächsten Agnaten, dem Herrn von Este Hannover eingeräumt hätte, so würde dies nicht einmal auf seine und der Einwilligenden Lebenszeit haben geschehen können; auch der entfernteste Agnat wäre berechtigt gewesen, es zu hindern. Im bekannten Meiningschen Mißheirathsfall hatte die Herzogin von Meiningen, nach

dem Wunsche ihres verstorbenen Gemahles, des Herzogs Anton Ulrich, die Regierung und den Besitz des Landes nicht nur für ihre Söhne als deren Vormünderin, sondern auch für die unebenbürtigen Söhne des Herzogs, ergriffen. Auf Ansuchen der Agnaten erließ aber der Kaiser alsobald ein Mandat, worin er die Besitzergreifung, so weit sie jene Unebenbürtigen betraf, fassirte, und alles dahin Zielende streng untersagte. Die bekannte Rechtsregel: *le mort saisit le vil* (der Tode setzt den Lebenden in Besitz), d. h. die Regierung und der Besitz geht vom verstorbenen Regenten unmittelbar auf den Nächstberechtigten über, schließt jede Handlung des Regenten aus, wodurch dieser unmittelbare ruhige Uebergang gefährdet werden könnte; eine solche Handlung ist daher rechtswidrig und die Agnaten haben dagegen, um es prozessualisch auszudrücken, eine erwachsene Klage, eine *actio nata*.

Nachdem der Verlauf der Streitigkeiten bis hierher berichtet worden ist, muß auch der zahlreichen Bemühungen der Bentinck'schen Familie, sich mit dem zweitältesten Sohne der Dame Gerdes in Güte zu vergleichen, gedacht werden. Wir haben bereits in dem Vorworte erwähnt, wie das anstößige Leben des leztregierenden Grafen mit seiner Dienerin die Familie aus Barel trieb. Selbst seine Töchter sahen sich genöthigt, das väterliche Haus für immer zu meiden. Der Kläger und seine Brüder traten in ausländische Dienste; die Lezteren kämpften in den Englischen Heeren in Spanien und bei Waterloo, und wenn von dem Patriotismus des leztregierenden Grafen gesprochen wurde, so mag auch nicht unerwähnt bleiben, wie jene an dem Kampfe gegen den gewaltigen Unterdrücker Deutschlands Antheil nahmen. Bei dieser Entfernung aus Deutschland blieben ihnen die deutschen Rechtsverhältnisse ihres Hauses und ihrer Herrschaften ganz fremd. Nach dem Tode des leztregierenden Grafen,

balb die Schwierigkeiten wahrnehmend, die sich in Oldenburg ihnen entgegenstellten, wurde daher von ihnen, in der Unkenntniß über die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Knipphausen, und ihre eigenen Rechte des hohen Adels, dem Beklagten ein Vergleich angetragen, der diesen nur zu einer Theilung der Revenüen genöthigt haben würde. Amtmann B., statt für seinen Mandanten mit beiden Händen zuzulangen, wollte nun die Unwissenheit und Rathlosigkeit der Grafen benutzen, und fing an, auf eine knauserige und chikanöse Weise immer weiter und mehr an den Bedingungen und Summen abzuwachen. Der zweite Graf erklärte ihm noch den 31. Dezember 1835, daß er einen seiner Konsulenten (den Verfasser dieser Geschichte) erwarte, und daß er nur bis zu dessen Ankunft bei der vorgeschlagenen Vergleichsbasis bleiben werde. Der Herr Amtmann schien nicht daran zu glauben; den Sylvesterabend 1835 kam aber der Verfasser in Oldenburg an, und der Graf hielt sein Wort und nahm seinen Vorschlag zurück. Später, im Frühjahr 1836, wurde abermals über einen Vergleich unterhandelt, aber nicht mehr auf jene erste dem faktischen Besizer so vortheilhafte Basis. Beide Theile waren darüber einig geworden, daß der Beklagte, so lange er lebte, im Besitze der Herrschaften, gegen eine angemessene Rente für die Grafen, bleiben, die etwaigen beiderseitigen männlichen Nachkommen aber bei seinem dereinstigen Ableben in gleichen und gemeinschaftlichen Besiß und Genuß eintreten sollten. Es handelte sich nur um eine Sicherstellung für die Grafen und deren etwaige Descendenz, daß bei dem Ableben des Beklagten Mitbesiß und Regierung an diese, ohne Hinderniß von Seiten etwaiger männlicher Erben des Beklagten, gelange. Als aber zu diesem Zwecke eine eventuelle Huldigung von Seiten der Beamten und Unterthanen, Anzeigen bei den betreffenden Olden-

burgischen Behörden und dergleichen mehr vorgeschlagen wurde, verrieth sich die treulose Absicht. Man wollte auf keine Sicherstellung eingehen, die angebotenen Vortheile für die Lebensbauer des Beklagten zwar annehmen, allein dessen möglichen männlichen Erben den Vorzug des Besizes vor denen der Grafen bewahren und den Letzteren, statt des Erbtheiles ihrer Väter einen Prozeß aufbürden. Der spätere Vorschlag eines Vermittlers auf Theilung der Herrschaften wurde von dem Bevollmächtigten des Beklagten als gänzlich unausführbar abgelehnt.

Der Graf Wilhelm (Kläger) hat mittlerweile sein Recht besser kennen gelernt; er hat sich überzeugt, daß keine der oben genannten Grundlagen eines Vergleiches möglich sei. Im Frühjahr 1847 hatte nun der Großherzog von Oldenburg die Gnade eine Vermittlung zwischen beiden Theilen zu versuchen. Der Vorschlag des Klägers schien Allerhöchstdemselben so günstig für den Beklagten, daß S. R. Hoheit persönlich in denselben drangen, ihn anzunehmen. Er ging dahin: der Beklagte sollte Garms erhalten, eine freie, adelige mit standesherrlichen Rechten ausgestattete, zum Fideikommiß gehörige Besizung, die bei einer ordentlichen Administration eine jährliche Einnahme von mindestens 10,000 Rthlr. Gold abwirft, außerdem eine Kapitalsumme von 50,000 Rthlr. Die Proposition wurde später noch dahin erweitert, daß Garms schuldenfrei übergeben werden sollte, daß der Kläger den Wittwengehalt für die Dame Sara Gerdes übernehmen, das Kapital auf 100,000 Rthlr. erhöhen, und eine Bestimmung wegen der Brüder des Beklagten, für den Fall, daß für dieselben bei dessen Ableben nicht gesorgt sein sollte, treffen wollte. Bei allen diesen Vorschlägen würde sich die Gräfliche Familie mit dem Beklagten auch wegen seines Titels vereinigt haben. Der Letztere lehnte aber alle Vergleichsvorschläge ab; Vorschläge, die ihm eine sichere und ehrenvolle Lage, statt

der gegenwärtigen falschen und zweideutigen Stellung verschafften, ihn der Nothwendigkeit überhoben, seine Geburtsverhältnisse immer wieder von Neuem öffentlich besprochen zu sehen, und ihm eine Einnahme gewährten, dreimal so stark, als ihm der provisorische Vergleich gibt, als er sich selbst beim Antritt seiner usurpatorischen Regierung vorbehielt, und als der letztregierende Graf seiner Schulden wegen in den letzten 20 Jahren seines Lebens zu genießen hatte.

Es ist schwer, den Grund der Ablehnung so vortheilhafter Zugeständnisse zu errathen. Im wahren Interesse des Beklagten lag dieselbe schwerlich. Eher entsprach sie dem Vortheil von Beamten, die seinen, wir glauben an sich ehrenhaften Charakter geschickt zu umgarnen und nach ihren Plänen zu formen wußten. Hat vielleicht der, in Jena erlangte Erfolg diese Herrn überkühn gemacht? Rechnen sie auf eine Verschleifung des Prozesses und günstige Zufälle? Sind die seit dem provisorischen Vergleich von 1838 durch die erhöhten Fruchtpreise so sehr gestiegenen und durch diesen Vergleich nicht genug gesicherten Einkünfte, nebst der bisherigen freien Verfügung über dieselben, lockende Reize der jetzigen Zustände? Muß man etwa jeden Vergleich scheuen, welcher den Vorhang lüftet, der eine zwölfjährige Verwaltung deckt? Hat sich der Beklagte den Beamten, die in Barel Herren bleiben wollen, verschreiben müssen und ihnen, wie es heißt, ein Versprechen in dieser Beziehung ausgestellt? Die schwachen und sich widersprechenden Gründe, aus welchen man die bisherigen Vergleichsvorschläge abgelehnt zu haben vorgibt, lassen eher an alles Andere, als an sie glauben. Bald hieß es, der Beklagte habe dem letztregierenden Grafen zugeschworen, den Besitz der Herrschaften nie aufzugeben; bald ist es die Mutter, welche es nicht ertragen kann, die legitime Familie in Barel zu sehen; bald kann sich der Herr Amtmann gar nicht in einen

Vergleich hinein finden; bald werden die Brüder vorgeschoben; bald soll die Ehre fordern, lieber unterzugehen als freiwillig die Herrschaften abzutreten.

Nur auf die letztere, auf die Ehre, berufe man sich nicht. Wohl hat man mit diesem Worte die leicht erklärliche Reizbarkeit des Beklagten gestachelt. Die Umgebung, die seit 12 Jahren ihre Kreise um ihn zog, hat in ihm den Glauben erweckt und befestigt, seine Ehre fordere, hartnäckiges Abweisen eines jeden Vergleiches, der ihm nicht die Herrschaften lassen würde. Um ihn zum unbeugsamen Ritter dieser Idee zu erziehen, ließ man ihn der aussichtsvollen militärischen Laufbahn, auf der ihn körperliche Ansehnlichkeit und rühmliche Eigenschaften wahrscheinlich zu einer hohen Stellung geführt haben würden, entsagen; man isolirte ihn von früheren Bekannten, fesselte ihn mit Schmeichlerkünsten im Bareler Schloß; ließ ihn die besten Jahre seines Lebens in Unthätigkeit daselbst verlieren, bis die Gedanken, die man von ihm wollte, feste Wurzel schlugen. Es ist schade, für den Beklagten, daß er wie es scheint das Instrument einer Intrigue geworden ist, und als solches vielleicht untergehen wird. Möge er die Augen öffnen; die Ehre fordert von ihm nicht, sich in fremdem Eigenthum zu behaupten, mit Mitteln, die sich für seine Rathgeber schicken können, aber nicht für den Stand, dem er angehören will, und dem er der Erziehung und Gesinnung nach auch anzugehören scheint. Er trete aus jener opiatischen Atmosphäre in freie Luft, aus dem Kreise seiner Konsulenten unter andere Menschen. Er suche Rath bei Männern seiner früheren Gesellschaft, von Ehre, Welt und Stand, und er wird sich seiner falschen Stellung voll Widerspruchs bewußt werden. Wenn er von den verlorenen zwölf Jahren hinaus in die Zukunft sieht: was bietet ihm die letztere? Auf der einen Seite, die drohendste Gefahr, und im günstigsten Fall einen endlosen

Prozeß, einen stets zweifelhaften Familienstand, einen nie gesicherten Besitz, die Aussicht auf ein ödes, verlorenes Dasein; auf der anderen Seite, Ruhe, Sicherheit, eine anerkannte achtbare Stellung und eine Einnahme, die seine jetzige um das Dreifache übersteigt, vor Allem aber Friede über seinem Geburtsstande und der Ehre seiner Mutter.

Schon die Mittel, deren sich seine Rathgeber bedienen, müssen seiner besseren Natur widerstreben. Leidet z. B. nicht sein Ruf darunter, daß sie, um schwache Seelen damit zu schrecken, kindische Drohungen, die er beim Verlust der Herrschaften erfüllen würde, ihm andichten, Drohungen, die an diejenigen Werthers in der Lustspiel-Parodie des Göthe'schen Romanes erinnern? Daß sie, um alle Schuld des Streites auf den Kläger zu wälzen, die Unwahrheit aussprengen, und in den Zeitungen wiederholen lassen, man habe ihm unehrenhafte Bedingungen gemacht, Bedingungen, in Folge deren er kaum 1500 Rthlr. jährlich zu verzehren haben würde? — Und, gegen solche kurzbeinige List müssen wir das Wort ergreifen, wenn sie nicht die öffentliche Meinung beschleichen soll!

Ja, auf die öffentliche Meinung wollen die Herrn wirken. Zu dem Ende, Zeitungsartikel von Heidelberg, vom Neckar, von Frankfurt, von Oldenburg, von Knipphausen, in denen ein oder zwei Partisane des Beklagten proteusartig auftreten, und durch Stimmenveränderung eine ganze Menge, die für den Beklagten einen „Schrei“ erhebe, darzustellen suchen. Auf diese jämmerliche Demonstration hin, bricht Herr Hofrath Welker in die Worte aus: „Irren wir nicht gänzlich, so mußte es den sittlichen und gerechten Unwillen der öffentlichen Meinung erregen u. s. w.“ — Wir werden dabei an eine komische Scene, die wir in einem Dorftheater erlebten, erinnert. Der Direktor und ein Statist strengen ihre dünnen

Rehlen zu einem Halloh an, und der Held, die Hände zum Himmel erhebend, stürzt mit den Worten fort: Ha, mein Volk ruft!

Ein anscheinendes Verkennen der staats- und völkerrechtlichen Natur der Frage des hohen Adels der Ventinck'schen Familie und ihrer nunmehrigen Erledigung gibt in neuester Zeit zu einer abermaligen Beschwerde Anlaß. Die Oldenburgische Staatsregierung hat dem Oberappellationsgericht mit dem Bundesbeschlusse zugleich ihre bei der Bundesversammlung über die Publikation desselben gemachte Erklärung mitgetheilt<sup>49)</sup>. Hierüber ist, mit allem Respekt, zunächst zu bemerken, wie die Ventinck'sche Familie zu bedauern hat, daß sich der in dieser Erklärung angekündigte Entschluß der Oldenburgischen Staatsregierung, auf den unabhängigen Gang der Justiz nicht störend einwirken zu wollen, nur auf die Zukunft erstreckt; die der Justiz vorgreifenden Dekrete von 1835 aber in ihren Wirkungen fortbestehen. Ferner hatte man nicht erwarten können, daß die Oldenburgische Regierung, nachdem dieselbe so starke Zweifel über den Familienstand des Beklagten ausgesprochen hatte, nunmehr nach dem, das Verhältniß klar stellenden Bundesbeschlusse, den fraglichen Successionsstreit als einen Streit zwischen

---

49) Herr Hofrath Welker theilt dieselbe am Ende seiner Schrift mit, und sie lautet also: „Dabei werde jedoch von der Großherzoglichen Staatsregierung als selbstverständlich angenommen, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845 auf den zwischen den Mitgliedern (1) der Ventinck'schen Familie anhängigen Rechtsstreit haben könne. — Bei dieser Ansicht beharrend werde die Großherzogliche Regierung daher auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Bestrebungen entgegentreten, welche den Zweck haben sollten, auf den unabhängigen Gang der Justiz störend einzuwirken.“

den Mitgliedern der Bentinck'schen Familie bezeichnen, und hierdurch dem Beklagten noch vor entschiedener Sache den streitigen Familienstand zugestehen werde. Doch läßt sich annehmen, daß diese Bezeichnung nur entschlüpft, nicht absichtlich gewählt ist. Bedenklicher ist aber die Mittheilung der, bei der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung der Oldenburgischen Staatsregierung an das Oberappellationsgericht, dahin gehend, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschluß auf den anhängigen Rechtsstreit haben könne. Zwar folgt aus derselben nicht nothwendig, daß die Staatsregierung gemeint gewesen sei, dem Gerichte eine Entscheidung über die, durch den Bundesbeschluß erledigte Frage des hohen Adels der Bentinck'schen Familie frei zu stellen. Dies würde schon der, von der Oldenburgischen Regierung gegen den deutschen Bund übernommenen Verbindlichkeit, für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Bundesbeschlüsse in der Herrschaft Knipphausen Sorge zu tragen, widerstreiten<sup>50)</sup>. Denn mit der bloßen Publikation ist so gut wie nichts geschehen, wenn gleichzeitig damit Protestationen dagegen geduldet, oder wenn gar zugegeben werden sollte, daß die Gültigkeit und Wirksamkeit des Bundesbeschlusses erst von dem Ausspruche des Oberappellationsgerichtes (in dem gegenwärtigen Fall, eines Gerichtes, welches sich durch die Provocirung des Beklagten zu einer ganz unnöthigen Protestation, durch dieses auffallende Heraustreten aus dem Verhandlungsprinzip, so sehr partheißig gezeigt hat) abhängt. Jener Bundesbeschluß kann nur dann als aufrecht erhalten und vollzogen gelten, wenn Be-

---

50) Diese Sorge für die Aufrechthaltung der Bundesbeschlüsse in Knipphausen ist nicht zu verwechseln mit deren Publikation, welche nur der Landesherrschaft zusteht.

hörden und Gerichte angewiesen sind, sich darnach zu achten, und als ein entschiedenes und feststehendes Verfassungsrecht der Herrschaft Kniphausen anzunehmen, daß die landesherrliche Familie Ventinck, vermöge ihrer Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs, zum hohen Adel im Sinn des Art. 14. der Bundesakte gehöre. Nur in so fern würde das Gericht über den Einfluß jenes Bundesbeschlusses auf den Successionsstreit eine Entscheidung haben, als dasselbe (die richterliche Kompetenz in einer solchen Frage angenommen) zu untersuchen hätte, ob, unter der Voraussetzung des hohen Adels der Ventinck'schen Familie, der Beklagte deren Familien- und Successionsrechte ansprechen könne. Obgleich die Mittheilung der Oldenburgischen Staatsregierung an das Oberappellationsgericht diese Erklärung zuläßt; so kann doch dieselbe auch zu der Meinung führen, als ob das Gericht befugt sei, über den durch den Bundesbeschluß ausgesprochenen hohen Adel gleichfalls zu erkennen; ja dieselbe kann sogar, da dabei zugleich materielle Zweifel über die Richtigkeit jenes Bundesbeschlusses durchschimmern, nachtheilig auf das Gericht einwirken, zumal bei einem Gerichte, welches bisher so sehr den Blick nach Oben gerichtet zu haben scheint. Nun sind zwar die Akten des Successionsstreites an eine Rechtsfakultät zum Spruche versendet worden; allein das Oberappellationsgericht hat es, nach dem Bisherigen, nicht an deutlichen Winken für die Fakultät fehlen lassen. Der Bundesbeschluß und dessen Publikationsbescheinigung hätten sächlichweg, ohne die mindeste Bemerkung und Andeutung, zu den Akten genommen werden müssen; die Fakultät bedurfte durchaus keiner Erläuterung über den vermeintlichen Umfang der richterlichen Kompetenz und Unabhängigkeit jenem Bundesbeschlusse gegenüber. Es war nicht nöthig, daß das Oberappellationsgericht

der Fakultät seine eigenen Augengläser vorhielt. Das Oberappellationsgericht hat sich durch seine Erklärung, durch sein Provociren einer Protestation gegen den Bundesbeschluß, eine, für ein versendendes Gericht unzuständige, zur Refusation und Verhorrescenz völlig geeignete materielle Einmischung und Einwirkung auf die Fakultät erlaubt; womit dasselbe der Gerechtigkeit Sr. K. Hoheit des Großherzogs nicht entsprochen und die Allerhöchsten Ansichten nur mißverstanden haben möchte. Sr. Königlichen Hoheit föderative, und übernommenen Pflichten treue Gesinnung wird nicht gemeint sein, der Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung jenes Bundesbeschlusses, durch eine Scheinpublikation, die nicht binden soll, entsprechen zu wollen.

Außer in Kniphausen wurde der in Rede stehende Bundesbeschluß in mehreren deutschen Bundesstaaten publicirt, z. B. im Oesterreichischen Kaiserstaate, im Königreich Hannover, Königreich Württemberg, Großherzogthum Hessen. In der Königlich Preussischen Cabinetsordre vom 13. September, publicirt den 5. Dezember, 1846 wurde die Publikation mit dem, den Verhältnissen angemessenen Zusage befohlen: daß dieser Bundesbeschluß „weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der „Altenburg-Bentinck'schen Familienfideikommissgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre „Nachkommen Anwendung finde.“ Hiermit ist für die Streitfrage über den Geburtsstand des faktischen Besitzers der richtige Standpunkt bezeichnet und eingenommen worden. Die Königliche Regierung hat im Geiste des ehemaligen Reichsstaatsrechts, und den Grundsätzen des Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation gemäß, unter Ausschließung jeder prozessualischen Handlung, erklärt, daß jener Herr der legitimen, hochadeligen Familie Bentinck nicht angehöre. Für die Preussischen Gerichte

wäre daher die betreffende präjudizielle Statusfrage rechtlich entschieden. Dem Vernehmen nach hat sich der Herr Beklagte über jenen Zusatz nicht wenig ereifert. Aber sehr mit Unrecht, da ihm mit demselben nur nach seinem Willen geschah. Hat er nicht energisch genug gegen den hohen Adel protestirt? Freilich, in einem Zeitungsartikel sprach sich der Gedanke aus, mit dem Vorgeben eines niederen Adels den Prozeß zu gewinnen, und dann, als gerichtlich anerkanntes Haupt der Familie, von dem Beschlusse hintennach selbst zu profitiren<sup>51)</sup>. Dieser Plan wäre nun allerdings durch die Preussische Kabinettsordre gestört.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, den gegenwärtigen Standpunkt der Ventinck'schen Frage mit ein paar Worten zu beleuchten.

1) Der Streit über die Nachfolge in das Bundesland Kniphausen ist keine Privatsache, sondern eine Staatsache. Als solche würde derselbe auch zur Zeit des Reichs nicht vor die Reichsgerichte, sondern vor den Kaiser, zur oberhöchlichen Erledigung nach der Wahlkapitulation, und eventuell vor die Reichsversammlung gehört haben<sup>52)</sup>.

51) In ähnlicher Weise, wie man gegen die legitime Familie die Aufhebung des Fideikommisses behauptet, und gegen Geschwister und Gläubiger auf den Fortbestand sich beruft.

52) Zu den in Nr. 46. und 56. des Literaturverzeichnisses angeführten Beweisen, hier noch eine Stelle aus dem Reichshofrathsgutachten in der Schaumburg-Lippe'schen Streitsache, woraus für unsere Sache zweierlei hervorgeht. Erstens, daß, nach der Ansicht des Reichshofrathes, die Landeshoheit (die *magnitudo regalium majorum*), nicht die Reichsstandschaft, es war, welche den Begriff der *causa illustrior* (die einen *illustriorem judicem* erforderte), und eine *praeeminentia litigantium* begründete. Zweitens, daß eine solche *causa illustrior* (mit anderen Worten eine Staatsache) dem Kaiser zur Entscheidung vorbehalten war. Die Worte lauten: „Die *ratio hujus constitutionis* be-

Da das Oldenburgische Oberappellationsgericht nach dem Berliner Abkommen nur in Privatsreitigkeiten der Bentinck'schen Familie, in denen die Reichsgerichte kompetent gewesen sein würden, zu entscheiden hat, so ist auch seine Kompetenz in Betreff jener Successionsfrage nicht begründet<sup>53)</sup>. Dagegen hat die deutsche Bundesversammlung, unter anderen Gründen auch vermöge der der Familie über Kniphausen geleisteten Garantie, das Recht, sie in dessen Besitz gegen jeden Eindringling zu schützen. Der anhängig gemachte Prozeß kann höchstens den Kläger binden, in keiner Weise aber den Agnaten präjudizieren. Die Bundespraxis hat übrigens bereits einen Fall aufzuweisen, in welchem über die Regierungsunfähigkeit eines Fürsten nicht durch ein Gericht oder eine Austrägalinstanz, sondern durch den Bund selbst eine Entscheidung abgegeben wurde.

Ferner hat jede Staats- oder Landesregierung die Grundlage ihres Bestehens und ihrer äußeren Sicherheit in ihrer Legitimität und völkerrechtlichen Anerkennung. Diese Anerkennung hängt von dem freien Willen eines jeden souverainen Staates ab, und

---

fände nicht in qualitate feudali, sondern in *magnitudine causae et regalium majorum*, welche, ut *causae illustriores et majores* per se auch illustriorem judicem erforderten, daher die Kognition über immediate Reichsgraf- und Herrschaften *tamquam magis ardua et gravis propter praeeminentiam et potentiam litigantium*, dem Kaiser, ut magistratui in signum praeeminentiae superioritatis darum reservirt worden wäre.“ — Der Kaiser war aber hierin nicht unbeschränkt, sondern gegen seine Aussprüche stand der Refurs an das Reich zu, wenn dieselben den Reichsgesetzen nicht entsprechend waren.

53) Die Welker'sche Schrift beruft sich darauf, daß der Streit wegen Kniphausen unter Maria von Jever vom Reichskammergericht entschieden worden sei: allein dieses war ein vom Kaiser (als Herzog von Brabant, Lehnherr über Kniphausen) delegirtes Gericht.

so ist jeder, unabhängiger Richter über die Berechtigung des Bestehens der Regierung des anderen. Er kann sich dieses völkerrechtlichen Richteramtes nicht begeben, nicht sein Urtheil von jemand Anderem als sich selbst abhängig machen; dies bringt die Souverainetät mit sich. Sein Urtheil liegt in der Anerkennung oder deren Verfagung, ohne für andere gleich souveraine und ganz von einander unabhängige Staaten bindend zu sein. Wenn aber eine Landesregierung zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate in ein solches Verhältniß getreten ist, daß ihr von demselben Schutz ihres rechtlichen Bestehens zugesichert ist, wenn ihr ausdrücklich, bei einer etwaigen Verletzung ihres garantierten Rechts, der Refurs in allen vorkommenden Fällen vorbehalten wurde; so muß auch dieser Bund, wenn die Garantie irgend eine Bedeutung und mögliche Wirkung haben soll, zu einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme, also zu einem Mehrheitsbeschluß, berechtigt sein: wie es denn auch keinem Zweifel unterliegt, daß der Bund, so wenig wie der einzelne Souverain, sich seines völkerrechtlichen Richteramtes begeben kann. In diesem speziellen Fall hat aber sein Urtheil bindende Kraft und rechtliche Wirkung, da es nicht einen unabhängigen, sondern untergeordneten, durch den zugesicherten Refurs an seine Entscheidung gewiesenen Staat betrifft. Dieses wahre und allein richtige Verhältniß, in dem sich der deutsche Bund der Herrschaft Kniphausen gegenüber, in einem Fall, wo die legitime Regierung daselbst durch einen notorisch Unberechtigten verdrängt wurde, befindet, ist von Hr. Welcker und Konsorten gänzlich verkannt worden. Man hat angeführt, daß die deutsche Bundesversammlung, im Jahr 1828, den, gegen den legitimirten Grafen reklamirenden Grafen Joh. Karl (S. 31. oben) an die Behörden gewiesen habe. Dies beweiset aber nichts gegen unsere Behauptung und das wahre Verhält-

nist; denn damals konnte die Bundesversammlung, so lange der jetztregierende Graf lebte, also ein legitimes Mitglied im Besitz war, die Meinung haben, daß der Fall ihrer Garantiepflicht noch nicht eingetreten sei; und dann fehlte auch die Gewißheit über den hohen Adel, daher also auch die Nichtberechtigung jener Prätendenten noch keine unstreitige notorische war.

2) Was nun den Prozeß selbst betrifft, so beruht dessen Entscheidung, wie bereits bemerkt worden ist, hauptsächlich auf zwei Punkten. Erstens, auf dem hohen Adel der Bentinck'schen Familie; zweitens, auf der Absicht des Fideikommissstifters. Hinsichtlich des hohen Adels darf nun von dem Richter erwartet werden: a) daß er die Frage darüber, als eine Frage des öffentlichen Rechts anerkennt, und dieselbe durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 für vollkommen erledigt annimmt; auch diesem Bundesbeschlusse, als einer, vorbehaltenen und von kompetenter Stelle erfolgten Ergänzung des Art. 1. des Berliner Abkommens, die Eigenschaft und Wirkung eines Grundgesetzes für die Herrschaft Knipphausen und deren jetzige landesherrliche Familie, zugestehet (S. 24), endlich, diesen Beschluß als ein, nach Art. 3. des Berliner Abkommens im voraus vertragsmäßig für rechtsverbindlich erklärtes Gesetz anerkenne (S. 130). — Sollte aber, b) der Richter, trotz jenes Bundesbeschlusses, dennoch jene Frage des hohen Adels in materielle Prüfung nehmen, so ist zu hoffen, daß derselbe den, in vielen Urkunden nachgewiesenen Anerkennungen, welche der Familie in Betreff ihres hohen Adels von Seiten des Kaisers, des Reichshofrathes, des Reichskammergerichts, des westphälischen Kreisdirectoriums und vieler Mitstände zu Theil wurden, und welche ihre Reichsstandseigenschaft vollkommen beweisen, folgen werde. Wenn aber das Gericht

sich wider Erwarten eine Entscheidung über diese Präjudizialfrage des hohen Adels beimessen, und dieselbe nach den zu den Akten gekommenen Belegen nicht bereits als zu Gunsten der Familie erwiesen sollte annehmen wollen; so würde c) jedenfalls auf Beweis zu erkennen sein, und zwar dahin gehend: Erstens, auf das streitige Recht, daß nämlich nach der Reichsstaatspraxis der hohe Adel in der vollen Reichsstandschaffsfähigkeit bestanden habe, und eventuell, wenn dieser Beweis mißlingen sollte, Zweitens, auf die noch ungewisse Thatsache, daß die Familie zur Aufnahme in ein Grafenkolleg gelangt, oder auf die sichere Thatsache, daß dieselbe, wegen ihrer Qualifikation, als reichsständische und ebenbürtige Familie anerkannt worden sei.

In Beziehung auf die Absicht des Fideikommißstifters, würde zu berücksichtigen sein, daß dieselbe den Beklagten aus doppeltem Grunde von der Nachfolge in das Fideikommiß ausschliesse, und zwar einmal, weil der Stifter für die Aldenburgische Familie, im Mannsstamme wie im Weibsstamme, nur das Privatfürstenrecht als Familienrecht beabsichtigt und eingeführt hatte, der Beklagte folglich als unebenbürtiger und vorehelig geborener angeblicher Sohn des letztregierenden Grafen keinen Anspruch auf die Bentinck'schen Familien- und Erbrechte hat<sup>54)</sup>: und dann, weil die Absicht

54) Ueber die Absicht und Voraussetzung Anton Günthers wird Niemand zweifeln, der seine Schritte zu Gunsten seines Sohnes im Zusammenhang erwägt. Vom Kaiser erwarb er ihm das Reichsstandschaffsrecht; von seinen Agnaten und Kognaten reichsunmittelbare, zur Aufnahme in ein Grafenkolleg qualifizirende Besitzungen; er bedingte sich ausdrücklich, daß wegen Barel Sitz und Stimme im westphälischen Grafenkolleg nachgesucht und geführt werden solle; er selbst leitete endlich alle Schritte ein, seinem Sohne die

des Grafen Anton Günther noch besonders, (wie sich namentlich aus den mit seinen Agnaten und Kognaten geschlossenen, auf eheliche Leibeserben sich erstreckenden Verträgen<sup>55</sup>) und aus dem, nach dem Muster des Ranzauischen Grafendiploms erbetenen Aldeburgischen ergibt [S. 76]), dahin sich ausspricht, daß nur eheliche Leibeserben, d. h. ehelich geborene, keine legitimirte, in sein gestiftetes Fideikommiß succediren sollen; wie auch daraus hervorgeht, daß die Worte seines Testaments nach ihrem natürlichen Verstande ausgelegt werden sollen. Wenn wider Erwarten diese Absicht des Fideikommißstifters nicht aus den, bereits vorliegenden Beweisen, mit Gewißheit hervorgehen sollte, so würde in dieser Beziehung um so mehr auf Beweis erkannt werden müssen, als zu vermuthen ist, daß die Dänischen, Gottorp'schen und Anhalt'schen Archive noch Beweisurkunden in dieser Beziehung enthalten.

3) In Beziehung auf den Prozeß ist der Kläger berechtigt: a) zu einer, auf die letzten Dekrete gestützten Refusation des Oberappellationsgerichts oder zu einem Gesuche um eine oberherrliche, dieses Gericht in seine Schranken weisende Verfügung (S. 115 u. 116); — b) zu der Bitte um eine Erklärung, wodurch jene, die Publikation des Bundesbeschlusses und dessen Charakter und Bedeutung ganz alterirende Mittheilung desselben an das Gericht unschädlich wird (S. 144); — c) zu einem Gesuche an die deutsche Bundesversammlung, um eine Erklärung, durch

---

Aufnahme zu sichern: er wollte daher seinen Sohn und dessen Nachkommen durchaus in den Genuß ihres Reichsstandschaftsrechts setzen, und konnte folglich bei ihnen an kein anderes Recht als das reichsständischer Häuser, das Privatfürstenrecht, denken.

55) Es ist doch nichts klarer, als daß die hohen Kontrahenten unter dem Ausdruck: eheliche Leibeserben, dessen sie sich in ihren Familienverträgen zu bedienen pflegten, keine Mantelkinder verstehen konnten.

welche der mehrgedachte in seiner Bedeutung angefochtene Bundesbeschluß gegen jedes Verkennen für die Familie gesichert werde.

4) Sollte das Urtheil zweiter Instanz das der ersten, wider alle Wahrscheinlichkeit bestätigen; oder dasselbe zu Gunsten des Klägers abändern, so entsteht in einem wie in dem anderen Fall die Frage, ob ein weiteres Verfahren nach dem Berliner Abkommen, oder der Konvention von 1834 zulässig sei. Sollte dann der Prozeß zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Grafen *Ventina* über die Gültigkeit dieser Konvention noch unentschieden sein, so können eigene Verwickelungen entstehen. (M. vergl. S. 94 u. 99.)

5) Auf die Rechte der Agnaten, die an dem Prozesse nicht Theil genommen haben, ist bereits aufmerksam gemacht worden (M. s. S. 136); wobei nur noch zu erinnern ist, daß dieselben zum Theil das, salvo jure tertii garantirte Berliner Abkommen noch zur Zeit nicht angenommen haben, daher auch jener Usurpation gegenüber auf dem rein völkerrechtlichen Standpunkte stehen.

6) Ob die deutsche Bundesversammlung, nach den stürmischen Angriffen gegen die rechtliche Wirksamkeit ihres Beschlusses vom 12. Juni 1845, nach der zweideutigen Mittheilung desselben an das Oldenburgische Oberappellationsgericht und dem Verhalten dieses Gerichtes, nach der unverhohlenen Offenlegung antisöberativer, illegitimer, und egalisirender Tendenzen, sich nicht in eigenem Interesse bewogen finden möchte, zur Sicherstellung und Aufrechthaltung jenes Beschlusses eine angemessene Erklärung abzugeben, müssen wir dahingestellt sein lassen. Die, zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem leztregierenden Grafen *Ventina* geschlossene Konvention von 1834 setzt fest, daß in allen Fällen, in denen es sich um die *Auslegung*, *Ausführung* und *Vollstreckung* von Bundesbeschlüssen

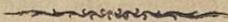
in der Herrschaft Kniphausen handelt, kein Verfahren vor den Gerichten statt finden könne, sondern dieselben der Entscheidung des Bundes zu unterstellen seien. Da nun die Konvention in diesem Theile unangefochten besteht; so gewährt sie zur unmittelbaren Vollstreckung jenes Beschlusses in Kniphausen einen Rechtfertigungsgrund mehr.

Indem wir diese Geschichte schrieben, behaupten wir nicht, wie unsere Gegner, des deutschen Vaterlandes wegen als Kämpfer aufgetreten zu sein; glauben aber, im Dienste einer guten und gerechten Sache die Wahrheit gesprochen zu haben. Sollten wir irgendwo geirrt haben, so wird jede anständige Berichtigung dankbar angenommen werden<sup>56)</sup>. Wäre namentlich den Bentinck'schen Beamten zu viel geschehen, so ist es uns leid; allein sie haben sich durch ihr Verhalten selbst in Verdacht gebracht, und zwar nicht bei uns allein. Sie haben, was wenigstens ihre Verwaltung betrifft, die Mittel in Händen, sich zu rechtfertigen und wir sind, wenn unsere Andeutungen ungerecht sind, zum Widerruf bereit. Selbst absolute Fürsten lassen sich unter Umständen herab, Aufklärungen über die Finanzen zu geben; es kann dem Beklagten und seinen Beamten nichts verschlagen, wenn sie Rechenschaft ablegen, und beweisen, daß der seitherige Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug der etatsmäßigen nothwendigen Ausgaben und Administrationskosten, nicht über 20,000 Rthlr. Gold jährlich betragen habe. — Wir besitzen auch nicht die Anmaßung, die hohe deutsche Bundesversammlung vor Mißgriffen bewahren zu wollen, son-

56) Die beiden Herrn dagegen, die unter dem Schutze der Anonymität, als unbefangene Dritte, in wahrheitswidrigen Zeitungsartikeln dem Beklagten zu dienen suchen, mögen nur fortfahren; ihr Treiben kann unserer Sache nichts schaden, und der persönliche Angriff thut nicht weh. Ihr unehrenhaftes Benehmen trifft nur sie selbst.

bern sind überzeugt, daß dieselbe jederzeit ihrer Pflicht und Würde gemäß handeln, und, wenn sie die Ventinck'sche Sache für eine gerechte, ihres weiteren Schutzes bedürftige, erkennen sollte, sie auch mit Kraft und Energie verfahren, und sich darin nicht durch Schreier oder Unterminirer ihres Ansehens stören lassen werde. — Endlich wollen wir auch nicht dem Terrorismus der Welcker'schen Schrift nachahmen, und nicht dem Richter, im voraus, ohne noch seine Gründe zu kennen, die Ehre absprechen, wenn er unsere Ueberzeugung in der Ventinck'schen Sache nicht theilen sollte. Wir sehen aber, mit Vertrauen in das Recht, der Zukunft entgegen, und hoffen, Versuche wie in Jena werden scheitern.

Wöchte aber lieber nach so langem Streite bald Ruhe und Frieden eintreten. Die legitime Familie hat die ehrenvollsten Bedingungen geboten; ihr versöhnlicher Sinn kann vergessen, und wird gern in allem Billigen entgegenkommen. Den hohen Adel kann sie aber nicht aufgeben; kann also auch über die Unebenbürtigkeit des Beklagten und seine Unfähigkeit zum Besitze der beiden Herrschaften nicht hinaus. Allein unebenbürtig zu sein ist keine Schande, und der Beklagte kann daher mit Ehren den gebotenen Vergleich annehmen. Seine näheren Rathgeber werden ihm nicht abrathen, wenn sie ihre eigenen Wünsche von seinem wahren Interesse trennen.



### III.

## Protestation der Grafen Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck vom 1. Juni 1847.

Wir Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, Grafen von Bentinck erklären hiermit: daß wir uns seiner Zeit jeder Theilnahme an dem von unserm Vater, dem Grafen Johann Karl von Bentinck gegen unsern Oheim den leztregierenden Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck im Jahre 1829 anhängig gemachten Prozeß über die Successionsunfähigkeit der legitimirten Söhne desselben, des faktischen Besitzers von Kniphausen und seiner Brüder, enthalten, und uns gegen dessen Folgen verwahrt haben; daß wir eben so wenig an dem, von unserem älteren Bruder, dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck gegen den faktischen Besitzer von Kniphausen, Barel u. s. w. bei dem Großherzoglich Oldenburgischen Oberappellationsgericht anhängig gemachten und gegenwärtig bei der Rechtsfakultät zu Gießen zum Spruche liegenden Erbfolgeprozeß einen Antheil genommen haben; daß wir vielmehr, in so fern als unser Bruder Graf Wilhelm Friedrich Christian ohne Nothwendigkeit die ungünstigere Rolle des Klägers in einem Civilprozeße, in so fern als nicht die Sicherung einer legitimen Regierung jedem Streite über die Succession selbst voranging, in so fern als nicht vor der Einlassung auf die Successionsache die Präjudizialfrage des hohen Adels bei hoher Bundesversammlung zur Erledigung gebracht wurde, in so fern endlich als nach dem Berliner Abkommen vom Jahre 1825 dem Oldenburgischen Oberappellationsgerichte überall nur in Privatstreitigkeiten unserer Familie, in denen zur Zeit des Reichs, die Reichsgerichte kompetent gewesen sein würden, eine Kompetenz zustehen konnte,

in der Einleitung jenes Processes eine auch die Agnaten gefährdende Nachgiebigkeit und Versäumniß erkennen; daß wir nach dem, unseren hohen Adel anerkennenden Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 die Ansprüche des faktischen Besitzers von Kniphausen an unsere angestammten Lande und Herrschaften, unsern Gräflichen Namen, Titel und Wappen, wegen dessen unstreitig notorischer Unebenbürtigkeit und vorehelicher Geburt nach Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation als offenbar unzuständig und erledigt betrachten müssen. Wir verwahren uns daher für uns und unsere Nachkommen gegen alle, aus jenem Successionsstreit für unsere agnatischen Rechte erwachsenen oder noch erwachsenden Folgen, insbesondere gegen die prozessualische Verhandlung über die Nachfolge in ein mit Landeshoheit regiertes deutsches Bundesgebiet vor einem Civilgericht, gegen die Kompetenz des Oldenburgischen Oberappellationsgerichts und deutscher Rechtsfakultäten in jenem Erbfolgestreit, gegen die, wenn auch nur temporäre Ueberlassung der Regierung von Kniphausen an ein nicht qualifizirtes Individuum, gegen die Uebernahme der ungünstigen Stellung des Klägers von Seiten unseres älteren Bruders in dem erwähnten Successionsprozeß; wir verwahren uns gegen die in unseren Herrschaften widerrechtlich eingeführte und zugelassene Usurpation, gegen die unberechtigte Führung unseres Gräflichen Namens, Titels und Wappens von Seiten jener notorisch unebenbürtigen und vorehelichen Descendenz des letztregierenden Grafen Bentinck, und behalten uns für uns und unsere Nachkommen die durch keinen Verzicht beschränkte, nie und in keiner Weise aufgegeben oder von Handlungen Dritter abhängig gemachte Geltendmachung und Verfolgung unserer agnatischen und politischen Rechte, wie sie uns jener Usurpation gegenüber nach Art. 22. §. 4. der Wahlkapitulation, nach dem Berliner Abkommen und nach der Garantie hoher Deutscher Bundesversammlung zustehen, jetzt und zukünftig, für uns und unsere Nachkommen ausdrücklich vor.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1847.

Für mich und meinen jüngeren Bruder den Grafen  
**Heinrich Johann Wilhelm Bentinck,**  
Reichsgraf **Karl Anton Ferdinand Bentinck.**

IV.

**Verzeichniß**

der

über die Gräflich Bentinck'sche Sache erschienenen Druck-  
schriften,

nebst

einigen erläuternden Bemerkungen.

---

1) Klüber. Rechtliche Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familienfideicommissarischen Successionsfähigkeit der Herren Reichsgrafen Wilhelm Friedrich, Gustav Adolph, und Friedrich Anton Bentinck, Söhne des Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, Erb- und Landesherrn der freien Herrschaft Kniphausen, Edlen Herrn zu Barel. Mit Urkunden. Barel 1830.

Diese Schrift wurde im älteren Successionsstreit als Klagebeantwortung überreicht.

Claus, Joh. Georg (Dr. und Advocat zu Frankfurt a. M.). Vorläufige Gegenbemerkungen, die Successionsstreitsache des Herrn Reichsgrafen Johann Karl Bentinck u. s. w. Kläger, gegen den regierenden Herrn Reichsgrafen W. G. Fr. Bentinck, Beklagten, Oldenburg 1830. S. 8.

Einige Hauptpunkte der Klüber'schen Schrift, namentlich die Gewissenhe, wurden hier kurz aber scharf beleuchtet.

3) (Claus.) Rechtfertigende Darstellung des, bereits am 11. Mai 1829 bei Großherzoglich Oldenburgischem Oberappellationsgerichte klagend ausgeführten, anwartschaftlichen Successionsrechts des Herrn Reichsgrafen Johann Karl Bentinck und seiner Linie in die Regierung und den Besitz sämmtlicher, das Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'sche Familienfideicommiss bildender Herrschaften und Güter. Frankfurt a. M. 1830. S. VIII. und S. 218. 8.

Diese Schrift wurde im älteren Prozesse als Replik überreicht.

4) von Kobbe, Theodor (Oldenburgischer Landgerichtsassessor). Die Reichsgräfliche Bentinck'sche Successionsfrage, oder Botum in der Erbfolgesache der H. Söhne des verstorbenen Herrn Reichsgrafen W. G. Fr. Bentinck, jetzt der H. Reichsgrafen Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck, wider die H. Söhne des verstorbenen H. Reichsgrafen Johann Karl Bentinck. Bremen 1836. S. 58. 8.

Der wegen seiner unabhängigen und redlichen Gesinnung in weiten Kreisen rühmlich bekannte Herr Verfasser vertheidigt hier die Sache des Beklagten und seines jüngeren Bruders; änderte aber später seine Ansicht darüber sowohl in rechtlicher als in sittlicher und moralischer Beziehung.

5) (Tabor.) Urkunden zu dem Familienrecht der Gräflich Oldenburg-Bentinck'schen Familie. Oldenburg 1836. Fol.

Enthält die bei der Sache in Betracht kommenden Haupturkunden, insbesondere einen vollständigen Abdruck des Oldenburgischen Grafendiplomes und des Anton Günther'schen Testaments. Es ist nur eine geringe Anzahl von Exemplaren abgedruckt worden.

6) (Tabor.) Pro Memoria von Seiten des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, rechtmäßigen Nachfolgers in die Gräflich Oldenburgischen Familienfideicommiss Herrschaften, Güter und Zubehörungen, in Betreff der factischen Besitzergreifung der Gräflich Oldenburgischen Herrschaften

und Güter durch den so benannten Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck. Oldenburg 1836. 8.

(Dieses Promemoria wurde Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg im Mai 1836 überreicht, mit dem darauf gegründeten Gesuche einer Sequestrirung der Regierungs- und Hoheitsrechte in den Herrschaften Kniphausen und Barel, unter Einziehung des früheren Cabinetbeschlusses und der damit in Verbindung stehenden Dekrete.)

7) Heffter, A. W. (Dr., Geheimer-Obertribunalrath und Professor in Berlin). Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen, und der Brautkinder bei Lehen und Familienfideicommissen; mit Hinsicht auf den Gräflichen Bentinck'schen Rechtsstreit über die Gräflichen Oldenburgischen Fideicommissherrschaften Kniphausen und Barel. Berlin 1836. S. 206. 8.

(Das erste gründliche wissenschaftliche Werk, welches sich gegen die Successionsfähigkeit der legitimirten angeblichen Kinder des leztregierenden Grafen Bentinck aussprach.)

8) Dieck, K. F. (Dr. und Professor in Halle). Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen unter Berücksichtigung des Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites. Halle 1838. S. 290. 8.

Diese Schrift wurde mit der Vernehmlassungsschrift des Beklagten überreicht; als deren rechtliche Ausführung, indem sich die Vernehmlassung selbst nur auf eine, den Punkt über dem i ableugnende Litiscontestation und eine Sammlung aller möglichen Einreden beschränkt.

9) (Tabor.) Abdruck der Repliksschrift von Seiten des H. Reichsgrafen W. Friedr. Chr. von Bentinck re. Kläger, wider den sobenannten H. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, Beklagten, betr. die Succession in die Gräflich Oldenburgischen Herrschaften Kniphausen, Barel u. s. w., über-

geben den 21. April 1838 bei dem Großherzogl. Oberappellationsgericht zu Oldenburg. Erster Abdruck: Oldenburg 1838. Zweiter Abdruck: Göttingen 1844. S. 279. 8. mit 82 Seiten Anlagen.

10) Dieck und Eckenberg. Abdruck der Duplifikschrift für den H. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck u. zu Barel gegen den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Chr. Bentinck u. im Haag, betr. die Successionsrechte in die s. b. Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Familienfideicommiss-Herrschaften und Güter u. s. w. Leipzig 1839. S. XVI. und S. 336. 8.

11) Zachariä, R. S. (Dr. und Geheimer Justizrath, Professor in Heidelberg). Ueber den Gräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Successionsstreit.

Abdruck einer, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1840 No. 1. S. 1—37. erschienenen Recension von Dieck's unter No. 8. genannten Schrift: Die Gewissensehe u. s. w., mit einem lithographirten Vorwort. Der berühmte Herr Verfasser spricht sich gegen den Herrn Beklagten aus.

12) Eckenberg, F. G. (Dr. und Advokat in Wermisdorf). Prüfung der Gründe, welche den Erbfolgerechten des Herrn Reichsgrafen G. A. von Bentinck auf die Herrschaften Kniphäusen, Barel u. s. w. der H. Geh. Rath R. S. Zachariä in den Heidelberger Jahrbüchern von 1840 entgegengesetzt hat. Leipzig 1840. S. 86. 8.

13) (Heffter und Tabor.) Die gegenwärtige Lage des Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Rechtsstreites über die Nachfolge in die Reichsgräfllich Oldenburg-Bentinck'schen Fideicommiss-Herrschaften und Güter, Kniphäusen, Barel, Garms u. s. w. S. 150. 8.

Eine gemeinschaftliche Schrift der Genannten, worin besonders das Aldenburg-Bentinck'sche Familienrecht beleuchtet worden ist.

14) Tabor. Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des hohen Adels.

Eine in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda B. III. S. 106—148 erschienene Abhandlung.

15) Dieck und Eckenberg. Diorthose der gegenwärtigen Lage des Reichsgräflich (Aldenburg-) Bentinck'schen Rechtsstreits über die Nachfolge in die Reichsgräflich A. Bentinck'schen (s. b.) Fideicommiss'herrschaften und Güter ic. I. Heft. Leipzig bei Tauchnitz 1840. S. 125. II. Heft. S. 134. 8.

Soll eine Widerlegung der Schrift unter 13) sein.

16) Wilda (Dr. und Professor, früher in Halle, nun in Breslau). Der Reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit. Leipzig 1840. Heft I. S. 101. Heft II. 199.

Diese gründliche wissenschaftliche Erörterung erschien in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 197—297. Bd. IV. S. 148—1344. Sie spricht sich zu Gunsten des Klägers aus.

17) (Heffter.) Denkschrift an die hohe deutsche Bundesversammlung. Statt handschriftlicher Vorlage gedruckt. Berlin 1840. S. 70. 4.

Schon im Jahr 1840, zwei Jahre vor dem Zenaer Erkenntniß, war diese Denkschrift bestimmt, die Anerkennung des hohen Adels der Bentinck'schen Familie bei der deutschen Bundesversammlung zu erbitten. Sie wurde indessen erst den 29. März 1843 überreicht.

18) Michaelis, A. (Dr. und Professor in Tübingen). Votum über den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit. Tübingen 1841. S. 111. 8.

Erschien zuerst als Recension über die, in der Bentinck'schen Sache erschienenen Schriften in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Schneider und Richter. Jahrgang 1840. S. 579—1057.

19) Dieck, K. F. Entgegnung auf die Darstellung des

Gräfllich Bentinck'schen Erbfolgestreits, welche Herr Professor Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht geliefert hat. Leipzig 8. Tauchnitz 1841. Heft I. S. 90. Heft II. S. 93. Heft III. S. 128.

20) Tabor. Klageschrift des Reichsgräfllich Aldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreites für den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Aldenburg-Bentinck, Königlich Niederländischen Kammerherrn, bei dem Großherzoglichen Oberappellationsgerichte zu Oldenburg den 17. April 1837 eingereicht. Verfaßt und mit Anmerkungen und Urkunden herausgegeben von Dr. K. A. Tabor. Göttingen 1841. S. XXII. und S. 80. 8.

21) Bollgraß (Dr. und Professor in Marburg). Der Aldenburg-Bentinck'sche Rechtsstreit.

(Eine Collectivrecension in der Allgemeinen Hallischen Literaturzeitung 1841. No. 5—10.)

22) (Tabor.) Wie konnte es einem legitimirten nicht ebenbürtigen Sohne eines Grafen von Bentinck gegen die Bestimmung der Aldenburgischen Statuten, welche eine eheliche Geburt erfordern, gelingen in den Besitz und die Regierung eines deutschen Bundesgebiets und der sämmtlichen Aldenburgischen Herrschaften und Güter Kniphausen, Barel und Garmers u. zu gelangen? Mit den Beschlüssen des Großherzoglichen Oldenburgischen Cabinets, der Großherzoglichen Commission und Regierung. Anl. 1—12. Göttingen 1841. S. 36. 8.

Ist eine Ergänzung des Promemoria unter 6) und enthält Abdrücke der Oldenburgischen Cabinetsbeschlüsse und Regierungsdekrete von 1835.

23) Mühlenbruch, Ch. F. (Dr. und Geheimer Justizrath, Professor in Göttingen). Rechtliches Erachten, betreffend den gegenwärtigen faktischen Besitzstand der Reichsgräflichen

Oldenburg-Bentind'schen Fideicommissherrschaften Kniphausen und Barel mit Zubehörungen. Göttingen 1841. S. 175. 8.

Der berühmte Verfasser weist das Rechtswidrige der jetzigen Usurpation der Bentind'schen Herrschaften, die Strafbarkeit der Gräflichen Beamten, welche diese Usurpation ins Werk setzten, und die Pflichten der Oldenburgischen Regierung, so wie des Oberappellationsgerichts in dieser Beziehung nach.

24) Barnstett, G. A. Erklärung des Amtmanns G. A. Barnstett in Barel gegen die in einer Schrift des Geheimen Justizraths und Professors Dr. Ch. F. Mühlenbruch in Göttingen enthaltenen Andichtungen verbrecherischer Handlungen. Barel 1841. S. 14. 8.

(Der Herr Amtmann Barnstett fühlte das Bedürfnis einer Rechtfertigung, die aber nicht gelang.)

25) Tabor. Entgegnung auf die Erklärung des Herrn Amtmanns Barnstett in Barel über den in der Schrift des Geheimen Justizrath und Professor Dr. Mühlenbruch in Göttingen: Rechtliches Erachten u. s. w. enthaltenen Thatbestand. Göttingen 1841. S. 15. 8.

25\*) Barnstedt, G. A. (Amtmann in Barel). Erwiderung des Amtmanns G. A. Barnstedt in Barel auf die Entgegnung des Dr. R. A. Tabor in Göttingen in Betreff der in einer Schrift des Geheimen Justizrathes und Professors Dr. C. F. Mühlenbruch in Göttingen enthaltenen Andichtung verbrecherischer Handlungen. Barel 1841.

Man hielt nicht für nöthig, darauf zu dupliciren. Die Schrift enthält S. 7 eine merkwürdige Behauptung, nämlich die, daß nach den Etats einzelner Jahre die Bentind'schen Besitzungen nur einen Kapitalwerth von 175,000 Rthlr. darstellen. Die geschraubten Worte lauten: „Habe ich Etats über Einnahme und Ausgabe in einzelnen Jahren vorgelegt, woraus man jenseits, indem man die in diesen Etats für einzelne Jahre aufgeführte Einnahme und Ausgabe, nicht die

durchschnittliche Einnahme und Ausgabe — jede besonders capitalisirte, das Ergebnis zog, der Kapitalwerth der Ventinck'schen Besitzungen betrage nicht über 175,000 Rthlr., so bin ich erbötig, die Richtigkeit und volle Richtigkeit solcher Jahresetats nachzuweisen.“

26) Cäfenberg, F. G. Marginalien zu dem Rechtlichen Erachten des Herrn Geheimen Justizraths und Professors Dr. Ch. Fr. Mühlbruch in Göttingen, betreffend den gegenwärtigen faktischen Besitzstand u. s. w. Leipzig 1841. S. 119. 8.

27) Budeus (Hofrath in Weimar). Das jetzige Prozeß-Stadium in dem Ventinck'schen Successionsstreit.

Eine, in dem deutschen Staatsarchive Jena b. Frommann Bd. 11. S. 1—98 erschienene Abhandlung. Der Herr Verfasser hatte es sich zur Aufgabe gestellt, alle Streitfragen, die ihm noch eines Beweises bedürftig schienen, zusammenzustellen. Ihre Zahl war keine kleine. Zugleich hat derselbe die Einredeschrift des Beklagten, die sonst nicht gedruckt ist, abdrucken lassen.

28) Denkschrift in Betreff der Frage: Ist eine von den hohen deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung, daß die Reichsgräfllich Ventinck'sche Familie zum hohen Adel in Deutschland gehöre, keinem Bedenken unterworfen? Oldenburg 1842. 4.

Diese Schrift wurde, nebst den unter No. 29. 30 u. 31. folgenden, bei Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg, und später bei hoher deutscher Bundesversammlung von Seiten des Beklagten eingebracht, um die von dem Kläger nachgesuchte Anerkennung des hohen Adels zu hintertreiben.

29) Erster Nachtrag zu der, beim Großherzogl. hohen Cabinet am 22. Dezember vorigen Jahres Seitens des Reichsgrafen Gustav Adolph v. Ventinck überreichten Denkschrift in Betreff der Frage: Ob eine, von den hohen deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung: daß die Reichsgräfllich Ventinck'sche Familie zum hohen Adel in Deutschland gehöre —

keinem Bedenken unterworfen sei? A. Kompetenzfrage. Leipzig 1843. S. 24. 4.

30) Zweiter Nachtrag zu der u. s. w. B. Adelsfrage. Erste Abtheilung, betreffend den §. 40. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. Leipzig 1843. S. 20. 4.

31) Zweiter Nachtrag zu der u. s. w. B. Adelsfrage. Zweite Abtheilung, betreffend das Ventinck'sche Grafendiplom vom 29. Dezember 1732 und das Aldenburgische Grafendiplom vom 15. Juli 1653. Leipzig 1843. S. 30. 4.

32) Urtheil der Juristenfakultät zu Jena, betreffend den Reichsgräflich Ventinck'schen Successionsfall, zum Druck befördert durch Dr. C. F. Dieck. Leipzig b. Bernhard Tauchnitz jun. 1843. S. 433. 8.

33) (Heffter.) Nachtrag zu der Reichsgräflich Aldenburg-Ventinck'schen dem hohen Bundestage übergebenen Denkschrift. (Als Manuscript gedruckt Berlin 1840) nebst Petition vom 29. März 1843 Statt handschriftlicher Vorlage. Frankfurt a. M. 1843. S. 27. 4.

Hiermit wurden die aufgefundenen wichtigen Beweise über die reichsständische Eigenschaft der Aldenburg-Ventinck'schen Familie und deren Anerkennung zur Zeit des Reichs überreicht.

34) Groszkopff, Gerhard Christian, (Dr. und Obergerichtsanwalt auch Kammerkonsulent in Oldenburg, Bevollmächtigter der Gräflich Ventinck'schen Familie). Die Entscheidungsgründe der Juristenfakultät zu Jena zu ihrem Erkenntnisse im Reichsgräflich Ventinck'schen Successionsstreite im Auszuge mit Anmerkungen. Oldenburg 1843.

Wer sich kurz aber dennoch gründlich über die auffallenden juristischen Verstöße und Kapitalkünden der Jenaer Urtheilsgründe belehren will, kann es mittelst dieses Auszuges und des dazu in den Anmerkungen und den größeren in einem Anhange nachfolgenden Erörterungen gelieferten Commentares.

35) (Hefster.) Revisionschrift des Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Aldenburg-Bentink, Königl. Niederländischen Kammerherrn, Klägers, wider den f. b. Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentink, Beklagten, Successionsstreit betreffend. Berlin 1843. S. 407. und Anlagen S. 43. 8.

Diese Schrift enthält eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung über die Successionsunfähigkeit der Mantelkinder. Zugleich ist mit derselben ein Theil der seit dem Jenaer Spruche aufgefundenen wichtigen Urkunden überreicht worden.

36) (Tabor.) Geschichtliche Darstellung der Verhältnisse der Reichsgräfl. Aldenburg-Bentink'schen Familie in Beziehung auf den gegenwärtigen Successionsstreit, und den Gräfl. Familienstand und dessen Anerkennung. Als Manuscript gedruckt. Frankfurt a. M. 1843. S. 35. 4.

37) Dieck und Eckenberg. Abdruck der Revisionsgegen- schrift für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentink wider den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentink betreffend die Succession in den Reichsgräfl. Herrschaften und Gütern. Leipzig 1844. S. 388. 8.

Mit dieser Schrift wurde als Anlage das in der nachfolgenden Nummer bemerkte Gutachten überreicht.

38) Bretschneider, Karl Gottlieb (Dr. und General- superintendent zu Gotha). Theologisches Gutachten über die Frage: ob die mit Unterlassung der kirchlichen Trauung von einem einem evangelischen, mit der höchsten Episkopalgewalt bekleideten Landesherrn geschlossene Ehe und namentlich eine Gewissensehe desselben nach den Grundsätzen des evangelischen Christenthum für eine wahre Ehe angesehen werden könne. Leipzig 1844. S. 46. 8.

Man sehe Seite 60 oben.

39) (Tabor.) Revisionsreplikschrift des Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian von Albenburg = Bentinck, Königl. Niederländischen Kammerherrn, Klägers, wider den f. b. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck.

(Ist noch im Druck zu erwarten.)

40) (Heffter.) Die Ergebnisse der neuesten Untersuchungen über den deutschen hohen Adel, sein Verhältniß zur Reichsstandschafft und zu den Hochstiftern. Ohne Druckort. 1844. S. 24. 4.

Enthält wichtige neue Beweise für den Begriff des hohen Adels, wie er in No. 14. des Verzeichnisses dargethan worden ist.

41) Zöpfl, Heinrich (Dr. und Professor zu Heidelberg). Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen. S. 54. 8. Abhandlung im Civ. Archiv Bd. XXVII. Heft 3.

Diese Schrift wird Jeder, trotz dem daß sie das deutsche Vaterland zum Aushängeschild genommen hat, als eine einseitige, ungründliche Partheischrift voll Widersprüche erkennen.

42) Bollgraff. Kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor Zöpfl zu Heidelberg über das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes. Frankf. 1845. S. 56. 8.

Ruhige wissenschaftliche Kritik von No. 41.

43) Zöpfl. Antikritik der vom Herrn Professor K. Bollgraff herausgegebenen sogenannten kritischen Beleuchtung u. Heidelberg 1845. S. 75. 8.

Diese Schrift zeichnet sich von No. 41. nicht durch Gründlichkeit, wohl aber durch eine außerordentliche Anmaßung und Leidenschaftlichkeit gegen den Herrn Professor Bollgraff aus.

44) Michaelis, A. Ueber die gegenwärtige Lage des Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgerechtsstreits. Tübingen 1845. S. 63. 8.

Gegen No. 42. gerichtet. Der Herr Verfasser wiederholt hier vieles

aus seinen frühern Schriften; folgt indessen der Schreibweise des Herrn Zöpfel nicht, sondern zeichnet sich vor diesem Herrn durch Anstand aus.

45) Eckenberg, F. G. Antikritischer Beitrag betr. des Herrn Professors Vollgraff in Marburg s. b. kritische Beleuchtung der Schrift des Herrn Professors Zöpfel in Heidelberg u. Eine accessorische Intervention. Leipzig. S. 83. 8.

Gleichfalls gegen Nr. 41 gerichtet, ohne jedoch in dem Tone Herrn Zöpfel zu folgen.

46) Tabor. Die Statusfrage des hohen Adels mit besonderer Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 auf den Gräfl. Oldenburg-Bentinsk'schen Erbfolgestreit. Göttingen 1845. S. 146. 8.

Diese Schrift ist als Widerlegung der Nr. 41, 43, 44 und 45 erschienen, und behandelt in fünf Abschnitten. 1) Kompetenzverhältnisse in einer Statusfrage zur Zeit des deutschen Reichs, — 2) Kompetenz in einer Statusfrage des hohen Adels nach dem deutschen Bundesstaatsrecht, — 3) besondere Verhältnisse in der Statusfrage der Bentinsk'schen Familie, — 4) Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der deutschen Bundesversammlung in einer Statusfrage des hohen Adels, zumal in dem Bentinsk'schen Fall, — 5) rechtliche Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, insbesondere auf den anhängigen Erbfolgestreit.

47) Martin, (Dr. und Geheime Justizrath.) Rechtsgutachten über den rechtlichen Einfluß auf die Regierung der reichsgräflich von Bentinsk'schen Herrschaft Kniphausen und auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse, welcher dem Beschlusse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845. S. 218. der zwanzigste Sitz gebührt. Statt Manuscripts gedruckt. 1845. S. 286. 4.

Der verdiente Herr Verfasser, bekannt als abgefagter Feind jeder ungebührlichen Kabinettsjustiz, weist nach, daß die Successionsfrage in Kniphausen keine Justizsache sei, und der Großherzog von Oldenburg „auf keine Weise verhindert sei, in Beziehung auf die Ausübung der

subordinirten Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Würde der Regierung und das Staatswohl in der Absicht erheischen, um zu verhüten, daß von einem Unfähigen jene Landeshoheit nichtigerweise ausgeübt werde."

48) Jordan, Sylvester. (Dr. und Professor in Marburg.)  
Drei Gutachten, den Regierungssuccessionsfall in der Herrschaft Kniphausen betreffend. Statt Manuscript gedruckt. 1845.  
S. 46. 4.

Der Herr Verfasser, welcher dem Herrn Hofrath Welcker weder an Gründlichkeit des Wissens, noch an Gesinnungstreue, noch an Redlichkeit der Ueberzeugung und an Bereitwilligkeit derselben die größten Opfer zu bringen, nachsteht, den in Deutschland wohl Niemand fähig halten wird, gegen seine wahre Meinung eine Sache zu vertheidigen, den dazu keine Schätze, viel weniger das ihm für seine Gutachten zu Theil gewordene mäßige Honorar bestimmen würden, ist gleichfalls von Anfang an der Ansicht gewesen, daß die Succession in Kniphausen keine Justizsache, sondern eine Staatssache sei, und daß, bei der notorischen Unfähigkeit des factischen Besitzers, die deutsche Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, eine legitime Regierung in jenem Bundeslande wieder herzustellen. Das erste der drei Gutachten hatte Herr Professor Jordan bereits im Jahre 1836 abgegeben. Es sollte als Denkschrift die rechtliche Grundlage und Rechtfertigung der Regierungsproclamation des Grafen Karl Bentinck vom October 1836 bilden (S. 50 oben). Die beiden späteren Gutachten beruhen wesentlich auf diesem früheren, und wurden vor der Krankheit des Herrn Verfassers ausgearbeitet. Einer jener Zeitungskorrespondenten im Dienste des Beklagten hat sich mit der verläumberischen Behauptung besleckt, zu diesen Gutachten sei Jordan in seiner Krankheit, unter der auch sein Geist gelitten habe, veranlaßt worden. Jordan's Geist hat in seiner Krankheit nie gelitten; im Gegentheil, je hinfälliger der Körper war, desto frischer und wunderkräftiger sein Geist, dem es nie an Schärfe fehlte, die Wahrheit

von der Falschheit, das breit sich machende Mutterkorn, vom ächten Korne zu unterscheiden.

49) Neumann, Leopold, (Dr. und Professor zu Wien.) Gutachten über die Gräflich Bentinck'sche Successionsache, mit besonderer Rücksichtsnahme auf den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845. Dazu

50) Hye, Anton, (Dr. und Professor zu Wien.) Beipflichtendes Botum. Beides: Statt Manuscript gedruckt. S. 16. 4.

Beide Gutachten, Nr. 49 und 50, stimmen im Resultate mit Nr. 47 und 48 überein. Der Name der beiden Herren Respondenten hat im Kaiserstaate und auch im übrigen Deutschland einen zu guten Klang, um ihrem Botum nicht die Wichtigkeit einer bedeutenden Autorität zu verleihen.

51) Benfey, (Dr. jur. und Privatdozent in Göttingen.) Einiges über die Bedeutung des die Gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses. Göttingen 1846.

Der Herr Verfasser hat sich in dieser gut geschriebenen kleinen Schrift leider nicht auf den staatsrechtlichen Standpunkt erhoben; und an die Verhältnisse nur einen römisch-rechtlichen Maßstab angelegt.

52) (Dieck und Eckenberg,) Abdruck der Revisionsduplik für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolf Bentinck gegen den Herrn Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, betreffend die Successionsrechte in die Reichsgräflichen Bentinck'schen Herrschaften und Güter. Leipzig 1846. S. 361. 8.

53) Göhrum, Chr. G. (Dr. und Privatdozent in Tübingen.) Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. Tübingen 1846. 2 Bände. 8.

Der erste Band beschäftigt sich mit den älteren Verhältnissen und

hat nur geschichtliche Bedeutung. In dem zweiten Bande wird die frühere Begriffsbestimmung des hohen Adels gegen die Abhandlung Nr. 14. vertheidigt. Dagegen wird eine spezielle Widerlegung und eine weitere Begründung des in Nr. 14. aufgestellten Begriffes des hohen Adels vorbereitet. Hier nur die Anmerkung, daß Herr G. das Ständeserhebungsrecht des Kaisers, ferner dessen in Beziehung auf die Grafenkollegien länger in Geltung gebliebenes Recht, die Rezeption eines Neuerhobenen zu dekretiren, dann die beigebrachten Urkunden, worin die Familie Ventinck als Reichsstand anerkannt worden ist, und endlich viele andere Belege aus der Reichsstaatspraxis des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts nicht genannt oder nicht genug gewürdigt hat. Hier nur vorläufig einige weitere Beweise für unseren Begriff, und wie die Bezeichnung: Reichsstand keineswegs von der wirklichen Session abhängig war. So erklärt Oesterreich auf dem Reichstage in Betreff des Fürsten von Eggenberg: „derselbe hätte die gefürstete Grafschaft Grabiska von Ferdinand II. gekauft... und wäre bei geschעהner Verkaufung... a superioritate domus Austriaeae erimiret, also für unmittelbaren Reichsstand zu halten.“ Also nur persönliche Würde und entsprechender Besitz. — Kaiser Ferdinand III. erhob den Herrn von Büren, um ihn zum Kammergerichtspräsidenten zu qualifiziren, zum Immediat-Reichs-Stand, wogegen der Wahlkonvent von 1648 an sich nichts einwandte, wenigstens nur in so weit, als diese Erhebung der landesfürstlichen Obrigkeit des Fürstbischofs von Paderborn präjudizirlich sein könnte. — Das kurfürstliche Kollegium äußerte in einem Gutachten über die Aufnahme des Fürsten Niccolomini in das Fürstenkolleg, „daß Sr. Fürstl. Gnaden nicht nur mit dem bloßen Fürstenprädikat begnadiget, sondern zu dem Reichsfürstenstand erhoben worden seien; was ganz mit dem in unserer Note 33 Bemerkten übereinstimmt. — Der Graf von Wartemberg, der 1738 wegen Irrungen über seinen Matrikularenschlag aus dem Grafenkolleg ausgeschlossen war, wurde bei der Reichsdeputation von 1812 wegen seiner auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen als Reichsstand in der ersten Klasse entschädigt, weil ihm „vermöge Kaisers Privilegii das Recht der Reichs-

standschaft erteilt worden.“ — Solcher Beweise für unsere Behauptung werden noch mehrere erbracht werden.

54) Boden, August. Einige Mittheilungen und Bemerkungen in Bezug auf den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbsolgestreit. Frankfurt a. M. 1847. S. 8. 8.

Der durch seine Bemühungen in dem Jordan'schen Prozesse rühmlich bekannte Herr Verfasser hat sich, durch Gefühle und jugendliche Eindrücke, zu einer, seine dankbaren Gefinnungen ehrenden, für die Sache aber ganz unerheblichen Meinungsäußerung über den Charakter des leztregierenden Grafen Bentinck, der Dame Sara, und des Pfarrers H. bestimmen lassen.

55) Eichhorn, K. F. (Dr. und Geheimer Obergerichtsrath.) Rechtsgutachten, betreffend die Succession in die reichsgräflich Bentinck'schen Herrschaften, Güter u. s. w., erteilt den 27. März 1829. Als Manuscript gedruckt. Heidelberg 1847. S. 32. 8.

Mit einem Namen wie Eichhorn, würde die beklagte Partei längst Staat gemacht haben, wenn es nicht mit seinem, erst nach achtzehn Jahren an das Tageslicht gezogenen Gutachten eine eigene Bewandniß hätte. Dasselbe enthält nämlich für den Beklagten mehr Nachtheiliges wie Gutes, und würde wahrscheinlich ganz und gar wider denselben ausgefallen sein, wenn dem Herrn Verfasser alle Materialien über die Aldenburg-Bentinck'schen Verhältnisse und Rechte, so wie sie jetzt vorliegen, mitgetheilt worden wären. Wir wollen nur auf ein Einziges aufmerksam machen. In dem Gutachten wird S. 6 die Meinung ausgesprochen, daß, wenn das Privatfürstenrecht auf die Verhältnisse des Bentinck'schen Hauses angewendet werden könne, jene Söhne (?) des leztregierenden Grafen notorisch und unstreitig unebenbürtig seien. Es ist ferner S. 8 bemerkt worden: daß sich das Bentinck'sche Geschlecht vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung, theils in dem wirklichen Genuß der sämmtlichen Prärogativen, die den Charakter des Herrenstandes oder hohen Adels ausmachen, theils wenigstens, da es nur die Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit wirklich geltend machte, die zum Eintritt in

die Reichsstandschaft notwendige Aufnahme in eines der Reichsgrafenkollegien aber nicht nachsuchte, in dem Besiz der zur Erlangung derselben notwendigen Qualifikation besunden habe. Eichhorn meint dann S. 16, die Alben.-Bentink'sche Familie habe von ihrer Befugniß, sich in ein Grafenkolleg aufzunehmen zu lassen, nie Gebrauch machen, sich also der Beschränkung des Ebenbürtigkeitsprinzips (welches derselbe nur den wirklich Rezipirten beimißt) nie unterwerfen wollen. Es waren ihm also alle Schritte in dieser Beziehung unbekannt. Hätte er aber gewußt, daß der Fideikommissstifter, nachdem er der Albenburgischen Familie die volle Qualifikation zur Reichsstandschaft gesichert hatte, selbst die notwendigen Schritte zu ihrer Aufnahme in das westphälische Grafenkolleg vornahm, hätte er das ganze planweise Verfahren desselben in dieser Beziehung im Zusammenhange gekannt, so würde er mit Jedermann zugeben müssen, daß nach dessen Intention die Familie seines Sohnes, als eine reichsständische, in den vollen Genuß ihres Reichsstandschaftsrechts gelangen sollte, und daher auch nach dieser nämlichen Intention unter keinem anderen als dem Privatfürstenrecht in ihren Familienbeziehungen stehen konnte. Daher auch in dem letzten Testamente bei der Einsetzung des Primogenitus der Zusatz: „so ferne derselbe qualifizirt.“

56) (Tabor) die Verhältnisse hoher deutscher Bundesversammlung in Betreff der usurpatorischen Regierung in der Bundesherrschaft Knipphausen und der Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1845 über den hohen Adel der Bentink'schen Familie. Als Manuscript gedruckt. 1847. S. 14. 4.

In dieser Schrift wird zu begründen gesucht, daß die Bundesversammlung berechtigt sei, dem faktischen Besizer von Knipphausen ihre Anerkennung zu versagen, der usurpatorischen Regierung in Knipphausen ein Ziel zu setzen, und zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu erklären, daß durch denselben die über der civilrichterlichen Kompetenz stehende Frage des hohen Adels der Bentink'schen Familie pro praeterito, wie pro futuro erledigt sei. — Der Verfasser

dieser Denkschrift sah ein Exemplar derselben, ohne den dazu gehörigen farbigen Umschlag, bei Herrn Hofrath Welcker, zu einer Zeit, wo die ganze Auflage, die auch bis jetzt nur in gezählten Exemplaren vertraulich mitgetheilt wurde, bis auf drei in sicherer Hand befindliche Exemplare in seinem Verschlusse war. Derselbe bemerkte dem Herrn Welcker sogleich, daß dies Exemplar ohne Umschlag nur auf unredliche Weise ihm hätte mitgetheilt werden können. Man hat später erfahren, daß der Beklagte, außer Herrn Welcker, solche Exemplare auch sonst mitgetheilt hatte. Der Druckereibesitzer, Herr Osterrieth zu Frankfurt, hat dem Verfasser auf Vorhalten dieses Umstandes erklärt; diese Exemplare könnten nur durch Entwendung aus seiner Druckerei gekommen sein. Der Verfasser theilte dieses Herrn Welcker in einem Schreiben mit, worin er zugleich die Erwartung aussprach, daß wenn auch Herr Welcker der Sache des Beklagten diene, er hoffentlich nicht zu schmutzigen Intriguen, zur Verhüllung einer Entwendung die Hand bieten, sondern sich darüber erklären werde, von wem er das entwendete Exemplar erhalten habe. Herr Welcker zog es vor, als Besizer entwendeten Eigenthums, keine Aufklärung darüber zu geben, auf welche Weise er dasselbe erhalten habe. — Das heißt doch wohl mit Aufopferung dem Beklagten dienen! Man war so wenig blöde, daß diese entwendete Schrift sogar in Zeitungsartikeln besprochen wurde, was zugleich die enge Verbindung dieser Herren Korrespondenten mit dem Beklagten beweiset.

57) Welcker, Karl, (Großherzoglich Badischer Hofrath und Professor zu Heidelberg.) Der Reichsgräfllich Bentinck'sche Erbfolgestreit rechtlich beurtheilt von Karl Welcker. Heidelberg 1847. S. 150. 8.

Wer sich mit der Berichtigung dieser Schrift befassen wollte, würde viel zu thun haben. Wir wollen hier nur die, am meisten offenliegenden mit wenigen Worten darzulegenden Mißgriffe der ersten elf Seiten bis zur runden Zahl von zweiundzwanzig, ohne jedoch damit auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, darlegen. 1) Herr Welcker sagt S. 1: im Bentinck'schen Streit vereinigten sich die schwierigsten Fragen des alten Reichsstaatsrechts mit denen des Bundesrechts. Und daß man

diese schwierigen Fragen einer richterlichen Entscheidung unterstellt hat, nennt Herr Welcker eine „Veraubungsklage;“ er will klar machen, daß der Kläger gegen Billigkeit und Recht seinen Vetter berauben wolle. — 2) S. 2 sagt Herr Welcker: der Kaiser habe Anton von Aldenburg legitimirt, in den Adelsstand, Freiherrnstand und zuletzt in den Reichsgrafenstand erhoben, „jedoch mit der Beschränkung, daß er seinem Vater nicht ebenbürtig sein und ihm nicht in die Regierung succediren solle.“ Keines der Kaiserlichen Diplome enthält diese Beschränkung, die ganze Behauptung ist Verwechslung. Der Kaiser hat dem Anton Aldenburg nicht die Aldenburgischen Familienrechte verliehen, und ihn daher auch nicht in Betreff der Aldenburgischen Besitzungen successionsfähig gemacht: allein er hat ihm mit der Reichsgrafenwürde und allen damit verbundenen Rechten, namentlich der Reichsstandschaft, den hohen Adelsstand verliehen, so daß mit Anton von Aldenburg eine neue hochadelige Familie begann, Allen ebenbürtig, deren Hausstatuten nicht ausdrücklich die Verbindung mit neufürstlichen oder neugräflichen Familien ausschlossen. So haben sich denn auch die Grafen von Aldenburg mit einer Gräfin von Sayn-Wittgenstein, einer Prinzessin La Trimouille, und einer Landgräfin von Hessen vermählen können. — 3) Seite 2 heißt es: die Reichsstandschaft habe „nach einer sonst seltenen Uebereinstimmung der staatsrechtlichen Schriftsteller aus der Zeit des deutschen Reichs“ den hohen Adel begründet; während bekannt ist, und Herr Welcker aus der Abhandlung Nr. 14 hätte entnehmen können, wie über den Begriff des hohen Adels zur Zeit des Reichs die größte Meinungsverschiedenheit unter den Schriftstellern herrschte. — 4) Seite 2 behauptet Herr Welcker, daß der neugeadelte Anton von Aldenburg die Reichsstandschaft nicht erworben habe. Wir wollen nicht zum hundertstenmal wiederholen, daß der Ausdruck: Reichsstandschaft auch das volle Reichsstandschaftsrecht; ohne daß die wirkliche Aufnahme erfolgt wäre, bezeichnet: allein ob Anton I. die Aufnahme wegen Barel, wenigstens auf eine kurze Zeit erwirkte oder nicht, ist noch nicht ermittelt; Ersteres aber wahrscheinlich. — 5) Nach Seite 2 soll Anton I. zur Zeit seiner Gräfung besitzlos gewesen sein. Dies ist dahin zu erläutern, daß Anton I. damals schon die Nachfolge in Kniphausen und Barel durch

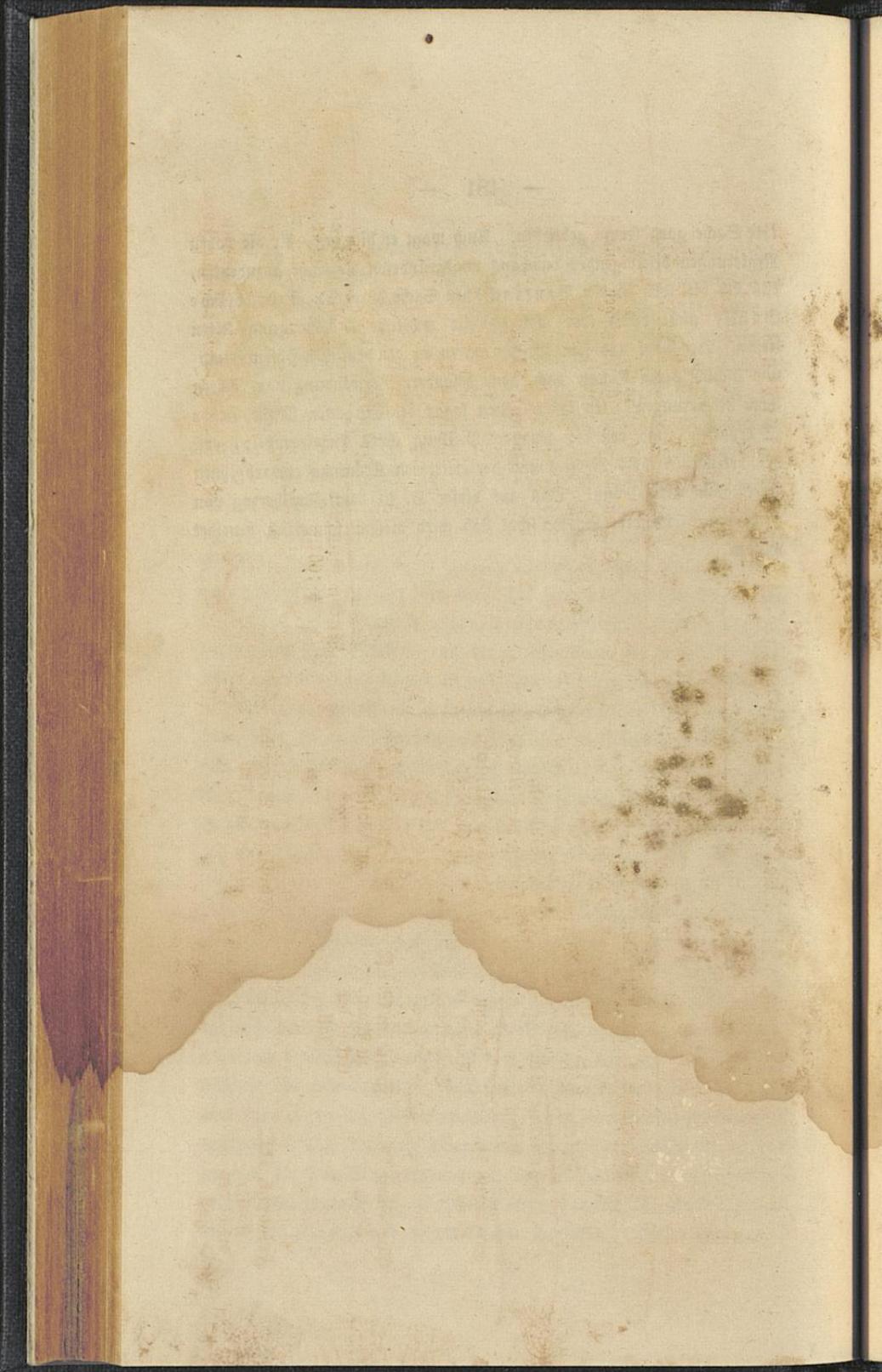
Verträge zugesichert und, daß diese Nachfolge auch in einem dem Kaiser, als Mitbestimmungsgrund zur Grafenerhebung vorgelegten Testamente bestätigt worden war. — 6) Seite 3 spricht Herr Welcker von einem kreisständischen und reichsständischen Grafenkollegium. Ein besonderes kreisständisches Grafenkolleg gab es aber nicht; die Kreisstände führten in der Kreisversammlung Virilstimmen. — 7) Die Aldenburgische Familie habe nie das Recht der Reichsstandschaft erlangt (S. 3). Was war aber alsdann die Kaiserliche Verleihung derselben? — 8) „Die Familie sei nie zur Ausübung der Reichsstandschaft gelangt“ (S. 3). Wir haben gezeigt, daß die Vermuthung für das Gegentheil spricht (S. 103). — 9) Seite 3 in der Note behauptet Herr Welcker mehrere Hindernisse, die der Aufnahme Antons II. im Wege gestanden hätten: das Dekret des Grafenkollegs gedenkt aber nur des ostfriesischen Einspruchs, und bestimmt, daß die Aufnahme nur suspendirt bleiben solle, bis dieser Einspruch erledigt sein würde. — 10) Seite 4 macht Herr Welcker auf einen vermeintlichen Unterschied zwischen dem Anton Günther'schen Testamente und dem Grafendiplom aufmerksam, wobei er indessen verschweigt, daß das Grafendiplom nicht männliche Nachkommen zur Succession berief, sondern in rechter Ehe erzeugte und geborene männliche Leibeserben, ferner daß Anton Günther in seinem letzten Testamente ganz unmöglich von dem Grafendiplom hätte abweichen wollen, da dieses Testament im Wesentlichen ganz übereinstimmte mit seinem, dem Grafendiplome vorangegangenen, dem Kaiser vorgelegten, und in dem Grafendiplome bestätigten Testamente, daß Anton Günther an eine Abweichung gar nicht dachte, da er unter ehelichen Leibeserben nur in der Ehe erzeugte Leibeserben verstand; und daß die Berufung des Weibstammes nach Aussterben des Mannstammes nur das Grafendiplom ergänzt. — 11) Herr Welcker beruft sich darauf, daß in dem Grafendiplom „die zur Regierung tauglichen Agnaten“ zur Succession gerufen sind; im Testamente aber davon nichts stehe. In diesem steht aber ausdrücklich der Zusatz, daß der erstgeborene succediren solle, „so ferne derselbe qualifizirt,“ wodurch offenbar die Bestimmung des Grafendiplomes nicht nur in Bezug auf Regierungstauglichkeit, sondern auch auf die durch eheliche Geburt in rechter (d. h.

ebenbürtiger Ehe umfaßt wird. Der Beweis liegt darin, daß dieser Zusatz in den früheren Testamenten fehlt. — 12) Herr Welcker gibt Seite 4 zu verstehen, die Adoptions- und Erbeinsetzungsklausel des Aldenburgischen Grafendiploms sei bei der Ventinck'schen Familie nie zur Anwendung gekommen; während Anton II. seine Tochter und deren Descendenz einsetzte und die Erstere später noch ausdrücklich alle ihre Rechte auf ihre Söhne übertrug. Auch die Anzeige an den Kaiser geschah, daher auch der erste Graf Ventinck beim Reichshofrath als Erbgraf von Aldenburg anerkannt wurde. — 13) Ein freies Erbleben vererbt sich als solches noch nicht nach Civilrecht, wie Herr Welcker behauptet; dies wird ihm Eichhorn in seinem Privatrecht besätigen. — 14) Seite 5 scheint Herr Welcker einen Werth darauf zu legen, daß Kniphausen und Barel nicht als Grafschaften, sondern als Herrschaften bezeichnet wurden; dies ist aber für die Reichshandchaftsverhältnisse ganz gleichgültig, wie Jedermann weiß. — 15) Die Rechte des Aldenburgischen Grafendiplomes sind ausdrücklich auch auf den Weibstamm erstreckt worden; die meisten derselben sind sogar realer Art, und konnten nur in Bezug auf die Herrschaften ertheilt werden, wurden auch bisher stets von der Ventinck'schen Familie behauptet und ausgeübt, daher es unrichtig ist, wenn Herr Welcker der Familie die Aldenburg'schen Rechte abspricht, und dafür nichts anderes zu sagen weiß, als: *foemina finis familiae*. — 16) Seite 5 theilt Herr Welcker den alten Irrthum, der Kniphausen als bloßes Rittergut bezeichnet, und dann meint er eben so irrig, daß reichsunmittelbare Grafschaften und Herrschaften auf Personen bürgerlichen Standes hätten übergehen und diese alle realen Herrschaftsrechte hätten ausüben können! Er verräth damit, daß er diesen Theil des Reichsstaatsrechtes gar nicht kennt. Die Landeshoheit konnte nie auf eine bürgerliche Person übergehen, und selbst für den niederen Adel war, um in die Landeshoheit zu succediren, Erhöhung in den Grafenstand erforderlich. Die Landeshoheit konnte aber nicht von dem Territorium getrennt und letzteres nicht ohne Erstere von einem zu dieser nicht qualifizirten Individuum besessen werden. — 17) Ueber alle Begriffe verwirrt und unwahr sind die Behauptungen Seite 5, in Betreff des „juristisch-klugen Fideikommissstifters,“ der sich gescheut haben soll, sein Fideikom-

miß zur Grundlage einer reichsständischen Adelswürde zu machen, weil er darin vielleicht eine Gefährdung! für seinen unehelichen unebenbürtigen Sohn erkannt hatte, daher habe er alle Verbindung des kaiserlichen Adelsdiplomes mit dem Fideikommiß zerstört. Um solchen Unfinn zu behaupten, muß ein Mann wie Herr Welcker total abwesend gewesen sein. Anton Günther hatte die reichsständische Adelswürde selbst nachgesucht, er hatte die reichsummittelbaren Besitzungen, ausdrücklich zum Zwecke der Ausübung reichsständischer Rechte, erhandelt, er hat noch nach dem letzten Testamente die reichsständische Admissionsfache seines Sohnes eifrig betrieben, und sich dabei auf das Grafendiplom bezogen! Die reichsständische Adelswürde konnte seinen Sohn in seinen Besitzungen nur schützen, nicht gefährden, weil sie ihm die persönliche Qualifikation zu solchen Herrschaften sicherte. — 18) Seite 7 verschweigt Herr Welcker, daß der älteste Sohn der Sara Gerdes unter die unehelichen Kinder in das Taufregister eingetragen wurde. — 19) Ueber die Gewissenssache spricht sich Herr Welcker unter Verschweigung aller dagegen vorgebrachten Beweise, so einseitig und partheiisch aus, daß dieses allein genügt, ihm die Bedeutung eines unbefangenen Beurtheilers zu nehmen. 20) Seite 10 schließt sich Herr Welcker an längst widerlegte Unwahrheiten an, indem er bei der Proklamation vom 16. und 18. October 1835 von bewaffneter Mannschaft und Erseizung der Burg, mit der von ihm selbst herrührenden Verbesserung des Sturmläutens spricht. Die Diener des Beklagten waren es, welche die Glocke zogen. — 21) Herr Welcker zeigt sich S. 10 sehr unvollkommen unterrichtet. Der Kläger hat gegen das Jenaer Erkenntniß nicht den Rekurs, sondern die Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. 22) Herr Welcker hat das Berliner Abkommen nicht genau gelesen; sonst würde er S. 11 nicht aus demselben ableiten, daß dem Kläger, im Fall das zweite Erkenntniß das erste bestätigte, kein weiteres Rechtsmittel; dem Beklagten aber falls gegen ihn entschieden würde, noch ein weiteres Rekursmittel zustände. — 23) Bodenlose Phantasieen bringt Herr Welcker S. 11 vor, wenn er die Familienverbindung mit den in Holland und England naturalisirten Zweigen der Bentinck'schen Familie als Unterstützungs-mittel des Klägers und seiner Brüder bezeichnet. Diesen Zweigen ist

ihre Sache ganz fremd geblieben. Auch wagt er hier den, für die hohen Regierungen beleidigenden durchaus ungegründeten Verdacht anzudeuten, daß sich dieselben in der Bentinck'schen Sache durch aristokratische Gunst, nicht durch ihre wohlgeprüfte rechtliche Ueberzeugung leiten ließen. Der Graf und seine Brüder waren an den deutschen Höfen fremd, und suchten deren Schutz nach ohne besondere Verwendung von Seiten ihrer Regierungen! Es kostete ihnen sogar bei Einzelnen Mühe Gehör zu erhalten, und erst die genauere Prüfung ihrer Angelegenheit, erst die Erkenntniß ihres Rechtes und der erlittenen Kränkung erwarb ihnen Theilnahme und Schutz. Das auf dieser S. 11 dem Großherzog von Oldenburg gespendete Shylock'sches Lob wird diesem schwerlich beneidet werden.

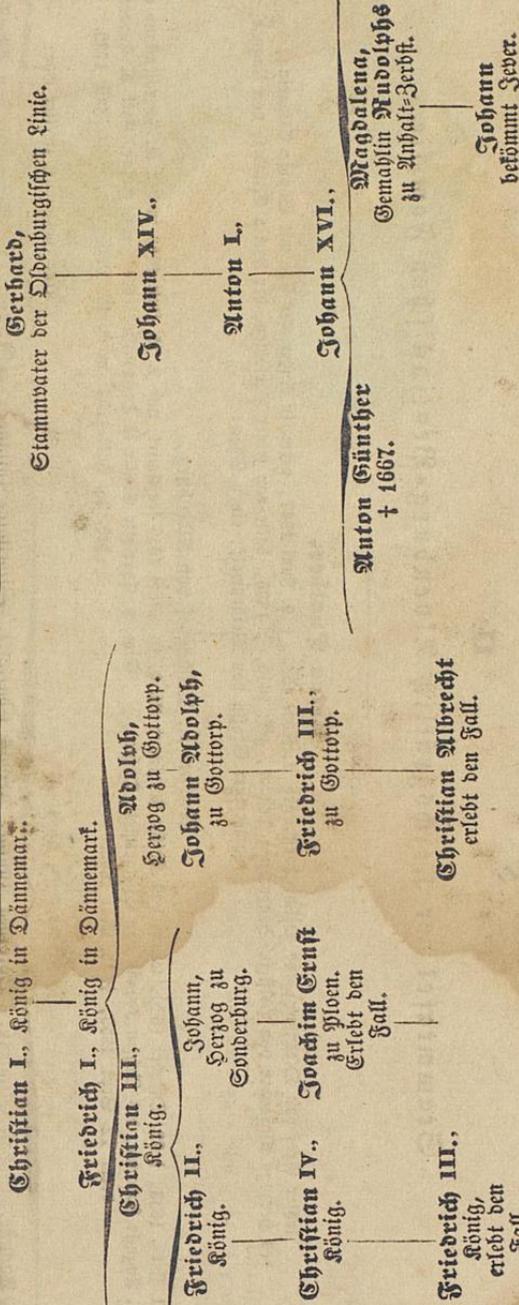
---



I.

Stammtafel über der Meisenburgischen Successionsfall.

Diederich der Stiefelige.



\*) M. f. die vorzuziehende Seite.

Johann Albert, Reichsgraf von Adenbürg-Bentind,  
geb. 29. Dec. 1737, + 23. Sept. 1775.  
Gem.: Kencira, Baronesse von Luyll zu Gerroscheren,  
geb. 1744, verm. 17. Juli 1763.

Wilschelt,

geb. 17. Juni 1764, + 21. Febr. 1813.  
Gem.: Franciske Aug. Eise,  
des Grafen Carl Manvers Tochter,  
geb. 19. Juni 1781, verm. 20. Oct. 1802.

Sophie Henn.,  
g. 21. Juni 1765,  
Gem.: Sir Jacob  
Hawkins Whittshob,  
Baronet,  
verm. 11. Dec. 1791.

Margar. Maria,  
g. 9. April 1767,  
+ 1769.

Charlotte Franciske, Henriette Elisabeth,  
g. 28. Mai 1768, + 1806. g. 9. Sept. 1771. g. 1773. +.  
Gem.: Admiral Sir  
Robert Shore Milnes,  
Baronet,  
verm. 12. Nov. 1785. verm. 3. April 1804.

Johanne, Karl,  
g. 9. Jan 1770, + 1806. g. 9. Sept. 1771. g. 1773. +.Gem.: Admiral Sir  
Georg Martin,  
Baronet,

Georg Wilschelt  
Pierrepont,  
geb. 17. Juni 1803.  
Wils. Newarf  
Banks Adenbürg,  
geb. 16. Nov. 1804,  
+ 31. Juli 1807.

Heinrich Paget  
Adenbürg,  
g. 2. Nov. 1805.

Wilschelt Aden=  
bürg,  
geb. 30. Oct. 1807,  
+ 27. März 1808.

Johann Aden=  
bürg,  
geb. als Zwilling  
29. October,  
+ 17. Nov. 1808. + 8. Nov. 1808.

Karl Aden=  
bürg,  
g. 22. März  
1810.  
Henrika Henn.  
Adenbürg,  
geb. 18. März  
1814.

II.

Stammtafel der Reichsgräflich Aldenburg-Bentind'schen Familie.

Anton Günther,

letzter Graf von Aldenburg und Dalmshorst, geb. 1. Nov. 1583, † 9. Juni 1667, verm. in Haderlosler Ehe mit Sophia Catharina, des Herzogs Alexander von Pommern-Sonderburg Tochter, geb. 1635, † 1696, hatte von seiner Verlobten, der Gräfin Elisabeth von Magdab, nachheriger Gräfin von Meiffenwolf, einen Sohn:

Anton I., Reichsgraf von Aldenburg,

geb. 1. Febr. 1633, † 27. October 1680, wurde von Kaiser Ferdinand III. v. 16. März 1646 legitimirt, und v. 15. Juli 1653 in dem Reichskammerhofen erhoben. Gem. 1. Auguste Johanne, des Grafen Johann von Wittgenstein Tochter, geb. 1635, † 1696, hatte von seiner Verlobten, der Gräfin Elisabeth von Magdab, verm. 22. Sept. 1659, † 15. Mai 1666.

Kinder erster Ehe:

Antonie Auguste, Sophie Elisabeth, Dorothea Justine, Louise Charlotte, Wilhelmine Juliane, Anton II., Reichsgraf von Aldenburg, geb. 1660, † 1791, Gem. Graf Ulrich von Osternb. zu Göttern. Gem. Anton Wolf von Parthausen. geb. 1664, Gem. Baron Ernst v. Wedel. geb. 1665, † 6. Juni 1738. Gem. 1. Anna von Kalphausen, verm. 1701, geschieden 1711. Gem. 2. Adelmair Maria, des Landgrafen Friedr. v. Hessen-Pomburg Tochter, g. 7. Jan. 1678, verm. 26. April 1711, † 25. Nov. 1770.

Kind (postumum) zweiter Ehe:

Charlotte Sophie, Erbgräfin v. Aldenburg, geb. 5. August 1715, † 4. Febr. 1800, verm. 1. Juni 1733 mit dem Reichsgrafen Wilhelm von Bentind, geb. 17. Nov. 1704, † 13. October 1773.

Christian Friedreich Anton, Reichsgraf von Aldenburg-Bentind,

geb. 15. August 1734, † 1. April 1768. Gem. Maria Kathar. Johanne, Karoline von Zupf zu Erosrothen, geb. 1743, verm. 1760, † 23. Nov. 1793.

Soph. Marg. Christine, Wilhelm Gustav Friedreich, Reichsgraf,

geb. 1764, † 1793. g. 21. Juli 1762, † 22. Oct. 1835. Gem. 1. Dorothea Friedr. Louise v. Redde-Hilfene, verm. 20. Oct. 1791, † 24. Nov. 1799. Gem. 2. Sara Margaretha Gerdes aus Bockhorn, g. 31. Oct. 1776, verm. 8. Sept. 1816.

Kinder erster Ehe:

Maria Antoin. Charlotte, g. 24. Juli 1792, † 24. Juli 1832. g. 7. Aug. 1793. g. 6. Oct. 1799, † 1. Gem. Baron Riendenshin. Gem. Graf v. Redstern. g. 1. Aug. 1793. g. 6. Oct. 1799, † 1. Gem. Baron Riendenshin. Gem. Graf v. Redstern. g. 7. Aug. 1793. g. 6. Oct. 1799, † 1. Gem. Baron Riendenshin. Gem. Graf v. Redstern. g. 7. Aug. 1793. g. 6. Oct. 1799, † 1. Gem. Baron Riendenshin. Gem. Graf v. Redstern.

Voreheliche durch die 2te Ehe legitimirte Kinder:

Wilhelm Anton, Friedr. Anton, g. 21. Nov. 1809, g. 3. Aug. 1812, g. 18. Dec. 1786, † 1839.

Johann Albert, g. 29. Dec. 1737, † 23. Sept. 1775. Gem. Renata, Karoline v. Zupf zu Erosrothen, geb. 1744. \* Dessen Wittve.

Karl Ferdinand, Prinz. Wilhelm, Maria g. 1764, † 1820 g. 1765, † 1821

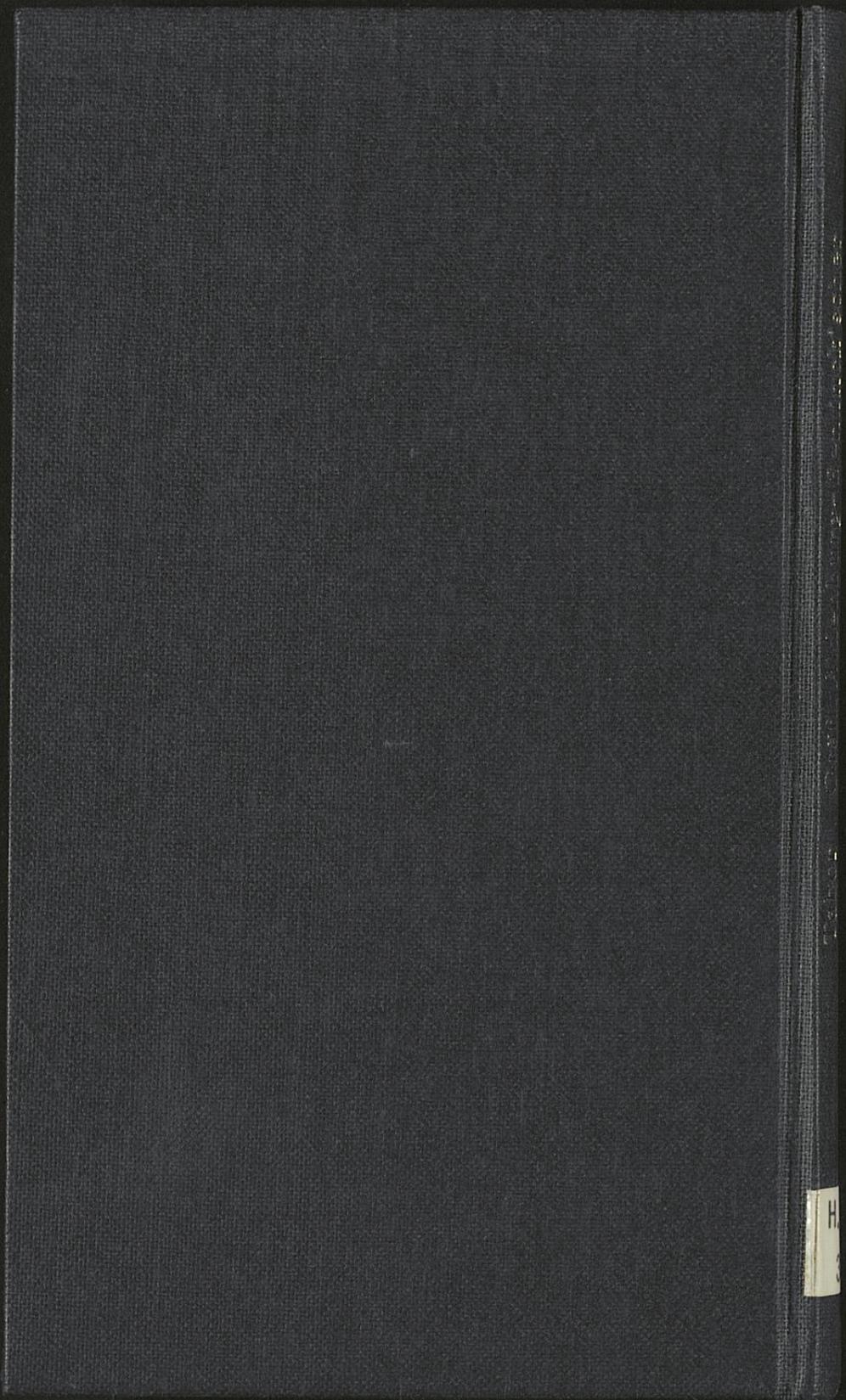
Antoinette Wilhelmine d'Artois, g. 18. Dec. 1786, † 1839. g. 18. Dec. 1786, † 1839. g. 18. Dec. 1786, † 1839. g. 18. Dec. 1786, † 1839.











H  
S